

32-D-92

III. Bau



vis. 807

# Grundfragen der Staatenkunde

von

Dr. rer. pol. Richard Berger



1922

---

Zentralverlag G. m. b. H., Berlin

74

8.000

ÚSTŘEDNÍ KNIHOVNA  
PRÁVNICKÉ FAKULTY UJEP  
STARÝ FOND

Č. inv.:

017843



Dem deutschen Volke.





# Inhalt.

	Seite
Vorbemerkung . . . . .	7
<b>I. Der organische Staats-</b>	
<b>gedanke . . . . .</b>	<b>9</b>
Unser Weg zum Staats-	
begriff . . . . .	10
Das Staatsvolk . . . . .	10
Das Staatsgebiet . . . . .	10
Die Staatsinteressen . . . . .	11
Die Staatsführung . . . . .	11
Die organische Staats-	
auffassung . . . . .	12
Der Staatsbegriff . . . . .	12
<b>II. Der Staat als Volk und</b>	
<b>die Volkspolitik des</b>	
<b>Staates . . . . .</b>	<b>14</b>
Das Staatsvolk . . . . .	14
Die Volkspolitik . . . . .	15
Die Nation . . . . .	15
Abstammung . . . . .	16
Sprache . . . . .	16
Veranlagung . . . . .	16
Sitten . . . . .	17
Geschichte . . . . .	17
Nationalgefühl . . . . .	18
Volksseele . . . . .	18
Der moderne Staats-	
gedanke . . . . .	20
Nationalpolitik . . . . .	21
Gesundheit . . . . .	21
Bevölkerungsüberschuß . . . . .	21
Grad des Nationalgefühls . . . . .	22
Die Rasse . . . . .	22
Panславismus . . . . .	23
Pangermanismus . . . . .	24
Panlatinismus . . . . .	24
Pananglismus . . . . .	25
Die Gesellschaft . . . . .	26
Staat und Kirche . . . . .	27
Mittelalter . . . . .	27

	Seite
Neuzeit . . . . .	27
Staat und soziale Klassen . . . . .	28
Der Staat als soziale	
Ausgleichsstelle . . . . .	29
Die Idee des sozialen	
Königtums . . . . .	30
Staat und politische Par-	
teien . . . . .	30
Parteimann und Staats-	
mann . . . . .	32
<b>III. Der Staat als Reich und</b>	
<b>die Gebietspolitik des</b>	
<b>Staates . . . . .</b>	<b>33</b>
Stadtstaaten . . . . .	33
Reichsstaaten . . . . .	33
Gebietspolitik . . . . .	34
Gebietshoheit . . . . .	34
Autarkie . . . . .	35
Lebenswichtige Gebiets-	
teile . . . . .	35
Grenzen . . . . .	35
Raumpolitik . . . . .	36
England . . . . .	37
Deutschland . . . . .	37
Gebietspolitik und	
Weltkrieg . . . . .	38
Balkanisierung Europas . . . . .	38
Pufferstaatenpolitik . . . . .	39
Die neuen Auslands-	
deutschen . . . . .	39
<b>IV. Die Staatsführung und</b>	
<b>die Herrschaftspolitik</b>	
<b>des Staates . . . . .</b>	<b>41</b>
Theorie der göttlichen	
Stiftung . . . . .	41
Theorie der Uebermacht . . . . .	42
Vertragstheorie . . . . .	43
Rousseau . . . . .	44
Theorie d. Notwendigkeit . . . . .	45



	Seite		Seite
Die Staatsgewalt geht vom Volke aus . . . . .	45	Wohlfahrtspolitik . . . . .	65
Die Staatsgewalt ist souverän . . . . .	46	Kulturstaat . . . . .	65
Die Staatsgewalt hat ihre Grenzen . . . . .	48	Wohlfahrtspolitik der Gesellschaftsgruppen . . . . .	65
Die Teilung der Gewalten . . . . .	50	Wirtschaftspolitik . . . . .	66
<b>V. Die Staatsregierung und die Staatsformen . . . . .</b>	<b>53</b>	Autarkie . . . . .	67
Die Einherrschaft . . . . .	53	Industriesystem . . . . .	67
Monarchie . . . . .	53	Protektionismus . . . . .	68
Erbmonarchie . . . . .	53	Die weltwirtschaftliche Lage des alten Reichs . . . . .	68
Wahlmonarchie . . . . .	54	Großbritanniens Lage . . . . .	68
Unbeschränkte Monarchie . . . . .	54	Die Folgen von Versailles . . . . .	69
Beschränkte Monarchie . . . . .	54	Staatspolitik . . . . .	69
Ständische Monarchie . . . . .	54	Nationale Tendenz . . . . .	70
Konstitutionelle Monarchie . . . . .	55	Kosmopolit. Tendenzen . . . . .	71
Parlamentarische Monarchie . . . . .	55	Konfessionen . . . . .	71
Die Mehrherrschaft . . . . .	55	Kulturideal . . . . .	72
Aristokratie . . . . .	55	Materialismus . . . . .	73
Demokratie . . . . .	56	Völkerrecht . . . . .	73
Monarchie oder Republik . . . . .	56	Sozialismus . . . . .	74
Vom Leben d. Staatsregiments . . . . .	58	Kapitalismus . . . . .	74
Das allgemeine Wahlrecht . . . . .	58	Weltpolitik . . . . .	75
Das Verfassungsproblem . . . . .	58	Weltpolitik und Friedensverträge . . . . .	76
Die „ideale Verfassung“ . . . . .	60	Politische Methoden . . . . .	77
<b>VI. Die Staatstätigkeit und die Interessenpolitik des Staates . . . . .</b>	<b>62</b>	Anleihen . . . . .	77
Wohlfahrt des Gesamtvolkes . . . . .	62	Handelsverträge . . . . .	78
Schutz- und Sicherheitspolitik . . . . .	63	Rüstungen . . . . .	78
Schutz des Staates . . . . .	63	Kulturpropaganda . . . . .	79
Schutz der Freiheit . . . . .	64	<b>VII. Die Entstehung und der Untergang der Staaten 80</b>	
Schutz des Eigentums . . . . .	64	Ursprüngliche Staatenbildung . . . . .	80
		Urfamilie . . . . .	80
		Familienverbände . . . . .	81
		Sekundäre Staatenbildung . . . . .	83
		Bundesstaat . . . . .	84
		Staatenbund . . . . .	84
		Kolonisation . . . . .	85
		Prinzip der nationalen Staatenbildung . . . . .	86
		Untergang d. Staaten . . . . .	87
		Polen . . . . .	87
		Burenstaaten . . . . .	88
		Unser Reich . . . . .	88
		Schriftenverzeichnis . . . . .	90

## Vorbemerkung.

Die ersten beiden Entwürfe dieser Broschüre sind schon vor längerer Zeit dem billigsten Verleger — dem Papierkorb — übergeben worden. Wenn die dritte Fassung hiermit erscheint, so bittet der Verfasser um gütige Nachsicht. Ihre Veröffentlichung erfolgte lediglich, um dringlichen Bedürfnissen entgegenzukommen. Ueber Staatsfragen ist nämlich in den allerletzten Jahren soviel Ungereimtes und Unglaubliches zusammengeschrieben und behauptet worden, daß es höchste Zeit wird, Gegenminen zu legen, um dem Unheil zu steuern.

Wohin unsere Freunde aber spähen, um anschauliches und vollstündliches Material über die Grundfragen der Staatenkunde zu erhalten, das den Anforderungen der Zeit und der Massen einigermaßen genügt und sich in jeder Hinsicht als hieb- und stichfest ausweist, dunkelt es. Sich Licht und Kraft aus den großen Quellentwerken unserer Staatslehrer zu holen, ist den meisten von ihnen nicht vergönnt. Woher sollten sie bei ihrer aufreibenden Berufsarbeit dazu auch noch die Zeit hernehmen?

Für die volkerziehenden Schwerstarbeiter ist diese Broschüre geschrieben und den Nächten abgerungen worden, damit sie in treuer Gemeinschaftsarbeit und geistiger Waffenbrüderschaft in Studienzirkeln und Unterrichtskursen ihre Worte und Werte den Volksgenossen ausmünzen. Die Vorlesungen, die zumeist nur kurz skizziert sind, wenden sich indessen weit über den Freundeskreis hinaus an alle Deutsche ohne Unterschied der Stämme und Stände, der Geschlechter und Konfessionen — auch der deutschen Parteien, die sich, wie immer, auch heute noch blindlings immer mehr entzweien.



Ihnen allen ist diese kleine Schrift gewidmet, die der Verfasser, mit mancher ihrer Schwächen wohl vertraut, nunmehr fröhlich in die Welt sendet, damit sie gelesen, besprochen, zerplückt, zerzaust, dialektisch zerrissen, kritisch zerlegt und von vorn bis hinten und von oben bis unten durchgeheckelt wird. Je mehr Volkskreise sich an dieser Kritik und Gegenkritik beteiligen, um so mehr wird ihr Zweck erfüllt. Um so eher wird es auch gelingen, aus dem unpolitischen deutschen Michel die politisch reife deutsche Nation zu gestalten, die weiß, was sie will, weiß, wie sie es will, und weiß, was sie kann.

Daran werden auch die beiden Männer die größte Freude haben, deren Geist die kommenden Ausführungen von A bis Z begleitete: Der scharfsinnige Professor und glänzende Lehrer Geh. Rat Rosin, der sein otium cum dignitate am Fuße des Schwarzwalds zu Freiburg i. Br. genießt, und Prof. Rudolf Kjellen, der bahnbrechende schwedische Forscher und Gelehrte, der auf seinen staatspolitischen Wikingersfahrten in den Ländern germanischer Zunge sich so viele Köpfe und Herzen im Sturme erobert. Möchten beide Gelehrte an unserem Volke noch viele Freuden erleben.

---



# I. Der organische Staatsgedanke.

Man sagt dem deutschen Volke nach, daß es im innersten seines Wesens durchaus unpolitisch ist. Eine Beobachtung und Erfahrung aus der letzten Zeit bestärkte uns in diesem Glauben. Wer Lust hat, mag sich selbst davon überzeugen. In einem Studienzirkel (Unterrichtskurs, Arbeitsgemeinschaft) legten wir den Anwesenden die Frage vor: Was ist der Staat? Wir baten die Teilnehmer der Arbeitsgemeinschaft, ihre Ansicht auf einem Blatt Papier, das zur Verteilung gelangte, schriftlich niederzulegen und sich dabei gleichzeitig möglichstst Kürze zu besleißigen.

Was ist der Staat?

Die Antworten, die gegeben wurden, verdienen nicht, der Presse übergeben zu werden. Indessen sei verraten, daß die Mehrzahl der Teilnehmer meinte, der Staat sei ein Klassenstaat, ein Instrument der Herrschenden. Andere nannten ihn eine Ausbeutungsmaschine, einen Moloch. Wieder andere hielten ihn für eine Verdummungsanstalt, um die Massen niederzuhalten. Nur wenige hatten einen Schimmer von dem, was der Staat tatsächlich ist. Bei dieser Sachlage wird verständlich und begreiflich, daß in weiten Schichten des Volkes eine Liebe für den Staat und das Reich, für ihren Staat und ihr Reich nicht vorhanden ist.

Die großen Meinungsverschiedenheiten über den Staat bestehen indessen nicht nur in den Massen des Volkes, sie zeigen sich ebenso in den Reihen der Philosophen und Regenten, gerade bei den Führern des Volkes, von denen man auf diesem Gebiete größte Klarheit erwarten sollte. Von dem deutschen Philosophen Hegel ist bekannt, daß er den Staat als den real- (wirklich) präsenten (gegenwärtigen) Gott bezeichnete, während Nießsche ihn das kälteste aller Ungeheuer nannte. Dem französischen König Ludwig XIV. wird nachgesagt, daß er im Parlament erklärte: „Der Staat bin ich“, wogegen der Preußenkönig Friedrich der Große in seinen Schriften und Briefen sechsmal den Gedanken ventilierte, daß „der Fürst der erste Diener des Staates“ ist. Man sieht auch hier einen ungeheuerlichen begrifflichen Wirrwarr.



## Unser Weg zum Staatsbegriff.

Wollen wir zu einem klaren Staatsbegriff gelangen, dann müssen wir uns fragen, welche Erfahrungen wir im täglichen Leben mit dem Staate machen? Sehen wir zu.

1. Am 19. Januar 1919 wurden alle deutschen Männer und Frauen von über 20 Jahren zu den Urnen gerufen. Das deutsche Volk wählte die Mitglieder seiner gesetzgebenden Nationalversammlung. Durch den Wahlakt wirkte es an der staatlichen Willensbildung mit. Es bestimmte, wer regieren soll, wie regiert werden soll und was auf den verschiedensten Gebieten staatlicher Betätigung geschehen soll. Das Volk hatte zu entscheiden, ob das Räteystem nach russischem Muster bei uns herrschen soll oder die parlamentarische Regierungsform ob eine Klasse, eine Partei, eine Gruppe die Führung im Reich übernehmen soll oder die Mehrheit des Volkes, ob die Erlasse und Verordnungen der Volksbeauftragten, die seit dem 9. November erschienen waren, bestehen bleiben oder abgeändert werden sollen, ob der Neuaufbau der Wirtschaft sozialistisch oder nichtsozialistisch erfolgen soll, ob der Friede mit den Feinden, die uns rings umgaben, geschlossen oder weiter gekämpft werden soll! Ueber alle diese und viele anderen Fragen politischer, kultureller, sozialer und wirtschaftlicher Natur entschied das Volk. Das Staatsvolk war in Aktion getreten. In großen und entscheidenden Stunden des Staatslebens kommt das Staatsvolk immer in Bewegung. Wir erlebten es in den Augusttagen 1914, in den Novembertagen 1918 und seither von Wahltag zu Wahltag. Der Staat, das ist uns klar geworden, ist an erster Stelle das Staatsvolk.

Das  
Staatsvolk.

2. Das Staatsvolk wohnt auf dem Staatsgebiete. Der Begriff des Staatsgebietes ist uns Deutschen seit dem Zusammenbruch von 1918 lebhaft zum Bewußtsein gekommen. Wir erlebten den Verlust von Elsaß-Lothringen, die Gefährdung des Saargebietes und die Besetzung weiter Gebietsteile im Westen unseres Reiches. Wir waren mit der Seele dabei, als weite Gebietsteile in Posen und Westpreußen uns verloren gingen, Danzig und Memel griff uns ans Herz, und die Abstimmungen in Schleswig, in Oberschlesien und in Kärnten verfolgten wir in seelischer Ergriffenheit. Die Volksseele jubelte mit den Deutschösterreichern in Klagenfurt, und sie trauerte mit den Oberschlesiern und Schleswig-Holsteinern über den Verlust des Reichsgebiets, den uns feindliche Mächte zufügten. Das Staatsgebiet, auf dem das Staatsvolk wohnt und

Das  
Staatsgebiet.



das zum Wesen des Staates gehört, ist uns allen zum Erlebnis geworden.

Staatsvolk und Staatsgebiet gehören zur Natur des Staates. Sie stellen seine natürliche Seite dar.

3. Der Staat hat auch noch andere Seiten. Eines schönen Tages wird dem Staatsbürger der Steuerzettel ins Haus gebracht. Der Staat braucht Geld, heillos viel Geld. Wozu? Für Anlagen von Landstraßen, für den Bau von Kanälen, für das Unterrichtswesen, für die Landesverteidigung, für die Sozialreform, für seine Verwaltung (Beamten). Vater Staat greift in unsere Privatfinanzen ein, um seine Bedürfnisse, die Bedürfnisse des Gesamtvolkes, befriedigen und decken zu können. Er hat heute ungeheuerere Reparationslasten zu tragen, Lasten der Allgemeinheit. So erscheint der Staat als eine gesellschaftliche Organisation. Er ist eine sozialwirtschaftliche Erscheinung. Er steht vor uns als ein Kulturphänomen.

Die Staatsinteressen.

4. Weil er das ist, muß im Staate Ordnung herrschen und Recht und Gerechtigkeit triumphieren. Wer seine Steuern nicht bezahlt, läuft Gefahr, mit dem Gerichtsvollzieher in Konflikt zu geraten. Ordnung muß sein. Der Staat hat darum Organe, Vollzugsorgane, die dafür sorgen, daß der Wille des Staates ausgeführt wird. Der Staat hat einen Willen. Um ihn durchzuführen, braucht er Macht, ja Gewalt — die Staatsgewalt. Wir haben eine erkleckliche Summe von Putzchen durchgemacht, in denen sich Gruppen von Staatsbürgern gegen die bestehende Staatsgewalt auflehnten, Putzche von links und Putzche von rechts. Die Staatsgewalt siegte. Zur Aufrechterhaltung der persönlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung und des in ihm gültigen Rechts, zu ihrer Wahrung und Förderung ist die Staatsgewalt, die staatliche Herrschaft, die staatliche Führung, unerlässlich.

Die Staatsführung.

5. Wir erlebten den Weltkrieg. Staat stand gegen Staat. „Großmächte“ bekämpften sich. Da wurde uns klar: Der Staat ist Leben. Wir haben schon früher gewußt, daß die Staaten miteinander verhandeln und Kongresse abhalten, Friedenskongresse und Weltkongresse. Auch war uns nicht unbekannt, daß manche Staaten miteinander sympathisieren und sich unterstützen, andere wiederum Abneigungen gegeneinander haben, sich hassen und zu vernichten drohen. Jetzt haben wir's erlebt: Die Staaten sind mächtige „Lebewesen mit selbständigen Zielen“ (Menzel).



## Die organische Staatsauffassung.

Heute ist die organische Staatsauffassung vorherrschend. Der Staat ist ein Organismus. Was soll das heißen? Der Staat ist eine natürliche Lebensgemeinschaft, er ist Leben mit dem Risiko des Lebens, er ist abhängig von der Gunst der Konjunktur und der beständigen Konkurrenz und Auslese. Es gibt für ihn einen Kampf ums Dasein. Damit ist die organische Staatsauffassung jedoch nicht erschöpft. Sie besagt ferner und nachdrücklich, daß ein Zweckverhältnis zwischen dem Staatsganzen und den Staatsgliedern besteht, zwischen dem Staat als solchem und den einzelnen Gruppen von Staatsbürgern im Staat. Dieses Verhältnis und die daraus fließenden Beziehungen, auf die schon die alte und uns allen bekannte Fabel des Menenius Agrippa vom Magen und den Gliedern anschaulich hinweist, ist für den Staatsmann und Politiker höchst bedeutungsvoll. Nicht minder wichtig ist die weitere Tatsache, auf die uns diese Staatsauffassung hinweist, nämlich auf die stetige lebendige Entwicklung, in der jeder Staat sich befindet. Der Staat ist ein Lebewesen und kein toter Mechanismus. Wiederholt hat gerade darauf der erste Reichskanzler Fürst Bismarck wiederholt abgehoben und auf das am letzten Ende Rätselhafte alles Lebens hingewiesen, auf die dem Staate nur teilweise zugänglichen Kräfte der staatlichen Entwicklung (Imponderabilien!) und nicht zuletzt auf ein schrittweises und organisches Vorgehen mit staatlichen Maßnahmen.

## Der Staatsbegriff.

Der Staat ist somit das auf dem Staatsgebiete unter einer Führung zur Pflege gemeinsamer Interessen organisch vereinigte Volk. Die persönliche Grundlage des Staates ist das Staatsvolk. Seine sachliche Unterlage ist ein Teil der Erdoberfläche, auf dem das Staatsvolk wohnt, das Staatsgebiet, das Reich. Die Führung, die Staatsgewalt, auch staatliche Herrschaft genannt, leitet und bindet den Willen der Staatsbürger je nach ihrer Form monarchisch oder republikanisch oder diktatorisch. Sein Zweck ist die Pflege gemeinsamer Interessen, insonderheit der Friedensbewahrung, der Selbstverteidigung, des Rechtsschutzes und der Kulturförderung.

Damit ist die Einteilung der Abhandlung über Grundfragen der Staatenkunde gegeben. Nach der Gewinnung eines klaren Staatsbegriffes ist der Reihe nach zu behandeln:

Der Staat als Volk und die Volkspolitik —  
der Staat als Reich und die Gebietspolitik —  
die Staatsführung und die Herrschafts-  
politik — die Staatsregierung und die  
Staatsformen — die Staatstätigkeit und die  
Interessenpolitik — das Entstehen und  
Untergehen der Staaten.

---



## II. Der Staat als Volk und die Volkspolitik des Staates.

Eine interessante Frage: Wer ist älter, das Volk oder der Staat? Als unsere Vorfahren, die alten Germanen, in die Geschichte eintraten, waren sie Völkerstämme und keine Staaten. Die Kimbern und Teutonen verfolgten auf ihren Wanderungen gemeinsame Interessen, sie standen unter einheitlicher Führung und fühlten sich als ein Volk; sie waren aber kein Staat. Bei den anderen deutschen Stämmen, die in den ersten christlichen Jahrhunderten in Bewegung geriethen, lagen diese Grundverhältnisse ganz entsprechend. Mit Recht erzählt uns darum die Geschichte von der Völkerwanderung und nicht von einer Staatenwanderung. Erst dadurch, daß sich das eine oder andere Volk mit dem Land vermählte, daß es sesshaft wurde, und sich gesellschaftlich organisierte, wurde es staatsbildend. So schufen nach Ausweis der Geschichte die Westgoten in Spanien sich einen Staat, während die Franken das mächtige Frankenreich gründeten, das bedeutendste Staatswesen, das die Germanen zu schaffen imstande waren.

### Das Staatsvolk.

Das Staatsvolk ist das für die Gegenwart und Zukunft im Staatsverband vereinigte Volk. Zum Staatsvolk gehören demnach nicht bloß die gerade lebenden Mitglieder des Volkes, sondern ebenso die Toten wie die Kommenden. Tag für Tag sterben Volksgenossen, und täglich werden andere geboren. Die Geburt ist es demnach, die dem Volksgenossen die natürliche Staatsangehörigkeit verleiht. Das Abstammungsprinzip ist somit gegeben. Sehr schön und treffend sagt Kjellen: Der Staat ist eins mit allen Generationen, den Lebenden sowohl wie den noch Ungeborenen und Toten, gleichwie ein Baum mit seinen Blättern in allen Jahrgängen.“



1. Im Staat folgt sich Geschlecht auf Geschlecht. Jede Generation teilt mit den lebenden Mitgliedern des Volkes gemeinsam Leid und Freud. Dies erzeugt das Gefühl der Zusammengehörigkeit (Solidarität). Das Staatsvolk fühlt und weiß sich zusammengehalten durch dieselbe Heimat, dieselbe Kultur, dieselbe Rechtsordnung, dieselben Feinde und dieselbe Verantwortung im Kriege. Gemeinsame Geschicke verbinden das Volk. Deshalb spricht man heute mit Recht viel von der Schicksalsverbundenheit. Daß doch unseren deutschen Volksgenossen dieses natürliche Solidaritätsgefühl in den schweren Nöten dieser Zeiten mehr und mehr erwachen und immer deutlicher und schärfer zum Bewußtsein kommen möchte!

2. Aus diesen Tatsachen folgt, daß es die oberste Aufgabe der Volkspolitik ist, die Zusammengehörigkeit und Geschlossenheit des Staatsvolks (Solidarität) zu erreichen, zu fördern und zu festigen. Dieser Forderung entsprach nach Ansicht weiter Kreise die deutsche Reichspolitik nach 1871 nicht in allen Fällen. Es sei bloß erinnert an den Kulturkampf gegen die katholischen Volksgenossen, an das Sozialistengesetz (1878—1890) gegen unsere deutschen Sozialdemokraten und an die Verwaltungspraxis in Elsaß-Lothringen. Die Fehler gegen die Volkspolitik gehören zu den schwerwiegendsten und unheilvollsten, die von einem Staatsmann gemacht werden können. Tritt dies in der Blütezeit, auch der Scheinblütezeit, des Staatswesens nicht in die Erscheinung, so offenbaren sich die verheerenden Auswirkungen einer verfehlten Volkspolitik regelmäßig in Zeiten der Not und des Unglücks. Heute rächen sich bei uns Fehler der Vergangenheit bitterlich. Hätte das alte Reich und das alte Preußen die Volkspolitik getrieben, die in seinem ureigensten Interesse lag, dann wäre uns manche Enttäuschung in den letzten drei Jahren erspart geblieben, die uns aufs tiefste erschütterte.

Die  
Volkspolitik.

### Die Nation.

In besonderer Einstellung erscheint das Volk als Nation. Wir wissen, daß das alte Deutsche Reich kein national-einheitliches Staatswesen im vollsten Sinne des Wortes war, da innerhalb der Reichsgrenzen Bürger wohnten, die eine andere als die deutsche Nationalität hatten. Das neue Deutsche Reich dagegen ist ein national einheitlicher Staat. Die Franzosen (an der Südgrenze Lothringens), die Dänen, die Polen und Tschechen, die im alten Reichsgebiete wohnten, sind heute vom Reiche getrennt und anderen Staaten zugeschlagen



worden. Das Problem der Nation verlangt heute, angesichts der Balkanisierung Europas, eine grundlegende Betrachtung.

1. Worauf beruht die Nation? Die Antwort auf diese Frage ist sehr schwer und wird von der Wissenschaft selbst keineswegs eindeutig gegeben. Wir sind mit dem Staatsrechtslehrer *R o s i n* der Anschauung, daß sie auf der **Gemeinschaft gewisser Natur- und Kulturelemente beruht, die, erblich festgehalten, das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit erzeugen.**

Abstammung.

Welche Naturelemente kommen in Frage? Zunächst weist man auf die gemeinsame, wenn auch nicht unvermischte **A b s t a m m u n g** hin. Es ist dies die vollstümliche Auffassung, die weiteste Verbreitung gefunden hat. Nun finden wir aber bei den heutigen Nationen nirgends reines und unverfälschtes Blut. Wir müssen uns bescheiden und froh sein, wenn solches überwiegend vorhanden ist. Der alte Spruch, daß Blut dicker ist als Wasser, ist schon früher, erneut durch den Weltkrieg, einer eingehenden Berichtigung unterzogen worden. Insbesondere bewahrheitete sich das Wort des Fürsten *B i s m a r c k*, daß weder die näheren noch ferneren Verwandtschaften der Fürstenhäuser das britische und das deutsche Volk einander nähergebracht haben. Zum Segen war das für beide Nationen nicht.

Sprache.

Ein weiteres Naturelement ist die gemeinsame **S p r a c h e**. Aber auch hier ist vieles flüchtig. So wissen wir, daß die englische Sprache nicht nur von den Engländern, sondern auch von den Iren und von den weißen und schwarzen (Negern!) Bürgern der Vereinigten Staaten gesprochen wird. Portugiesisch reden die Portugiesen und Brasilianer, spanisch die Spanier, die Mexikaner und Argentinier. Trotz der Gleichheit der Sprache ist die Nationalität jeweils verschieden. Auch die umgekehrte Erscheinung liegt vor. So hat z. B. das finnische Volk der Bulgaren eine slawische Sprache angenommen. Die Dänen hintwiederum haben in England sich eine germanische Sprache angeeignet, in der Normandie dagegen eine romanische. Trotz dieser großen Mannigfaltigkeit ist die gemeinsame Sprache für die Nation von größter Bedeutung, freilich weniger die äußere Sprachgemeinschaft, als vielmehr der innere Sprachgehalt, der Gedankenschatz, die Stimmungen und Willensäußerungen, die durch die Sprache zum Ausdruck gelangen.

Veranlagung.

Damit kommen wir zum bedeutungsvollsten Naturelement der Nationalität, der äußeren und inneren **V e r a n l a g u n g**. Diese geben dem Nationalcharakter sein eigentümliches Ge-



präge. Hierher gehören natürliche Begabung (die weiße Rasse im Vergleich zur schwarzen), politisches Herrschertalent (Römer und Großrussen), kaufmännisches Geschick (Chinesen, Dänen, Griechen, Armenier), diplomatische Kunst (Engländer und Nordamerikaner), organisatorische und technische Veranlagung (Deutsche).

Zu diesen Naturelementen gesellt sich eine Reihe nicht minder wichtiger Kulturelemente. Hierher gehören: gemeinſame Sitten und Gebräuche (Jahresfeste, Winterfeste, Frühlingsfeste, Erntefeste, Volksfeste, bei der Geburt, bei der Taufe, bei Hochzeiten und dergl. mehr). Die nationale Bedeutung religiöser Sitten ist unbestritten, doch spielten sie in der Vergangenheit eine viel bedeutendere Rolle als gegenwärtig. Auf alle Lebensgebiete sich erstreckend, ist die Sitte für die ganze äußere Lebensordnung der menschlichen Gesellschaft von grundlegender Bedeutung. Groß ist ihre Rolle im Wirtschaftsleben. „Die Gestaltung der Hauswirtschaft ist durch die Sitte beherrscht; alle Arbeitsteilung kann nur an der Hand bestimmter Sitten zur Ausführung kommen; alle Unternehmungsformen, vom Handwerk bis zum Großbetrieb, der Aktiengesellschaft, dem Kartell, ruhen auf Gewohnheiten und Sitten; aller Handel und Marktverkehr, Geld und Kredit, sind ein Ergebnis langsam sich bildender Sitten. Jede volkswirtschaftliche und soziale Beschreibung ist ein Stück Sittengeschichte.“ (Schmoller.) Die politische Sitte ist eine gewaltige, das gesamte Staatsleben beherrschende Macht. „Wo die Sitte staatliche Einrichtungen stützt, ist sie die stärkste konservative Macht und ihre Sanktionen wirken viel mächtiger als aller staatlicher Zwang.“ (Jellinek.)

Sitten.

Gemeinsame geschichtliche und politische Schicksale schmieden die Nation zusammen. Die überragende Bedeutung, die in der Geschichte des deutschen Volkes hierbei den Fürstenhäusern zukommt, steht außer Frage. Trotzdem ist nicht zu bestreiten, daß gerade die Hauspolitik mancher deutschen Fürsten und ihre Sonderpolitik bei verschiedenen Friedensschlüssen der letzten zwei Jahrhunderte hat oft verdorben, was das deutsche Schwert erkämpfte. Der dem Deutschen tief im Blut stehende Partikularismus tat ein übriges dazu. So erlebten wir bis in die letzten Jahre hinein, daß man von einer preußischen Nation, von einer bayerischen Nation usw. sprach und schrieb. Demgegenüber muß die Einheit der deutschen Nation klar herausgearbeitet und scharf betont werden. Der nationale Geist, der in den

Geschichte.



Freiheitskriegen durch die deutschen Lande zog, muß wieder auferstehen, wenn der Partikularismus und Separatismus, die Sondertümelei und der Kantönligeist in deutschen Landen überwunden werden soll. Ansonsten bleibt auch der gegenwärtige schwere Leidensweg des deutschen Volkes, aller deutschen Stammesbrüder, für die deutsche Nation ohne Gewinn.

National-  
gefühl.

a) Das Nationalgefühl befindet sich in fortgesetzter Strömung. Sein Wärmegrad ist verschieden. Bald nähert er sich der Siedehitze und bald dem Gefrierpunkt. Manche Nationen haben ein ausgeprägtes Nationalgefühl und nationales Bewußtsein, wie die Engländer und Franzosen. Bei anderen dagegen ist es geringer entwickelt. Zu diesen letzteren gehören wir Deutsche. Wir passen uns sehr schnell und sehr gründlich fremden Nationen an und gehen allzu oft in fremdem Volkstum unter. So ist es seit den Tagen der Westgoten in Spanien bis auf den heutigen Tag, womit freilich nicht gesagt sein soll, das es stets so bleiben muß.

Volksseele.

Die Nation ist eine völkische Persönlichkeit. Darum hat sie auch eine Seele, die Nationalseele, oder, wie wir gewöhnlich zu sagen pflegen, eine Volksseele. Diese äußert sich triebhaft und schafft leicht eine öffentliche Meinung.

Die englische Volksseele verurteilt den deutschen Michel als brutalen Kerl und Grobian, als hinterlistigen und verschlagenen Menschen, und die deutsche Volksseele spricht sich aus innerster Ueberzeugung über das perfide Albion nicht minder ungünstig aus; die französische urteilt noch schärfer als die englische über das deutsche Volk und die Deutschen betrachten seit Jahrhunderten die Franzosen als Erbfeinde; die russische ließ bis in die letzten Jahre hinein mit einer Selbstverständlichkeit ohnegleichen die fremden Nationen im eigenen Lande unterdrücken, entrüstete sich aber ungeheuerlich über die Türken, wenn diese ganz dasselbe taten; die amerikanische schließlich sieht verächtlich auf alle übrigen Nationen herab und findet, daß alle Völker im tiefsten Grunde recht erbärmlich sind mit einziger Ausnahme, der nordamerikanischen Nation (Njellen). So stehen wir einer Welt von blinden Urteilen und Vorurteilen gegenüber, die nach Ausweis der Geschichte freilich keine feststehende Größe sind, sondern mit dem Wandel der Zeiten und Völker wechseln.

Neben diesen absprechenden Vorurteilen finden sich auch selbstlose, hilfsbereite und opferfreudige Aeußerungen der Volksseele bei allen Nationen. Es wäre auch zu unnatürlich, wenn die Nationen sich nur abstießen und sich nicht auch von-



einander angezogen fühlten. Zuneigung und Liebe sind kaum minder starke Aeußerungen als Abneigung und Haß. Vor dem Eintritt Italiens und Rumäniens in den Weltkrieg konnten wir Deutsche gerade diese Seiten der Volksseele eingehend studieren.

Kein Staatsmann wird darum verfäumen, der Volksseele seine größte Aufmerksamkeit zu schenken; er wird vornehmlich darauf bedacht sein, daß die Seele seiner eigenen Nation gesund ist und nicht angekränkelt oder krank. Die Diagnose einer gesunden Volksseele läßt sich für ihn unschwer feststellen, denn sie äußert sich normal in dem Trieb zur Selbsterhaltung und zum Wachstum, im Willen zum Leben, zur Anerkennung, im Streben nach Einfluß und Macht.

b) Die „Menschwerdung der Nation“ ist von größter politischer Bedeutung. Sobald die Glieder einer Nation von dem nationalen Bewußtsein durchdrungen sind, sobald sie fühlen und merken, daß sie Angehörige einer völkischen Persönlichkeit, der Nation, sind, suchen sie sich zum Staate durchzureinen. Siehe da die Quelle des Nationalitätsprinzips!

Das Prinzip  
der nationalen  
Staaten-  
bildung.

Das Prinzip der nationalen Staatenbildung besteht somit darin, daß die zu ihrem Bewußtseingekommene Nation danach trachtet und drängt, sich in einem eigenen Staatswesen zu festigen. Von diesem Prinzip hatte der große Korsenapoleon I. noch keine Ahnung. Er verkörperte vielmehr das individualistische Staatsprinzip in schärfster Weise, indem er die Völker und Nationen wie Figuren eines Schachbretts behandelte. Diese Behandlung, richtiger Mißhandlung, weckte aber das schlummernde Nationalgefühl bei einer Reihe von Völkern (Spaniern, Russen, Deutschen) und brachte die nationale Bewegung des 19. Jahrhunderts langsam in Fluß. Hinter allen Grenzveränderungen des letzten Jahrhunderts steht das Nationalitätsprinzip. Es wirkt zunächst zentripetal, indem die zur Nation gehörigen Volksgruppen, die fremden Staatswesen angehören, zum nationalen Kernstaat hinstreben. Es wirkt gleichzeitig zentrifugal, indem national fremde Volksgruppen von einem Staatswesen, das vorwiegend anderer Nationalität ist, wegstreben. So erlebten wir die Einigung Italiens von Sardinien aus, das den Kernpunkt der nationalen Einheitsbestrebungen Italiens bildete. Mancini erklärte diese Bestrebungen für eine „santa e divina cosa“ (eine heilige und göttliche Sache). Andererseits sahen wir in Südtirol Bestrebungen



von der Doppelmonarchie Oesterreich-Ungarn und erlebten deren kräftigste Unterstützung aus dem italienischen Nationalstaat heraus. Der „sacro egoismo“ (die heilige Selbstsucht) Gabriele d'Annunzio's setzte sich durch.

Während des Weltkrieges spielte das Prinzip beim Eintritt Italiens und Rumäniens in den Weltkrieg eine große Rolle. Gegnerische Agitation und Kundgebungen feindlicher Staatsmänner nützten es zur Unterwühlung der Geschlossenheit und Kampfkraft der Mittelmächte gründlich aus. Die Verstöße gegen das Nationalitätsprinzip, besonders in Oesterreich-Ungarn, das als Staatswesen nur ein großer Verstoß gegen dieses Prinzip war, erwiesen sich als „offene Wunden am europäischen Staatensystem“. Darum ist es nicht zu verwundern, daß die Gegner der Mittelmächte in sie ihre Finger legten.

Vor dem Weltkrieg wurde vielfach behauptet und geglaubt, daß die modernen Verkehrsmittel die Nationen viel inniger miteinander verbänden als in der Vergangenheit, und die weltwirtschaftlichen Beziehungen und Verflechtungen so innig und so fest wären, daß ein großer und langdauernder Krieg unter den Großmächten ausgeschlossen ist. Die bitteren Erfahrungen des letzten Jahrzehnts haben uns eines anderen belehrt. Gewiß verbinden die Verkehrsmittel von heute die Nationen enger als zuvor, sie verbinden aber auch die einzelnen Gesellschaftsgruppen und Familien innerhalb derselben Nation viel inniger miteinander als in verflorenen Zeiten, und diese Verbindung hat sich als die bedeutungsvollere erwiesen. Sie wurde geschaffen und gefördert durch das öffentliche Volksschulwesen, die allgemeine Wehrpflicht, das Steuerwesen, die Presse und das Verkehrswesen. Der Einfluß gerade dieser Faktoren hat sich für das nationale Wesen und den Nationalcharakter in den letzten Jahrzehnten als überaus bedeutungsvoll erwiesen.

Der moderne  
Staatsgedanke.

2. Der moderne Staatsgedanke in seiner ganzen Tiefe liegt nun in der Verbindung des Naturwesens der Nation und des Vernunftwesens Staat. Ein Kompromiß beider charakterisiert den Staat von heute. Bei diesem Kompromiß scheint, wie die Friedensschlüsse am Ende des Weltkrieges darthun, die Vernunft noch lange nicht zu ihrem Rechte gekommen zu sein. Das Naturwesen mit seiner Triebhaftigkeit, Ungerechtigkeit und Rücksichtslosigkeit hat noch das Uebergewicht über das Vernunftwesen. Um so wichtiger und dringlicher ist darum für alle Nationalstaaten von heute eine Volkspolitik bezw.



Nationalpolitik, die den gerechten Anforderungen der Völker Rechnung trägt.

National-  
politik.

a) Es ist eine selbstverständliche Forderung der Volkspolitik, daß sie sich um die Gesundheit der Nation kümmern muß. Von diesem Standpunkt aus betrachtet ist es wohl begreiflich, daß die Vereinigten Staaten Nordamerikas sich gegen die Aufnahme des Negerblutes sowie gegen die Einwanderung geringwertigen Blutes aus Osteuropa wehren. Ebenso natürlich und im Staatsinteresse handeln die Italiener, Irländer und Schweden, wenn sie Maßnahmen gegen die starke Auswanderung in ihren Ländern treffen. Noch wichtiger ist freilich der Kampf gegen den Geburtenrückgang und des Zweifindersystems, den manche Nationen in ihrem ureigenen Lebensinteresse führen müssen. Wenn der Staat „den Kampf mit jenem System aufnimmt, dann kämpft er um sein eigenes Leben“. (Kjellen.)

Gesundheit.

Gegen minderwertiges Blut schützt sich der Staat durch eine zweckentsprechende Ehegesetzgebung und durch Schaffung einer öffentlichen Meinung, wie sie in den Vereinigten Staaten Nordamerikas z. B. tatsächlich erzielt wurde. Gegen eine allzu starke Auswanderung hilft eine Gesellschafts- und Wirtschaftspolitik, die es den Staatsbürgern ermöglicht, im eigenen Vaterlande das tägliche Brot zu verdienen und zu leben. Gegen schwache Geburten und das Zweifindersystem hat der Staat nur Palliativmittel. Junggesellensteuer, Steuernachlaß für Familienväter, Kinderprivilegien, Prämien für kinderreiche Familien sind Notbehelfe und Flickwerk. Die Lösung des Problems liegt im freien Willen der erwachsenen Volksgenossen und in der Einwirkung auf diesen. Daß hierbei die Weltanschauung eine große Rolle spielt, steht nunmehr außer Frage.

b) Die Volkspolitik gebietet den Staaten mit überschüssiger Bevölkerung, nach dem „Manna der Wüste“ Umschau zu halten. Kann ein Staat seinen Bevölkerungsüberschuß auf dem eigenen Staatsgebiete nicht ernähren, so sucht er ihn in seinen Interessensphären oder Kolonien unterzubringen. Der Bevölkerungsüberschuß drängt zur Expansionspolitik. Gebietspolitisch gesehen, mußten die Italiener in Tunis und Algier ihre überschüssige Bevölkerung unterzubringen suchen. Frankreich war ihnen aber in der Besetzung von Tunesien und Algerien zuvor gekommen, sodaß ihnen nur Tripolitaniens und Benghasi im Mittelmeere übrig blieb, Gebiete, die für ihren Bevölkerungs-

Bevölkerungs-  
überschuß.



überschuß keineswegs ausreichen. Aus den gleichen bevölkerungspolitischen Gründen ist England, Japan und Deutschland zur Expansionspolitik gedrängt worden. Ganz anders liegen die Verhältnisse in Frankreich, denn hinter der französischen Kolonialpolitik steht kein bevölkerungspolitisches Bedürfnis, keine überschüssige Bevölkerung, wenig übersprudelnde Produktion und wenig überschäumendes Kapital. Der Friedensvertrag von Versailles und die ihm folgenden Friedensdiktate, sowie die gegenwärtige europäische Politik Frankreichs, suchen der französischen Expansionspolitik eine breitere und solidere Basis zu geben. (Ueberschüssige Bevölkerung in Elsaß-Lothringen, Eisen und Kohle in Lothringen und im Saargebiet, die Politik im besetzten Gebiete, die französische Wirtschaftspolitik in Oberschlesien und die Gesamtpolitik Frankreichs in Mittel- und Südosteuropa.)

Grad des  
National-  
gefühls.

c) Die Volkspolitik muß sich schließlich um den Grad des Nationalgefühls kümmern. Zubiel Nationalgefühl erzeugt Uebervölkertum, Säbelgerassel und Kriegsheberei (Chauvinismus). Viel zu wenig Nationalgefühl führt zur völkischen Unterernährung. An ihr leidet das deutsche Volk. Schon während des Krieges sahen wir den Partikularismus in steigendem Maße sich ausbreiten, wir gewahrten die sich stets vertiefende Kluft zwischen rechts und links und erlebten eine fortgesetzt wachsende Zerspitterung in der deutschen völkischen Gesellschaft. Unsere entscheidende Schwäche während des Krieges lag in der Volksseele und im nationalen Willen. Sie gilt es, heute zu beheben. Darum hat die Reichsregierung volkspolitisch keine „wichtigere Aufgabe, als durch Reformen die soziale Harmonie wieder herzustellen“ (Kjellen).

## Die Rasse.

Ueber den Völkern und Nationen erhebt sich die Rasse. Wir verstehen darunter Gruppen von Stämmen und Völkern, die einen einheitlichen körperlichen und geistigen Typus darstellen und sich als blutverwandt betrachten. Die Uebereinstimmung innerhalb der Rassen beruht auf dem Prinzip der Vererbung, kraft dessen die Menschen in der Hauptsache ihre Merkmale und Eigenschaften auf ihre Nachkommen vererben. Nach dem neuesten Stand der Forschung steht fest, daß auch Instinkte, Gefühle, Neigungen und Charaktereigenschaften erblich sind. Den modernen Kultur-



völkern ist „eine vererbte Geistes- und Gefühlsgeschichte von Jahrtausenden aufs Gesicht geschrieben“ (Schmoller).

1. Die Frage nach der Entstehung der Rassen ist viel umstritten. Die Annahme, daß sie aus dem natürlichen Daseinskampf, der Auslese und Zuchtwahl der Einzelmenschen und Gruppen hervorgingen, gilt heute als überholt. Gewiß hat der brutale Kampf ums Dasein viele schwachen Stämme vernichtet, doch spielte er innerhalb der einzelnen Stämme nicht die Rolle, die Darwin und seine Freunde annahmen. Mag auch die geschlechtliche Zuchtwahl manche Familien emporgezüchtet haben, so steht doch allgemein fest, daß gerade diese Familien in der Regel nicht die kinderreichsten sind. Viel wahrscheinlicher ist die Migrationstheorie von Moritz Wagner, der die Entstehung des Menschen in das Ende der Tertiärzeit verlegt — die Epoche großer Revolutionen auf der Erdoberfläche und umfassender Veränderungen der Lebensbedingungen aller organischer Wesen — und die Menschenrassen, ähnlich wie die Tier- und Pflanzenarten, durch Wanderungen von kleinen Gruppen nach verschiedenen Weltteilen mit verschiedenen Klimas und Lebensbedingungen entstehen läßt. Es ist außer Frage, daß Klima, Lebensweise, Erziehung und Mischung das Werden und Wesen der einzelnen Rassen wesentlich beeinflussten. Die Frage nach der Zahl der Haupt- und Nebenrassen wird verschieden beantwortet. Gewöhnlich spricht man von der weißen, der gelben und der schwarzen Rasse, von denen jede etwa 550 Millionen Menschen umfaßt. Viel bedeutungsvoller und politisch wichtiger erscheinen uns die Rassenprobleme der Gegenwart, die mit folgenden Schlagern gekennzeichnet werden: Panflawismus, Pangermanismus, Panlatinismus und Pananglismus.

2. Der Panflawismus (135 Millionen), mit seinem Zusammengehörigkeitsgefühl der slawischen Völker, ist Jahrhunderte alt. Die Führung unter ihnen hat der Russe. Dieser nahm sich um der Rasse willen der kleinen slawischen Nationen Europas an und suchte sie, wie ein Adler seine Jungen, schützend unter seine großen Flügel zu nehmen. Der Balkanbund vom Jahre 1912, mit seiner doppelten Frontstellung gegen das osmanische Reich und Oesterreich-Ungarn, war Rußlands Werk. Der Bosphorus mit Konstantinopel und die Adria waren russische Kriegsziele. Rußland verlangte im Namen der Rasse die Vorschübung seiner Grenzen nach Westen. Danzig, Prag und Triest sollten unter seinem Einfluß

Entstehung.

Pan-  
flawismus.



stehen. Vorerst ist nunmehr der Panславismus im Schmelztiegel des Weltkrieges zugrunde gegangen. Der Nationalismus triumphiert auch bei den Slawen, ja bei diesen ganz besonders. Vor wenigen Jahren noch ein weltpolitischer Faktor erster Größe, ist der Panславismus heute völlig bedeutungslos.

**Pan-  
germanismus.**

Der Pangermanismus (115 Millionen) kann mit Recht auf einen gemeinsamen germanischen Mutterstamm und Rassenkern hinweisen. Die alten Germanen fielen schon den Römern auf; sie bewunderten ihre stattliche Körpererscheinung, ihre blauen Augen und blonden Haare, ihre zähe Abhärtung und ihren unbeugsamen Willen, ihre hingebende Treue und ihr reines Familienleben. Viel davon hat sich im Wandel der Zeiten geändert. Geblieben ist dem Germanen aber die Neigung zur Gemütlichkeit, der Hang zum übermäßigen Trinken und die Gleichmut, mit der er sein Schicksal an sich herankommen läßt, ohne ihm entgegenzutreten und es zu bemeistern. Er ist immer noch mehr Weltbürger als nationaler Egoist. Daraus erklärt sich, daß der pangermanische Gedanke vor dem Kriege keinen großen Anklang gefunden hat. Der Alldeutsche Verband, der bald ein Menschenalter existiert, hat nicht einmal im Deutschen Reich größeren Anhang gefunden und die Massen für sich gewinnen können. Im Weltkriege spielte der Pangermanismus für die auf Leben und Tod kämpfende Vormacht der Germanen keine entscheidende Rolle. Wohl wahrten die Schweden eine freundliche Neutralität, die Dänen und Norweger aber waren, selbst mit ihrem Herzen (öffentliche Meinung!), überwiegend auf gegnerischer Seite. Das Ende des Weltkrieges ist vorerst auch das Ende des Pangermanismus.

**Pan-  
latinismus.**

Der Panlatinismus (gegen 200 Millionen) ist neueren Datums. Die Bestrebungen der Vereinigten Staaten Nordamerikas nach der Herrschaft über Panamerika stießen bei der A B C-Allianz (Argentinien, Brasilien, Chile) auf Widerstand. Kultur- und Rassenunterschiede zwischen Nord und Süd machten sich geltend. Die Südamerikaner gehören einer anderen Rasse und einer anderen Kultur an als die angelsächsischen Nordamerikaner. Aus ihrem romanischen Untergrund heraus kam das Bestreben nach der Zusammenfassung des lateinischen Amerika gegen das angelsächsische Nordamerika. Die Idee selbst griff nach dem spanisch-amerikanischen Kriege um die Jahrhundertwende nach Spanien über und erweiterte sich hier zu dem Projekt einer lateinischen Union, der Zusammenschließung



der romanischen Rasse in Europa (115 Millionen) und Amerika (über 80 Millionen). Im Weltkrieg hat der romanische Rassengedanke beim Kriegseintritt Italiens (1915) und Rumäniens (1916) sich geltend gemacht. Bei den übrigen lateinischen Völkern, die gegen die Mittelmächte kämpften, ist das nicht anzunehmen. Spanier und Argentinier verhielten sich überdies neutral. Der A B C-Verband (42 Millionen) hat in der Not des Weltkrieges mit dem Schiedsgerichtsvertrag von 1915 und seinem dazu gehörigen „ständigen Ausschuss“ eine festere Form angenommen, die freilich schon durch den Eintritt Brasiliens in den Weltkrieg und neuerdings durch den Austritt Argentiniers aus dem Völkerbund gelockert wurde. Die Neuschöpfung einer lateinischen Union unter Frankreichs Führung, eine beachtliche politische Kombination, scheitert an den auseinanderstrebenden Interessen der lateinischen Länder und Völker, sowie an dem wohlverstandenen Interesse der Franzosen selbst. Mag der Franzmann auch im diplomatischen Spiel unserer Tage nach der Seite hin die große Geste lieben, so wird es doch füglich dabei bleiben. Das realpolitisch geführte Frankreich sucht und erstrebt zum Schutze seiner großen Kriegsbeute Anschluß und Bündnis bei den angelsächsischen Mächten, den eigentlichen Siegern im Weltkrieg.

Vom Pananglismus ist vor dem Kriege gar nicht oder nur sehr wenig gesprochen worden. Um so machtvoller trat er während des Krieges auf und um so einflußreicher steht er heute da. Kelten, Niedersachsen (Germanen) und Normannen (Romanen) haben den Engländer erzeugt. Die Kelten schenkten ihm ihre Beweglichkeit und ihren Sprachklang, die Germanen ihren kräftigen Körperbau, ihre sehnigen Nerven und ihren stählernen Mut, die Normannen vornehme Lebenshaltung und romanische Gesellschaftsrichtung. Feste Sitten und starke Religiosität zeichnen den Briten aus. Sein starkes Willensvermögen, seine sichere Entschlossenheit und seine nüchterne Tatkraft haben ihn zum Herrschen bestimmt. Er ist diesem inneren Rufe gerne nachgekommen. John Bulls jüngerer Bruder Jonathan teilt mit ihm diese Eigenschaften. Wenn er auch noch viel andrer Blut als sein Vater in seinen Adern fließen hat, sein angelsächsischer Saft ist Sieger geblieben. Alle Angelsachsen wollen es in der Welt zu etwas bringen und reich werden. Der kapitalistische Geist hat in ihrer Mitte zuerst seinen Goldpalast gebaut. Schon halb-

Pan-  
anglismus.



erwachsene Jungen stürzen sich auf die Dollarjagd. „Selbst der Anblick des Niagarafalles ruft im Yankee nur den Gedanken wach, wieviel unverbrauchte Wasserkraft da ungenützt herabstürzt“ (Schmoller). Die Seelenverwandtschaft der beiden angelsächsischen Mächte ist groß. Darum haben sie sich auch im Weltkrieg leicht gefunden. Als sie am Ende die Kriegsschauplätze besahen, standen sie als Sieger da. — Sie machen die öffentliche Meinung, ihre Kriegsflotten beherrschen die Ozeane, in ihren Händen liegt der Welthandel und — ihr Geld regiert die Welt. Noch sind beide nicht saturiert. Der Wille zur Machtvergrößerung ist in ihnen überaus lebendig. Großmächte sind eben „Ausdehnungsstaaten“ (Lamprecht). Ihr gegenseitiges Verhältnis ist für die weitere Doffentlichkeit noch nicht geklärt, doch zeigt der Verlauf der Abrüstungskonferenz in Washington, daß beide an einem Strange ziehen. Gehen sie auch fernerhin zusammen, dann liegt die Welt-herrschaft in ihren Händen.

### Die Gesellschaft.

**Eine neue Gesellschaft ist im Werden.** Was soll das heißen? Was ist unter Gesellschaft überhaupt zu verstehen? Die Antwort hierauf ist wiederum schwierig und steht wissenschaftlich keinesfalls eindeutig fest. Wir verstehen darunter das Staatsvolk, insofern es durch gewisse Interessen, die an sich mit der staatlichen Organisation nicht zusammenhängen, in verschiedene nebeneinanderstehende, oder sich durchkreuzende Gruppen zerlegt wird. Entscheidend für die Gesellschaftsgruppen sind die Interessen, die zu ihrer Bildung führen. So finden wir in den modernen Staaten Gruppenbildungen aus religiösen Interessen, die Religionsgesellschaften, die Konfessionen. Andere Gruppenbildungen liegen aus herkömmlichen Interessen vor (Bildung und Besitz, Adel und Geistlichkeit); wieder andere aus politischen Interessen (die politischen Parteien). Von besonderer Bedeutung sind heute, die aus wirtschaftlichen Interessen entstandenen Gruppen (besitzende und nichtbesitzende Klasse, Kapitalisten und Proletarier, Angestellte und Beamte, Mittelstand usw.). Die Beziehung des Staates zur Gesellschaft ist volkspolitisch von allergrößter Bedeutung. Darum ist es notwendig, sein Verhältnis zu den Kerngruppen in Kürze näher anzusehen.



1.) **Staat und Kirche.** Die Beziehungen des Staates zu den Religionsgesellschaften in ihm waren im Laufe der Geschichte überaus verschiedenartig. Die Verfolgung einer Religionsgesellschaft mit allen staatlichen Machtmitteln bis zu ihrer Ausrottung auf der einen Seite und die Förderung einer Religionsgesellschaft durch die oberste Staatsgewalt bis zur Verschmelzung des Staatsoberhauptes mit dem Oberhaupt der Religionsgesellschaft in einer Person (Caesaropapismus!) auf der anderen Seite bilden die beiden Pole der Entwicklung.

**Staat  
und Kirche.**

Zur Zeit Jesu Christi war nach geltendem römischen Recht der Kaiser gleichzeitig auch das kirchliche Oberhaupt. Auf die Frage, ob es erlaubt sei, dem Kaiser Steuer zu zahlen, ließ sich Christus bekanntlich einen Denar geben. Auf der Bildseite des Denars stand: Tiberius Caesar Divi Augusti Filius (Kaiser Tiberius des göttlichen Augustus Sohn) und auf der Rückseite des Denars fanden sich die Worte: Pontifex Maximus (Oberpriester). Christus zeigte den Fragestellern beide Seiten des Denars und unterschied scharf zwischen höchster weltlicher und höchster geistlicher Gewalt, wenn er sagte: „Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist.“

Im christlichen Altertum und Mittelalter waren die Auffassungen der Staatsmänner und Kirchenfürsten und der hinter ihnen stehenden gelehrten Juristen und Kanonisten keineswegs eindeutig. Von beiden Seiten wurde bald eine direkte, bald eine indirekte und bald eine direktive Obergewalt über die andere beansprucht. Mit der Reformation in Deutschland kam das Landeskirchentum, das in starken Ansätzen längst vorhanden war, vollends zur Ausbildung. Der Landesherr wurde zugleich kirchliches Oberhaupt. Am innigsten war diese Verbindung in Rußland (Caesaropapismus).

**Mittelalter.**

Die neue und neueste Zeit drängt auf eine Scheidung von Staat und Kirche hin. Diese ist in einer Reihe von Staaten bereits durchgeführt und zwar sehr radikal in Frankreich (durch Combes), gemäßigter in Belgien und Holland und wiederum anders in den Vereinigten Staaten Nordamerikas. Hier kann von einer eigentlichen Trennung nicht gesprochen werden, da Kirche und Staat nach Ausweis der Geschichte nie beieinander waren. Die neue deutsche Reichsverfassung steht grundsätzlich auf dem Boden der Trennung. Sie ist aber den Wünschen der Religionsgesellschaften in weitem Umfange entgegengekommen. Trotz aller Trennungsbestrebungen sucht der Staat, wie gerade die Geschichte der neuesten Zeit beweist, Fühlungnahme und Beeinflussung der

**Neuzeit.**



Religionsgesellschaften, besonders jener, die weite Kreise des Volkes hinter sich haben, in Tat und Wahrheit Volkskirchen sind und somit nationale bzw. auch internationale Bedeutung besitzen.

Im Interesse des Staates liegt, nach Ausweis der Völker und Kulturgeschichte, eine gütige Verständigung und ein gerechter Ausgleich zwischen Staat und Kirche. Von vornherein erscheint dies schon deshalb wünschenswert und zweckmäßig, weil dieselben Menschen Glieder der Kirche und der staatlichen Gemeinschaft sind. Insbesondere aber liegt es im Interesse der Solidarität des Staatsvolkes, daß weltliche und geistliche Obrigkeit nicht miteinander im Kampfe liegen. Jeder Kulturkampf seitens des Staates ist ein grober staatsmännischer Verstoß gegen die erste Aufgabe der Volkspolitik, die Förderung und Festigung der Einheit und Geschlossenheit des Staatsvolkes (die Solidarität!) verlangt.

Die enge Verbindung der Kirche mit der Staatsform ist für die Religionsgesellschaften auf die Dauer nie von Segen gewesen. Aufgabe der Religionsgesellschaften ist es, sich um das Seelenheil ihrer Gläubigen zu kümmern, und diese ihre Aufgaben müssen sie unter all den Staatsformen zu erfüllen suchen, die einem fortgesetzten Wechsel unterliegen, die kommen und gehen, aufstehen und untergehen. Die Religionsgesellschaften dürfen sich darum mit der jeweils herrschenden Staatsform nicht auf Gedeih und Verderben verbinden. Das Ideal ist ein einträchtiges und harmonisches Zusammenarbeiten der Staatsgewalt mit den im Staate lebenden Religionsgesellschaften.

Staat und  
soziale Klassen.

2. Staat und soziale Klassen. Im Mittelalter spielten die Stände eine entscheidende politische Rolle in unserem Vaterlande. Unter einem Stand war und ist die Gesamtheit der Personen, die auf Grund ihres Berufes die gleiche Stellung in der Gesellschaft haben, zu verstehen. Die ständische Verfassung des deutschen Mittelalters kannte vier Berufsstände: Adel, Geistlichkeit, Bürger und Bauern. Später sprach man gerne vom Lehrstand, Wehrstand und Nährstand. Andererseits unterschied man Geburtsstände (Freie und Unfreie, Adelige und Nichtadelige) und Berufsstände (Zünfte!).

Klasse.

Die kapitalistische Entwicklung der Neuzeit hat mit der ständischen Verfassung und den Ständen der vorkapitalistischen Zeitspanne ausgeräumt. Die Klassen erscheinen. Unter ihnen verstehen wir Gesellschaftsgruppen, die



dieselbe Art von Einkommen und eine dementsprechende Stellung in der Gesellschaft und Wirtschaft haben. Dem Volke geläufig sind gegenwärtig die beiden Klassen der Proletarier und Kapitalisten. Wir dagegen unterscheiden mit Charles Gide sechs Klassen: autonome Produzenten (Bauern, Handwerker, Ärzte, Rechtsanwälte); Unternehmer, die so viel Kapital besitzen, daß sie es allein nicht verarbeiten können (in Industrie, Handel und Gewerbe); Lohnarbeiter, die von ihrer Hände Arbeit leben müssen (Proletarier älteren und neueren Datums); Rentner (die von Pacht, Miete, Zins oder Dividenden leben); Beamte, die von Körperschaften des öffentlichen Rechts Gehalt beziehen (Reichsbeamte, Staatsbeamte, Provinzialbeamte, städtische Beamte); Bedürftige, die auf Unterstützung (auch Almosen) angewiesen sind.

Seit einigen Jahrzehnten suchen die sozialen Klassen mit Hilfe des parlamentarischen Wahlrechts in steigendem Maße Einfluß auf den Staat zu gewinnen, um ihre Interessen mit Hilfe des Staates durchzusetzen. Mächtig wuchs der Organisationsgedanke. Heute ist die deutsche völkische Gesellschaft schichtweise durchorganisiert. Der Staat seinerseits konnte dieser Entwicklung nicht freien Lauf lassen. Er mußte im Interesse seiner Selbsterhaltung unter Förderung des Gesamtwohls auf die Klassen ausgleichend einwirken. Es war darum staatspolitisch klug, und auch billig und recht, wenn Kaiser Wilhelm I. in seiner Novemberbotschaft von 1881 bemerkte, daß er seine reichsgeeignete Regierungszeit am schönsten gekrönt wisse, wenn er dereinst das Bewußtsein mitnehmen könnte, „dem Vaterland neue und dauernde Bürgschaften seines inneren Friedens und den Hilfsbedürftigen größere Sicherheit und Ergiebigkeit des Bestandes, auf den sie Anspruch haben, zu hinterlassen.“ Den im Staate lebenden und wirkenden Klassen gegenüber mußte der Staat die große soziale Ausgleichsstelle sein. Er mußte und muß zu allen Zeiten, wenn er eine seiner Hauptaufgaben erfüllen soll, den Ausschreitungen der Mächtigen und Herrschenden entgegenreten und den schwächeren Volksklassen durch seine Sozial-, Wirtschafts- und Kulturpolitik entgegenkommen. Mit lebhaftem Bedauern müssen wir nun, auf die Geschichte der sozialen Klassen in Deutschland zurückschauend, feststellen, daß das alte Reich vor dem Kriege und erst recht während des Krieges als soziale Ausgleichsstelle versagte.

Die heutige  
deutsche  
Gesellschaft.

Der Staat  
als die große  
soziale  
Ausgleichs-  
stelle.



## Die Idee des sozialen Königtums.

Schon in den vierziger Jahren des letzten Jahrhunderts hat der edle Lorenz v. Stein die Idee des sozialen Königtums propagiert. Er verfocht die Ansicht, daß der Staat, verkörpert im Monarchen, das Prinzip der Freiheit vertritt und über den sich bekämpfenden Gesellschaftsklassen zu stehen hat. Die Klassen dagegen mit ihren materiellen Sonderinteressen tragen in sich das Prinzip der Unfreiheit, in dem die Mächtigeren die Herrschaft über die Andern zu erringen suchen. Daher der Kampf um die Staatsgewalt, der Streit zwischen Königtum und Gesellschaft. Und das Ende? Entweder unterwirft das Königtum die Gesellschaft, oder umgekehrt die Gesellschaft unterwirft das Königtum. Daraus ergab sich für die monarchisch regierten Staaten der neuesten Zeit die Aufgabe, sich an die Spitze der wirtschaftlichen Entwicklung zu stellen und sie bewußt zu leiten. Dazu gehörte allenthalben große politische und soziale Einsicht. Bei Hermann Wägener, dem Gründer der „Kreuzzeitung“, bei Karl Rodbertus, dem idealen Sozialisten, und E. v. Rotteler, dem großen sozialen Bischof, waren sie vorhanden. Auch Wilhelm II. war als junger Kaiser, wie seine Februarverlasse vom Jahre 1890 beweisen, durchaus von der Idee des sozialen Königtums durchdrungen. Doch ist er nicht dabei geblieben. So kam, was kommen mußte, der Sieg der Gesellschaft über das Königtum. Indessen ist dies nur einer von den vielen Gründen seines Zusammenbruchs.

## Staat und politische Parteien.

3. **Staat und politische Parteien.** Unter politischen Parteien verstehen wir Gruppen vollberechtigter Staatsbürger, die eine bestimmte Auffassung über den Staat und seine Tätigkeit haben und diese durch Ausübung ihrer politischen Rechte zu verwirklichen suchen. Wir unterscheiden Parteien auf gesellschaftlicher und auf staatsrechtlicher Grundlage.

Auf gesellschaftlicher Unterlage sind die nationalpolitischen Parteien entstanden, die Polen, Dänen, Welfen und Elsäßer, die im alten deutschen Reichstag vertreten waren. Im neuen Reichstag sind diese Parteien völlig verschwunden. Hierher gehören auch die konfessionellen Parteien, wie z. B. die katholische Volkspartei des alten preussischen Abgeordnetenhauses vor 1870 und die wirtschaftspolitischen Parteien, z. B. Arbeiterparteien, Bauernbünde, Landbünde und Mittelstandsparteien, die in der deutschen Verfassungs-



geschichte der Neuzeit eine immer größere Rolle zu spielen scheinen.

Die Parteien auf staatsrechtlicher Grundlage betonen bald mehr die Autorität, bald mehr die Freiheit und bald mehr die Genossenschaftlichkeit. Demgemäß pflegt man von Autoritätsparteien, von Freiheitsparteien und von Parteien auf genossenschaftlicher Grundlage zu sprechen. Das staatsrechtliche Schema ist durchsichtig, seine Anwendung aber bei wirklich vorhandenen Parteien außerordentlich schwierig, da die Parteiprogramme vielfach sich zu berühren und die geschichtliche Entwicklung der einzelnen Parteien sowie die soziale Schichtung der Partei- und Fraktionsmitglieder jeweils von bemerkenswertem Einfluß und offensichtlicher Bedeutung für den Charakter der Parteien zu sein pflegen. Eine glatte Anwendung des staatsrechtlichen Schemas auf die deutschen Parteien des wilhelminischen Zeitalters ist daher nicht unbedenklich. Immerhin galt im alten Reich die Konservative Partei als Vertreterin und Hüterin des Autoritätsprinzips. Die Nationalliberale Partei und die Fortschrittliche Volkspartei, liberale Parteien, basierten auf dem Prinzip der Freiheit. Beiden Prinzipien suchte die Freikonservative Partei gerecht zu werden. Die Idee der Genossenschaftlichkeit wurde vornehmlich von der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands vertreten. Auch das Zentrum mit seinem starken Arbeiterflügel huldigte mehr und mehr der Genossenschaftlichkeitsidee, doch war die Unterlage des Zentrums der christliche Solidarismus, während die Sozialdemokratische Partei Deutschlands auf dem marxistischen Sozialismus fußte. Bei den heutigen Parteien des Reiches und der Länder liegen die Verhältnisse noch viel verworrener als vor Revolutionsausbruch. Darum wird von einer Anwendung des staatsrechtlichen Schemas hier abgesehen. Unser ganzes Parteiwesen befindet sich in fortgesetzter revolutionärer Unruhe und Gärung, staatspolitische und gesellschaftspolitische Unterlagen und Tendenzen laufen mannigfach ineinander über und ein vorläufiges Ende der Entwicklung ist noch nicht abzusehen.

Die politischen Parteien sind notwendige Kräfte der politischen Fortbildung und des staatlichen Fortschritts. Sie alle bergen aber infolge einseitiger und doktrinäer Verfolgung ihrer Ziele Gefahren in sich, denen die Staatsregierung im Interesse des Staates begegnen muß. In republikanischen Staaten sind diese Gefahren ungleich größer als in monarchischen. Deshalb begegnet ihnen regel-

Staats-  
rechtliche  
Grundlage.



Parteimann  
und  
Staatsmann.

mäßig und zweckentsprechend schon die Grundverfassung der republikanischen Staatswesen. Wenn Fürst Bismarck wiederholt dem Parteimann den Staatsmann gegenüberstellt, so erscheint diese Gegenüberstellung heute ein äußerst beherzigenswerther Wink und eine nicht minder nachahmenswerte Lehre für die Politiker und Staatsmänner unserer Tage. Die oft gestellte Forderung, das Vaterland über die Partei zu stellen, darf nicht ein inhaltsleerer Spruch sein. Er muß sich in Wahrheit und in Thaten bewähren. Daß die Parteien in ihrer heutigen Gestaltung und Lagerung bestehen bleiben, ist keine Staatsnotwendigkeit, wohl aber, daß sie die Lebensbedürfnisse des Staates und das Wohl der Gesamtheit über die egoistischen Interessen der Parteigenossen stellen. Bevor bei uns dieses Ziel erreicht wird, ist an staatsbürgerlicher Erziehung und Schulung von früh an und von unten herauf noch eine ungeheure Arbeit zu bewältigen.



### III. Der Staat als Reich und die Gebietspolitik des Staates.

Jene Staatswesen in Europa, die unsere Vorfahren, die alten Germanen, bei ihrem Eintritt in die Geschichte vorfanden, waren **Stadtstaaten**. Das alte Rom, Karthago, Athen, Sparta, Theben, wie die Staaten des Altertums zumeist, weist die Geschichte als Stadtstaaten aus. Staatsbürger waren in der Regel nur die Stadtbürger, und das Staatsgebiet fiel mit dem Stadtgebiet zusammen. Das Staatsleben spielte sich allein in der Stadt ab. Das zu ihr gehörige Land war lediglich Gegenstand der Beherrschung. Im alten Rom trat hier erst im Jahre 88 vor Christi Geburt ein Wandel ein, als außerrömische italienische Gemeinwesen das römische Bürgerrecht erhielten. Damit hörte Rom auf, Stadtstaat zu sein. Es wurde durch die Bürgerrechtserteilung an andere Gemeinwesen zur Hauptstadt herabgedrückt.

Im christlichen Mittelalter lebten die Stadtstaaten noch einmal auf. Wir finden da in Norditalien blühende Stadtstaaten (Venedig, Genua, Florenz), ebenso in Flandern (Gent, Brügge, Antwerpen), in Süddeutschland (Lugsburg, Nürnberg, Straßburg), in Norddeutschland (Breslau, Leipzig, Köln) und an der Wasserfante (Hamburg, Bremen, Lübeck). Die zuletztgenannten Städte an der Wasserfante hielten sich am längsten. Wenn sie sich bis zum Ausbruch der Revolution auch noch freie Reichsstädte nannten, so waren sie doch tatsächlich durch die politische und wirtschaftliche Entwicklung weiter nichts als Provinzstädte des Reichs, denen freilich eine ausgedehnte Selbstverwaltung zustand.

#### **Reichsstaaten.**

Schon das Altertum kennt neben den Stadtstaaten auch **Gebietsstaaten**, Staaten mit einem ausgedehnten Reichsgebiet. In Westeuropa ist der Typ des Reichstaates von den Franken ausgebildet worden. Karl der



Große hat sich einen gewaltigen Reichsstaat geschaffen. In den Grenzen seines Staates herrschte überall Naturalwirtschaft. Die Domänengüter waren über das ganze Reich hin zerstreut. Sie hatten gleichzeitig die Aufgabe, als Herrscherstühle zu dienen. Der Hof wanderte ja bekanntermaßen von Lager zu Lager (Hoflager!). So war der Herrscher und sein Hof sehr viel auf Reisen.

Jeder Staat hat sein Land, auf dem er sein politisches Dasein fristet. Somit sind die Staaten alle Grundbesitzer, und das in des Wortes höchster Bedeutung. Sie sind es ganz anders als Privatleute, denn diese können Grund und Boden verlieren und dennoch weiterleben. Der Staat kann es nicht. Er gleicht darin dem Walde, der gleichfalls an den Boden gebunden ist, in ihm Wurzel zieht und aus ihm seine Nahrung nimmt. Diese Gebundenheit hat ihre überaus ernste Seite. Sie ruft dem Staatsmann und dem Staatsvolk an den Achtermittwochen des Staatslebens — auch sonst — vernehmlich zu: „Gedenke, daß du Staub bist!“

### Gebietspolitik.

Die **Gebietspolitik** richtet sich demgemäß an erster Stelle auf die Unversehrtheit des Staatsgebietes. Es ist so ziemlich unbestritten, daß der Staat Volksverluste (Auswanderung!) leichter trägt als Gebietsverluste. Eine Verletzung des Staatsgebietes ist eine Bedrohung des Staates selbst. Sie wird vom Staatsvolke lebhaft empfunden (der russische Einmarsch in Ostpreußen 1914!). Wie sehr die Volkseele auf Gebietsverluste reagiert, haben wir Deutsche in den letzten Jahren satzsam erleben müssen.

**Gebietshoheit.** Die Gebietspolitik erstreckt sich sodann auf die im Staate lebenden Personen. Jeder Staat verlangt für sein Staatsgebiet die Gebietshoheit. Besitzt er diese nicht oder noch nicht, dann kann von einer Unversehrtheit und Vollkommenheit des Staatswesens keine Rede sein. Deshalb drängen werdende Staaten darauf, die Gebietshoheit in ihrem Reichsgebiete durchzusetzen. Wir sehen das in der Kündigung der Handelsverträge der 50er Jahre durch Japan, in den Unabhängigkeitsbestrebungen der Balkanstaaten von der Türkei, wie in der Beseitigung der Kapitulationen durch die Türken nach ihrem Eintritt in den Weltkrieg.

Die Gebietspolitik legt ferner dem Staate nahe, die **Naturschätze und Hilfsquellen** seines Landes



zu entwickeln. Der Staat soll Selbstverfolger sein und ein sich selbst genügendes Reich besitzen (Autarkie). Mit Rücksicht darauf ist Landwirtschaft, Gewerbe und Industrie zu fördern, das Verkehrswesen auszugestalten und die gesamte Wirtschaftspolitik einzustellen. Das Ideal der Autarkie hat während des Weltkrieges eine große Rolle gespielt. Uns Deutschen kam lebhaft zum Bewußtsein, daß es uns an Rohstoffen und Lebensmitteln fehlte. Auf uns selbst angewiesen, litten wir bitter Hunger. Der Staatsmann muß sich um die Hilfsquellen seines Staatsgebietes kümmern und danach streben, sie nach den Bedürfnissen des Volkes auszugestalten. Insbesondere muß er heute diejenigen Naturkräfte und Naturschätze zu entfalten suchen, von denen das Wohl der Volksgesamtheit wesentlich abhängt. Das Studium des Staatsgebietes nach dieser Seite hin ist für jeden Politiker unerlässlich. Er hat als Deutscher z. B. zu wissen, was das Ruhrrevier und Ostelbien für die Arbeitsbeschaffung und die Brotversorgung des deutschen Volkes bedeuten; er muß sich auskennen im deutschen Vaterhaus; er muß sich aber auch klar sein über die wirtschaftliche Bedeutung der losgerissenen und gefährdeten Gebietsteile im Westen und Osten des Reiches.

Autarkie.

Die Gebietspolitik gebietet insbesondere die Pflege der lebenswichtigen und den Schutz der bedrohten Gebietsteile. Lebenswichtige Gebietsteile sind die Hauptstädte, die Industriegebiete, die Kornkammern und die Pulsadern des Verkehrs im Staatsgebiete. Bedroht sind in der Regel die Grenzgebiete, insbesondere, wenn ein unruhiger Nachbar an der Grenze wohnt. Die Grenzen selbst sind verschieden. Am besten dran ist das Reich, dessen Grenzen rings vom Meere umspült sind (vergl. England und Japan — Inselartyp). Als starke Grenzen gelten mächtige Gebirgsketten (Gebirgstyp). Als weniger stark sind Flüsse und Ströme zu erachten (Flusstyp). Die beiden zuletzt genannten Typen haben indes im Weltkriege durch die Schützengräben unerwartet viel gewonnen. Als Reich der Mitte hat Deutschland früher schon, und heute noch mehr, äußerst ungünstige Grenzen. Während England keinen Nachbar besitzt, hat das Deutsche Reich heute zehn Nachbarn (Litauen, Polen, Tschechoslowakei, Oesterreich, Schweiz, Frankreich, Luxemburg, Belgien, Niederlande, Dänemark). Auf weiten Strecken herrscht keiner der drei Typen vor. Insbesondere sind neue, durch den Friedensvertrag von Versailles geschaffene Grenzen rein willkürlich und offensichtlich zur Erschwerung der Landesverteidigung geschaffen.

Lebenswichtige  
Gebietsteile.

Grenzen.



Schließlich verlangt die Gebietspolitik die sorgsame Pflege der Heimatkunde, und zwar nicht nur der engeren Heimat, sondern des ganzen deutschen Vaterlandes. Mehr als je ist heute eine Weitung des deutschen Gesichtsfeldes erforderlich, damit wir nicht in den Partikularismus zurückfallen, der immer ein Unglück für das deutsche Volk gewesen ist. Die heimatliche Erde ist der Boden, in dem ein Geschlecht nach dem anderen tiefere und kräftigere Wurzeln ziehen soll. Sie ist der Spielplatz in der Jugend, das Arbeitsfeld der Erwachsenen und der Friedhof an unserem Lebensende. Pflege der Heimatkunde ist dringend geboten, damit wir mehr als unsere Väter mit Mutter Erde verwachsen und uns im deutschen Vaterlande wohl und heimisch fühlen.

### Raumpolitik.

Die Großmächte der Gegenwart treiben nicht nur Gebietspolitik, sie befassen sich darüber hinaus mit Raumpolitik. Lebenskräftige Staaten haben den Naturdrang, ihr Staatsgebiet durch Kolonisation, Zusammenfassung und Eroberung zu vergrößern. Die Großmächte der Welt erhoben in den letzten Jahrzehnten ungeheuerere Raumanprüche. Die Welt hat schon längst aufgehört, „nur europäisch zu sein“ (Seton-Watson). Europa mit seinen 10 Millionen Quadratkilometern erscheint vielmehr als „natürliche Einheit“ (Kjellen) zur Messung der Riesenreiche, die im Konzern der Großmächte mitspielen. Der Weltenraum, den der europäische Weltteil umschließt, wird von China übertroffen, von Canada ausgefüllt und von Australien, Brasilien und den Vereinigten Staaten Nordamerikas nahezu erreicht. Frankreich hatte schon vor dem Kriege mit seinen Kolonien einen Gebietsumfang, der den Europas übertraf, Rußlands Reichsgebiet war zweieinhalb und das britische Weltreich dreieindrittelmal größer als Europa. Das Deutsche Reich mußte sich mit einem Drittel dieser planetarischen Gebietseinheit begnügen.

Die Großmächte der Gegenwart haben durchgehends raumpolitische Tendenzen enthüllt. Dabei ist bemerkenswert, daß sie in der Regel zwei Eisen, zwei Zukunftsprogramme, im Feuer hatten. Die Vereinigten Staaten besitzen ein kontinental amerikanisches und ein pazifisch ozeanisches Programm, Japan ein maritimes und ein kontinental asiatisches, Rußland ein asiatisches und ein panslawistisch orientiertes in Europa, England ein föderatives und expansionistisches,



Frankreich ein europäisches und ein koloniales und das alte Deutsche Reich hatte ein kontinentales und ein maritimes Programm. Die Vertiefung in diese raumpolitischen und machtpolitischen Bestrebungen ist überaus lehrreich und wichtig. Hier sollen beispiehsshalber nur zwei Großmächte der Vorkriegszeit Erwähnung finden.

Englands föderatives Programm hat Chamberlain 1903 aller Welt verkündet, als er den engeren Zusammenschluß des Mutterlandes und der großen Tochterkolonien (Dominions) zu einem föderativen „British Empire“ verlangte. Die Durchführung dieses Friedensprogramms stieß aber auf unüberwindliche Schwierigkeiten. Sie hätte den Uebergang des Reiches vom Freihandel zum Schutz Zoll erfordert und den Lebensunterhalt der Volksmassen verteuert. Das andere Programm, das expansionistische, siegte. Sieht man von Canada ab, so beruht das britische Weltreich auf vier mächtigen Quadranten im Weltensraum: Südafrika, Aegypten, Indien, Australien. Von diesen vier Ländern ist Aegypten für das britische Weltreich das lebenswichtigste. Es ist „der Nerv im Genick, der das Rückgrat mit dem Gehirn verbindet“ (Bismarck). Sein Besitz sichert mit dem Suezkanal die nächste Verbindungslinie des Mutterlandes nach Indien und Australien hin. Seit 1882 ist dieser Seeweg (Gibraltar, Malta, Suez-Äden) im Besitz Großbritanniens, der Landweg von Aegypten nach Indien und von Aegypten nach Südafrika dagegen nicht. Politische und militärische Erwägungen drängten auch zum gebietspolitischen Zusammenschluß der Quadranten hin. Das Eisenbahnunternehmen Kap—Kairo und das Projekt Kairo—Kalkutta verriet die raumpolitische Fahrtrichtung Großbritanniens, die in Afrika (Deutsch-Südafrika!) und in Asien (Bagdadbahn!) auf deutschen Besitz und deutsche Bestrebungen — auf Hemmnisse und Hindernisse stieß. Einigte man sich mit dem Deutschen Reich über seine asiatischen und afrikanischen Pläne, dann war für das britische Weltreich der Landweg nach Indien herzustellen und das grandiose Ziel in der Hauptsache zu erreichen: Der indische Ozean war britisches Binnenmeer. Ohne Opfer, wenn auch auf anderer Staaten Kosten, ging das freilich nicht.

Das alte deutsche maritime Programm stand auf der Pariser Weltausstellung (1900) über dem Eingang zu dem deutschen Seefahrtspavillon: „Unsere Zukunft liegt auf dem Wasser!“ Dieses Programm erstrebte ein möglichst

Die  
Raumpolitik  
Englands.

Die  
Raumpolitik  
Deutschlands.



großes Kolonialreich und eine so starke Kriegsflotte, daß ein Angriff auf sie selbst für den Herrn der Meere mit einem großen Risiko verbunden war (der Risikogedanke!). Der jährliche Volksüberschuß des Reiches, der gigantische Aufschwung von Handel und Industrie, der stark zunehmende Kapitalreichtum und die steigende Weltgeltung des Reiches, das sich auf die stärkste Armee und eine durchaus moderne Kriegsmarine stützte, legten es den führenden Männern Großbritanniens nahe, den deutschen Wünschen entgegenzukommen. Diesbezügliche Unterhandlungen führten im Sommer 1914 zu einem Ergebnis. Nach Harry Johnston sollte das Deutsche Reich Äquatorialafrika erhalten, den Zusammenschluß von Deutsch-Ostafrika, Kamerun und Deutsch-Südwestafrika mit einer größeren belgischen und portugiesischen Enklave. Frankreich sollte für den Verzicht auf den französischen Kongostaat durch eine Grenzregulierung in Lothringen und Belgien durch den Zollanschluß Luxemburgs entschädigt werden, dazu sollten namhafte Entschädigungssummen gezahlt werden. England selbst wollte bei Frankreich, Belgien und Portugal die Vermittlung zu einem derartigen Uebereinkommen übernehmen. — Die deutsch-englischen Vereinbarungen erstrecken sich nach Johnstons Enthüllungen vom 15. Februar 1915 überdies auf das deutsche Kontinentalprogramm, das mit den Worten Elbe—Euphrat oder Berlin—Bagdad gekennzeichnet wird, und ein großes solidarisches „Produktions- und Konsumtionsgebiet“ zum Ziele hatte. Das Deutsche Reich, Oesterreich-Ungarn (Mitteleuropa!), die Balkanstaaten, Kleinasien und Mesopotamien sollten es bilden. Nach der von Johnston der „Royal Geographical Society“ in London vorgelegten Karte 2 ging die deutsche Interessensphäre in Mesopotamien bis zum Zusammenschluß von Euphrat und Tigris, bis Basra hinunter. Allen diesen Abmachungen und Plänen hat der Kriegsausbruch ein jähes Ende bereitet. Der Vogel in Deutschlands Hand ist fortgeflogen, als der Weltkrieg zu dröhnen begann (Kjellen).

### Gebietspolitik und Weltkrieg.

Balkanisierung  
Europas.

Das gebietspolitische Ergebnis des Völkerrkrieges (1914 bis 1918) ist zunächst die Balkanisierung Europas. Das deutsche Reichsgebiet wird im Osten, Westen und Norden verkleinert. Das russische Reich wird im Westen zerschlagen und Oesterreich-Ungarn in seine Teile aufgelöst.



Frankreich, Belgien, Italien, Griechenland und Rumänien — auch das neutrale Dänemark — erhalten je einen namhaften Zuwachs ihres Staatsgebietes. Serbien geht als führender Staat in Südslawien auf. Neu erscheinen Finnland, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschechoslowakei, Ungarn und die Republik Oesterreich. In der Ukraine und in Weißrußland sind die Verhältnisse noch ungeklärt. Dasselbe gilt von Vorderasien, wo Georgien, Armenien und der palästinensische Judenstaat (unter englischem Protektorat) neu erstand, italienische, französische und britische Interessensphären sich herauskristallisierten und der Rest der aus Europa verdrängten Türkei verblieb. Ein arabischer Staat, das Königreich Hedjas, soll nicht vergessen werden, zumal er durch Aufnahme in den Völkerbund bereits internationale Anerkennung gefunden hat. Frankreich, bedeutsam vergrößert, ist die Vormacht in Europa geworden. Großbritannien hat seinen Besitzstand erhalten und vermehrt. Es sieht mit einem Schlage seinen Traum von dem Reich um das indische Meer verwirklicht. Die Vereinigten Staaten Nordamerikas überflügelten England und erlangten gebietspolitisch, mehr als zuvor, freie Hand auf dem amerikanischen Festlande.

Die Politik der siegreichen Staaten auf dem europäischen Kontinente ist, gebietspolitisch gesehen, **Bufferstaatenpolitik**. Im Westen legt sich zwischen Frankreich und Deutschland ein Wall von Bufferstaaten: Holland, Belgien, Luxemburg, Saargebiet, Lothringen, Elfaß (beide mit Frankreich vereingt) und die Schweiz. Im Osten wird das Deutsche Reich durch eine Reihe von zumeist deutschfeindlichen Bufferstaaten von Rußland getrennt (Tschechoslowakei, Polen, Litauen, Lettland und Estland). Dazu kommt, daß die besetzten Gebiete des Westens, gebietspolitisch und wirtschaftspolitisch, als bedroht erachtet werden müssen. Im Laufe unserer deutschen Geschichte wanderte die „**historische Seite**“ (Raziel) des Deutschen Reiches vom Süden (Italien) nach Westen (Frankreich), nach Norden (Schweden), nach Osten (Rußland). Heute haben wir lauter „**historische Seiten**“, doch liegt der Schwerpunkt des Reiches, gebietspolitisch gesehen, im Innern. Es gilt die Pflege der Heimatkunde, die Entwicklung unserer Hilfsquellen, den Schutz der bedrohten Gebiete und die Unversehrtheit des Reichsgebietes zu erhalten, das uns verblieben ist.

Eine objektive und rein staatenkundliche Betrachtung des gebietspolitischen Ergebnisses der Friedensschlüsse, die dem Völkerkrieg ein Ende machten, besagt, daß **v o m d e u t s c h e n**

**Bufferstaaten-**  
**politik.**

**Die neuen**  
**Ansländ-**  
**deutschen.**



Staatsgebiete weite Gebietsteile mit fern-  
deutscher Bevölkerung losgetrennt wurden.  
Preußen verliert in den von ihm losgetrennten Gebieten allein  
über 5 555 000 ha Land und 4 582 000 Einwohner. Im  
Reichsland Elsaß-Lothringen betrug der Gebietsverlust  
14 521,8 qkm und der Menschenverlust (nach der Volkszählung  
von 1910) 1 874 000. Im einzelnen gab Preußen ab in Ost-  
preußen 270 813,2 ha mit 140 746 Einwohnern an das  
Memelland und 48 704,7 ha mit 24 073 Einwohnern an  
Polen, in Westpreußen 191 979,6 ha mit 330 252 Einwohnern  
an den Freistaat Danzig und 1 583 541,4 ha mit 964 487 Ein-  
wohnern an Polen, in Posen 2 604 042,7 ha mit 1 945 256  
Einwohnern an Polen, in Schlesien 50 393,9 ha mit 27 869  
Einwohnern an Polen und 28 611,1 ha mit 45 396 Ein-  
wohnern an die Tschechoslowakei, in Oberschlesien rund  
280 000 ha mit 276 800 Einwohnern an Polen, in Schleswig-  
Holstein 398 337 ha mit 166 895 Einwohnern an Dänemark  
und schließlich in der Rheinprovinz (Eupen und Malmédy)  
98 907,6 ha mit 60 924 Einwohnern an Belgien. Noch bluten  
diese Wunden. Ob sie zuheilen werden? Ob sie vernarben  
werden? Ob sie spurlos verschwinden? Unsere organische  
Staatsauffassung verneint diese Fragen.



## IV. Die Staatsführung und die Herrschaftspolitik des Staates.

Die Staatsführung ist der Wille des staatlichen Gemeinwesens, insofern er dem Leben des Staatswesens seine Richtung gibt. Sie tritt in der Regel als Staatsregiment, als Staatsgewalt in die Erscheinung.

### Die Staatstheorien.

Woher nimmt nun die Staatsführung das Recht, das Leben des Staatsvolkes richtunggebend zu beeinflussen? Die Antworten auf diese Frage gehen im Kreise der Staatsrechtslehrer weit auseinander. Die Zahl der Theorien (Lehrmeinungen) ist groß. Hier können nur die wichtigsten angedeutet werden.

1. Die Theorie der göttlichen Stiftung hat im letzten Jahrhundert ihren Hauptvertreter in Friedrich Julius Stahl (1802—1861) gefunden. Dieser (einer streng orthodoxen jüdischen Familie entsprossen, konvertierte 1819 zum Christentum lutherischer Prägung, 1827 Privatdozent in München, sodann in Würzburg und hierauf in Erlangen, 1840 Professor in Berlin) war einer der Hauptberater Friedrich Wilhelms IV. Er verfocht die Ansicht, daß die Obrigkeit eigentlich das ist, was den Staat zum Staate macht. Sie verdankt ihr Dasein zwar keiner schöpferischen Tat Gottes, wohl aber seiner Fügung. Die Staatsgewalt ist von Gottes Gnaden. Insbesondere gilt dies vom Fürsten, der ohne menschliches Zutun durch Gottes Fügung im Besitz der Staatsgewalt ist.

! Theorie  
der göttlichen  
Stiftung.

Diese Theorie der göttlichen Stiftung hat das Verdienst, die Existenz der Staatsführung über die Willkür der Staatsbürger zu erheben, birgt aber die Gefahr einer Vermengung von weltlicher und geistlicher Gewalt in sich und macht vor allen Dingen eine rein menschliche Erklärung nicht überflüssig.



Das Wort „von Gottes Gnaden“ ist nach dem heutigen Stande der geschichtlichen Forschung zuerst vor dem Frankenkönig Pipin zur Befestigung und Beglaubigung seiner Legitimität (Rechtmäßigkeit) nach der Entthronung des letzten Merobingers verwandt worden. Damit hatte Pipin die Amtsformel der Bischöfe, also von kirchlichen Würdenträgern, übernommen. Die Formel selbst geht zurück auf den Apostel Paulus, der im ersten Briefe an die Korinther bekanntermaßen schrieb: „Durch die Gnade Gottes bin ich, was ich bin“ (1. Kor. 15, 12). Dieses Wort des Völkerapostels gilt nach christlicher Auffassung von jedem Beruf. Es ist geradezu die Unterlage des christlichen Berufsgedankens schlechthin. Im frühen Mittelalter wurde die Formel von Gottes Gnaden nicht nur von Bischöfen und Aebten, sondern ebenso auch von Königen, königlichen Reichsbeamten und Grafen verwandt. Das Mittelalter überhaupt war in seiner Anwendung überaus weitherzig. Erinnert sei nur an Luthers Wort: „Ich, Martin Luther, von Gottes Gnaden ecclesiastes (Kirchenlehrer) an Heinrich von Gottes Ungnaden König von England.“ In der Aera des in ganz Europa hierauf einsetzenden Staatskirchentums wurde die Lehre, daß die Obrigkeit von Gottes Gnaden stammt, zum Staatsdogma erhoben. Dies geschah in Frankreich unter Ludwig XIV., in England unter Jakob II. und im Deutschen Reiche nach der Reformation nahezu von allen Fürsten. Die Theologen waren geteilter Ansicht. Sie unterschieden namentlich sehr scharf zwischen unmittelbarer und mittelbarer Berufung und kannten sehr wohl auch die bloße Zulassung Gottes für diesen und jenen Regenten.

Theorie  
der  
Uebermacht.

2. Die Machttheorie oder die Theorie der Uebermacht begründet das Dasein des Staates mit dem Recht des Stärkeren, das auf einem unentrinnbaren Naturgesetz beruhe. Diese Anschauung ist von den griechischen Sophisten des Altertums bis auf die Staatsdarwinisten von heute vertreten worden. Die marxistisch gesinnten Sozialisten behaupten wenigstens vom modernen Staat, daß er ein reiner Klassenstaat sei, ein Obrigkeitsstaat der herrschenden Klasse, ein Instrument der Machthaber zur Beherrschung und Unterdrückung der proletarischen Massen.

Diese Theorie sieht richtig, daß der Staat und die Staatsführung, namentlich bei erstmaliger Staatenbildung, vielfach durch kriegerische Unterwerfung entstand. Sie erkennt sodann den Machtfaktor in der Staatsführung scharf und weist vornehmlich darauf hin, daß die staatliche Herrschaft ohne



physische Macht unmöglich ist. Sie verkennt aber völlig das psychologische Moment in der Staatsführung. Ohne tatsächliche Anerkennung durch die überwiegende Mehrheit der Staatsbürger trägt kein Staatsregiment die Gewähr der Dauer in sich. Sie widerspricht schließlich dem Prinzip der Freiheit, indem sie nur Herren und Knechte kennt.

3. Die Vertragstheorie hat seit J. J. Rousseau weiteste Verbreitung und große Volkstümlichkeit gefunden. Sie besagt, daß der Staat und die Staatsführung das Ergebnis eines freiwilligen Vertrags der Staatsbürger ist. Diese Theorie ist schon bei Plato angedeutet und dann von Hugo Grotius, dem Vater des Völkerrechts, dem Deutschen Althaus, dem Engländer Joh. Locke, von Fichte und anderen weiter ausgebildet worden. Im einzelnen gehen die Anhänger dieser Theorie weit auseinander. In der Frage des Naturzustandes vertritt Rousseau die Meinung, daß ein idyllischer Friedenszustand ohne Kampf und Streit herrschte, während Hobbes für den Krieg aller gegen alle spricht, und wieder andere, wie Aristoteles, Pufendorf und Grotius, meinen, daß schon im Naturzustand ein ursprünglicher gesellschaftlicher Trieb bei den Menschen sich fand, wie er sich auch bei vernunftlosen Wesen, z. B. den Bienen und Ameisen, instinktiv vorfindet. Sodann sind die Anhänger dieser Lehrmeinung verschiedener Ansicht über die Beweggründe, die zu dem Heraustrreten aus dem Naturzustand führten. Nach Aristoteles ist es schlechthin der gesellschaftliche Naturtrieb, der das „Zoon politikon“, das politische Lebewesen Mensch, zur Staatsbildung treibt, nach Filmer sind es patriarchalische Gefinnungen und Neigungen und nach Rousseau Eigennutz und Selbstsucht der besitzenden Klasse. Der Vertrag selbst erscheint seiner Art nach bei Hobbes als Herrschaftsvertrag, in dem eine Gruppe der Volksgenossen die anderen unterwirft, bei Rousseau dagegen als Einigungsvertrag, in dem sich die Volksgenossen in ihrer erdrückenden Mehrheit auf die Staatsgründung und über die Staatsführung einigen. Der Führer des Staatswesens, der Fürst, ist bei Rousseau nur Beauftragter des Volkes und an den Staatsvertrag durchaus gebunden, bei Hobbes aber steht der Herrscher außerhalb des Vertrages und ist an ihn selber nicht gehalten. Schließlich sind sich die Vertreter dieser Theorie nicht einig darüber, ob sie den geschichtlichen Tatsachen überhaupt entspricht oder nur eine gedankliche Annahme zur Erklärung des Staates und der staatlichen Herrschaft darstellt.

Vertragstheorie.



Jean Jacques Rouffseau (1712 bis 1778), der machtvollste Vertreter dieser Theorie und einer der geiftigen Väter der großen franzöfifchen Revolution, ift konfequenter Individualift. Er hält den Menschen von Natur aus für durchaus gut und beginnt feinen „Emil“ mit den Worten: „Alles ift gut, fo wie es aus der Hand des Urhebers der Dinge hervorgegangen ift; alles entartet unter der Hand des Menschen.“ Nach ihm ift das Eigentum die Quelle aller fozialen Uebel. „Der erfte,“ fo fchreibt er, „der ein Stück Land umzäunte und erklärte, dies gehört mir, und der Leute fand, einfältig genug, das zu glauben, war der wahre Begründer der bürgerlichen Gefellfchaft. Wieviel Verbrechen, Krieg und Mord, wieviel Elend und Schrecken wäre nicht den Menschen erspart geblieben, wenn jemand die Umzäunung niedergedriffen oder den Graben zugefchüttet und den anderen zugerufen hätte: Hütet euch, auf diefen Betrüger zu hören! Ihr feid verloren, wenn ihr vergeßt, daß die Früchte allen zuftehen, das Land aber keinem!“ Danach könnte man annehmen, was auch vielfach gefchah, daß Rouffseau Kommunitift war. Dem ift aber nicht fo. Er fchafft nämlich in feinem Gefellfchaftsvertrag, im Staat, das Eigentum nicht ab, fondern bemüht fich zu zeigen, daß im freien Rechtsstaat der bloße Befitz zu einem wahren Eigentum für den einzelnen führt. Der Begriff eines gefellfchaftlichen Gemeinſchaftseigentums ift ihm überhaupt fremd. Als folgerichtiger und führender Individualift ftellt er in den Mittelpunkt feiner fämtlichen Lehrmeinungen die Unveräußerlichkeit der perfönlichen Freiheit in aller Schärfe. Darum fucht er eine Form und Formel zu finden, in der jeder auch im Staat fich felbft gehorcht und feine perfönliche Freiheit wahrt. Beides glaubt er im Gefellfchaftsvertrag und im Gemeinwillen (im Willen aller einzelnen, insofern diefe gleichmäßig das Wohl aller zum Gegenstand haben) entdeckt zu haben. Demgemäß gehorcht im Rouffseauschen Rechtsstaat, der fich auf dem Gefellfchaftsvertrag aufbaut, in Wahrheit jeder nur fich felbft, da jeder einzelne im Gemeinwillen einen vollwertigen Erfaß für die Hingabe feines Individualwillens findet. Er hat nur für die natürliche und ungebundene Freiheit vom Staate die bürgerliche Freiheit im Staate eingetauscht. Ein Majoritätswille zwingt zwar alle zum Gehorfam, er ift aber eine Ungerechtigkeit, wenn er nicht das Allgemeinwohl erfträgt und fich an alle gleichmäßig richtet, fondern Klaffen- und Privatinteressen verfolgt. In einem folchen Falle hört der Staat auf, Rechtsstaat zu fein, und der Gefellfchaftsvertrag ift hinfällig.



Die Vertragstheorie hat auf die neuzeitliche und freiheitliche Rechts- und Verfassungsentwicklung mächtig eingewirkt. Sie ist aber wissenschaftlich unhaltbar. Zunächst erscheint sie als historisch unbeweisbar. Die Geschichte aller Völker und Zeiten kennt auch nicht einen einzigen Fall, in dem wirklich durch Verabredung, durch einen Vertrag ein Staatswesen entstanden wäre. Sie ist sodann rechtlich unkonstruierbar, weil der Staatsvertrag bereits gültige und anerkannte Rechtsätze voraussetzt, diese aber erst vom Staate geschaffen und durch ihn sanktioniert werden. Sie ist endlich überflüssig, wenn der Mensch von Haus aus ein soziales Wesen ist und als solches sich zur Staatsbildung getrieben fühlt.

4. Die Theorie der Notwendigkeit geht dahin, daß der Staat und die Staatsführung ihre Rechtfertigung in der natürlichen Dringlichkeit ihres Bestehens und ihrer Zwecke finden. Die Notwendigkeit selbst wird bald mehr als eine natürliche (der Mensch ist von Natur aus ein politisches Lebewesen, wie Aristoteles sagt), bald mehr als eine sittliche, bald mehr als eine soziale, bald mehr als eine geschichtliche angesehen.

Theorie  
der Not-  
wendigkeit.

### **Die Staatsgewalt geht vom Volke aus.**

Ist diese Theorie von der staatlichen Notwendigkeit zutreffend und richtig, dann fragt sich, wer Träger der Staatsgewalt, der staatlichen Herrschaft, der Staatsführung ist? Wir antworten darauf: Der natürliche Träger der Staatsgewalt ist das Volk selbst, das die Staatsgemeinschaft bildet. Zutreffend heißt es demgemäß in der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919: „Die Staatsgewalt geht vom Volke aus.“ (Artikel 1 Absatz 2.) Dieser Satz ist in der katholischen Bevölkerung auf mannigfachen Widerspruch gestoßen und einer vielfach unsachlichen Kritik unterzogen worden. Infolgedessen verlohnt es sich, darauf hinzuweisen, daß beispielsweise St. Alfons schreibt: „Es ist sicher, daß es nicht nur bei Gott, sondern auch bei den Menschen eine Gewalt gibt, Gesetze zu geben. Diese Gewalt aber kommt hinsichtlich der bürgerlichen Gesetze von Natur keinem zu, außer der Gemeinschaft der Menschen; und von dieser wird sie auf einen oder auf mehrere, die die Gemeinschaft zu regieren haben, übertragen. Daher . . . können die Könige und sonstige souveräne Machthaber bürgerliche Gesetze in ihrem Gebiet geben und auf sie im Gewissen verpflichten.“ (Theol. mor. I u. 104. Cf. ib. 94 nach Dr. J. Mausbach „Kulturfragen in



der Deutschen Verfassung“. Volksvereinsverlag, M.-Gladbach. 1920. S. 29.) Der gelehrte Jesuit und Kardinal Bellarmin stellt in seinem Hauptwerk zunächst den Grundsatz auf: „Es ist sicher, daß die staatliche Gewalt von Gott ist“, und fährt dann fort: „Zweitens, diese Gewalt ist unmittelbar in der ganzen Volksmenge als ihrem Träger. Denn diese Gewalt ist göttlichen Rechts; das göttliche Recht aber hat keinem bestimmten Menschen diese Gewalt gegeben, also hat er sie der Volksmenge gegeben . . . Drittens, diese Gewalt wird von der Volksmenge nach demselben natürlichen Recht auf einen oder mehrere übertragen, denn das Gemeinwesen kann die Gewalt nicht durch sich selbst ausüben. Mithin ist es verpflichtet, sie auf einen oder wenige zu übertragen. Auf diese Weise gehört auch die Gewalt der Fürsten, im allgemeinen betrachtet, dem natürlichen und göttlichen Rechte an.“ (Disputationes de controversiis p. 2. I. 3. De Laicis c. 6.).

### Die Staatsgewalt ist souverän.

Das Wort Souveränität, von dem mittelalterlich lateinischen Worte *superanitas* (*suprema potestas*) abgeleitet, bedeutet die höchste Gewalt. Demnach schließt die Souveränität nach oben jede Herrschaft über den Staat aus.

Inhalt der Souveränität.

1. Was besagt demgemäß die Souveränität? Sie bedeutet die Unabhängigkeit der Staatsgewalt von jeder anderen Gewalt; insbesondere verneint sie eine übergeordnete Staatsautorität. Die Souveränität, als eine Eigenschaft des Staates selbst, verkündet die oberste staatliche Herrschaft, die unabhängige Staatsführung, die höchste staatliche Würde und die Fülle der Staatsmacht. Selbstverständlich läßt sich diese Eigenschaft des Staates nicht auf den einzelnen Staatsbürger übertragen. Es war daher ein offensichtlicher Widerspruch, als der Franzose Lamartine in einer Kundgebung des tollen Jahres 1848 erklärte: „Jeder Wähler ist souverän.“

Folgen der Souveränität.

2. Was folgt aus der Souveränität? Zunächst ergibt sich aus ihr die Unabhängigkeit des souveränen Staates von anderen und fremden Staaten. Es gibt keine geteilte, beschränkte und verminderte Souveränität. Die Behauptung, daß die deutschen Freistaaten „ihre Souveränität zum Teil behalten“ haben, ist völlig abwegig und unhaltbar. Sie ist um so irriger, als das Deutsche Reich selbst durch das Friedensdiktat von Versailles und die Bestimmungen dieses Diktats um seine Souveränität gekommen ist. Solange der Vertrag in seinen wesentlichen Punkten besteht, kann von einer Souveränität des



Deutschen Reiches keine Rede sein. — Aus der Souveränität folgt weiter das unbestreitbare Recht des Staatsvolkes, die Formen seines staatlichen Daseins selbst zu bestimmen und sich für die Monarchie oder Republik zu entscheiden. — Eine weitere Folge der Souveränität ist die Unverantwortlichkeit des Staates. Hierzu bemerkt Bluntschli: „Von einem höheren Standpunkte zwar gibt es keine Unverantwortlichkeit der Menschen für ihre Handlungen oder Unterlassungen. Und in der That, nicht bloß das ewige Gericht Gottes über die Welt schließt den Gedanken einer Unverantwortlichkeit der Völker aus, auch auf der Erde in den Schicksalen und Leiden der Völker wird diese Verantwortlichkeit nicht selten schmerzlich empfunden. Aber es ist unmöglich, innerhalb eines Staates ein Gericht zu bestellen, vor welchem die Gesamtheit des Volkes selbst oder seine Stellvertretung als Inhaber der obersten Staatsmacht zur Rechenschaft gezogen werden können. Würde das versucht, so wäre insofern wenigstens der Staat selbst dem Gericht untertänig, und so das Glied über den Körper, der Teil über das Ganze, geordnet.“ (F. C. Bluntschli: Allgemeine Staatslehre. Cotta'sche Buchhandlung, Stuttgart. 1886. I. Teil. S. 582.) Die Verantwortlichkeit eines Staates anderen Staaten und der gesamten Menschheit gegenüber wird von der Souveränität des Staates nicht berührt. Sie ist durch den Völkerbundsgedanken der letzten Jahre mehr als je in den Vordergrund gedrängt worden. — Völkerrechtliche Verträge heben die Souveränität des Staates nicht auf. Wohl binden sich bei ihnen die Staaten, doch beruht durchgehends diese Bindung auf Gegenseitigkeit und unter Wahrung der Souveränität der vertragsschließenden Staaten.

3. Die Souveränität ist eine Eigenschaft des Staates selbst. Darum gibt es im wahren Sinne des Wortes keine Fürstensouveränität und keine Volkssouveränität, sondern nur eine Staatssoveränität. Nach Rousseau geht die Volkssouveränität so weit, daß die Mehrheit des Volkes jederzeit berechtigt ist, die Verfassung beliebig zu ändern und der bestehenden Staatsgewalt den Gehorsam aufzukündigen. Solche Handlungen des Volkes wären nur „Akte ihrer Souveränität"! Tatsächlich kann aber bei einer solchen Lehre die Fortdauer der Rechtsordnung nicht bestehen, und eine derartige Freiheit ohne Bestand und Dauer muß den Staat in seinen Grundfesten erschütterern. Sie ist deshalb abzulehnen.



## Die Staatsgewalt hat ihre Grenzen.

Hobbes.

Diese Lehre wird von dem englischen Philosophen Hobbes (1588 bis 1679) bestritten. Nach ihm ist der Staat entstanden, um dem „Krieg aller gegen alle“ ein Ende zu machen. Nicht der Gesellschaftsbetrieb, wie Aristoteles meine, sondern der Selbsterhaltungstrieb ist nach ihm die Ursache der Staatenbildung. Der gleiche Trieb hält ihn auch zusammen und führt allmählich zur vernünftigen Selbstbeschränkung der einzelnen, zum Einhalten der Verträge und zum Frieden. Um dieses Ziel zu wahren, muß das Staatsoberhaupt mit unbefränkter Machtvollkommenheit bekleidet werden. Im letzten Grunde kommt diese freilich nicht der zufälligen Person zu, die gerade an der Spitze des Staates steht, sondern dem Staatswesen als solchem, das die Verkörperung des öffentlichen Gewissens darstellt und allein zu entscheiden hat, was gut und was böse ist.

Hegel.

Nach Hegel (1770—1831) ist der Staat „der wirkliche Gott“, „die göttliche Idee“, wie sie auf Erden vorhanden ist, „der göttliche Wille als gegenwärtiger, sich zu wirklicher Gestalt und Organisation entfaltender Geist“, „absoluter und unentwegter Selbstzweck“.

Sowjet-  
republik.

Die russische Sowjetrepublik leugnet mit dem Kommunismus russischer Prägung (Bolschewismus) gleichfalls jegliche Grenzen der Sowjetgewalt. Es wird als Aufgabe der Sowjetrepublik erklärt: „die Beseitigung jeglicher Ausbeutung des Menschen durch den Menschen, die vollständige Aufhebung der Klasseneinteilungen der Gesellschaft, die schonungslose Niederhaltung der Ausbeuter, die Errichtung der sozialistischen Organisation der Gesellschaft und der Sieg des Sozialismus in allen Ländern“ (Artikel 2 der Verfassung der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik vom 10. Juli 1918). Die Verfassung selbst ist bewußt antidemokratisch und zielstrebend auf die Entrechtung und Vernichtung der Bourgeoisie eingestellt. Für sie gibt es keine politischen Rechte, keine Pressefreiheit, keine Versammlungsfreiheit und kein Vereinsrecht. Sie wird auf Hungerrationen und damit bewußt auf den Aussterbeetat gesetzt. Die vielfach verbreitete Anschauung, daß die Bolschewisten die Abschaffung des Staates selbst wollten, als sie an die „Zertrümmerung der Staatsmechanik“ gingen, ist irrig. Tatsächlich haben sie den zertrümmerten Staat sofort durch einen neuen ersetzt, nämlich durch die Herrschaft des organisierten bolschewistischen Proletariats. Ihr Staat ist



nichts anderes als die Organisation der herrschenden Klasse, mit dem Unterschied gegen früher, daß eben jetzt das Proletariat herrscht und nicht die Bourgeoisie. Die staatliche Herrschaftsform, die Diktatur des Proletariats, erscheint unbedingt und unbeschränkt.

Diesen Theorien und Tatsachen gegenüber vertreten wir die Auffassung, daß die Staatsführung nicht unbegrenzt und unumschränkt ist. Die Staatsgewalt hat ihre Grenzen an den natürlichen Rechten der zum Staat gehörenden Einzelpersonen, doch mit der wesentlichen Einschränkung, daß das Wohl des Staatsvolkes höher steht als das der einzelnen Staatsbürger. Das Recht des Staates auf Leben ist fraglos größer als das der staatlichen Einzelwesen. Daher hat die Staatsführung auch das Recht, die Wehrpflicht im Frieden einzuführen und von den Staatsbürgern im Interesse des Staatsganzen neben sachlichen auch persönliche Opfer zu verlangen, Opfer, die bis zur Selbstaufopferung im Kriegsfall gehen.

Einzelperson.

Der Staat ist sodann gebunden an die natürlichen Rechte der in ihm lebenden Familien, dieser Kernzellen seines eigenen Lebens. Im Staatsinteresse liegt es, diesen die Freiheit der Erziehung, der Bildung, der Berufswahl und der Betätigung zu überlassen und seinen Einfluß darauf nur so weit auszudehnen, als das Wohl des Staatsvolkes es verlangt. Unsere organische Staatsauffassung legt dies dem modernen Staate eindringlich nahe.

Familie.

Auf wirtschaftlichem Gebiete findet die Staatsgewalt in den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen, in den elementaren Tatsachen der Wirtschaft und den persönlichen Eigenschaften der Wirtschaftsmenschen Schranken, die sie nicht ungestraft überschreiten darf. Der Staat darf nach Ausweis der gesamten Wirtschaftsgeschichte die für eine gesunde Entwicklung des Gesellschaftslebens unentbehrliche wirtschaftliche Freiheit nicht völlig unterbinden. Tut er es gleichwohl, dann führt die Ueberschreitung der Grenzen zu solchen katastrophalen Mißständen, wie wir sie gegenwärtig im russischen Kommunistenreiche sehen.

Wirtschaft.

Der Staat ist ferner gebunden, die Welt des Gewissens und der Gedanken zu respektieren. Ein staatlich organisierter Betrieb der Wissenschaft besteht nur in China und Sowjet-Rußland; sonst gilt das Prinzip der freien Forschung. Auf die Dauer lassen sich geistige Strömungen mit den vorwiegend äußerlichen Machtmitteln des Staates

Wissenschaft.



keinesfalls unterdrücken. Versucht er es gleichwohl durch Ausnahmegeetze, dann ist er selbst letzten Endes der Leidtragende.

#### Verfassung.

Die Staatsführung hat schließlich die Grenzen zu beobachten, die sie sich selbst setzt bzw. ihr von der Verfassung gesetzt werden. Hierher gehören persönliche Freiheit, Freiheit des Eigentums, Freizügigkeit, Pressfreiheit, Vereinsfreiheit, Versammlungsfreiheit, Freiheit der religiösen Betätigung, Freiheit des wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeitens. Der erste Katalog derartiger Grund- und Freiheitsrechte findet sich in den Verfassungen nordamerikanischer Einzelstaaten (Virginien 1776), wobei der Gedanke der Religionsfreiheit in der gesetzlichen Festlegung ausschlaggebend war. Dem Vorbild folgte die französische Verfassung von 1789 mit ihrer „Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte“, die belgische von 1831, die projektierte deutsche Reichsverfassung von 1848, nicht aber die alte Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871. Die neue Reichsverfassung vom 11. August 1919 dagegen handelt in ihrem ganzen zweiten Hauptteil fünf Abschnitte hindurch von den Grundrechten und Grundpflichten der Deutschen.

### Die Teilung der Gewalten.

#### Die Lehre Montesquien's.

Die Tätigkeit der Staatsgewalten wurde im absolutistischen Zeitalter, sowohl theoretisch wie praktisch, als eine durchaus einheitliche aufgefaßt. Demgegenüber vertrat der Südfranzose Montesquieu (1689—1755) die **Teilung der Gewalten**. Er unterscheidet drei Funktionen des Staates: Die gesetzgebende (*pouvoir législatif*), die vollziehende (*pouvoir exécutif*) und die richterliche Gewalt (*pouvoir judiciaire*). Wie kommt Montesquieu zu dieser Anschauung?

Die Zeitverhältnisse drängten dazu. Montesquieu erlebte den absoluten Fürstenstaat, in dem der allmächtige Fürst den Staat schlechthin verkörperte. Der Fürst verfügte souverän über die Armee und über die Staatsbeamten; er privilegierte und reglementierte Handel und Verkehr; er führte das Staatskirchentum rücksichtslos durch und ließ durch seine Hofjuristen und Hoftheologen seinen Absolutismus sanktionieren. Der Satz des alten römischen Kaiserrechts: „Was der Herrscher will, hat Gesetzeskraft“ (*Quod principi placuit, legis habet vigorem*) wurde wieder ausgegraben und zum Staatsprinzip erhoben. In Frankreich war der Satz: „Que veut le roi, si veut la loi“ (Wie der König



will, so will das Gesetz) geradezu Rechtspruchwort. Diese Theorie der Staatsallmacht setzte sich durch und fand in der Erklärung Ludwigs XIV.: „Der Staat bin ich“ seinen bündigsten und kernigsten Ausdruck.

Demgegenüber vertritt Montesquieu die Gewaltenteilung, um die tyrannische Benutzung und Ausnutzung der Staatsgewalt in einer Hand zu verhindern. In seinem Hauptwerke „Der Geist der Gesetze“ (1748) schreibt er: „Wenn in derselben Person oder in demselben Körper die gesetzgebende Gewalt und die vollziehende vereinigt sind, so gibt es keine Freiheit, denn jeder muß fürchten, daß der herrschende Fürst oder Senat tyrannische Gesetze gibt und sie tyrannisch vollzieht. Es gibt ebenso wenig Freiheit, wenn die richterliche Gewalt nicht von der gesetzgebenden und der vollziehenden getrennt wird; denn wäre sie mit der gesetzgebenden Gewalt verbunden, so wäre das Urteil über das Leben und die Freiheit der Bürger willkürlich; wäre sie mit der vollziehenden Gewalt verbunden, so hätte der Richter die Gewalt eines Unterdrückers.“ Für die Teilung der Gewalten spricht sodann die Erwägung, daß für die einzelnen staatlichen Funktionen besser gesorgt ist, wenn das ihr dienende Organ für diesen Zweck eigens ausgebildet und eingerichtet ist, als wenn dasselbe Organ ganz verschiedene Funktionen zu erfüllen hat. Jedenfalls ist die Freiheit des Staatsvolkes bei einer Teilung der Gewalten gesicherter als bei deren Vereinigung in einer starken Hand.

Die Anschauung, daß die gesetzgebende, die vollziehende und die richterliche Gewalt, wie vielfach angenommen wird, einander gleichstehen, ist irrig. Sie widerspricht völlig unserer organischen Staatsauffassung. Es ist vielmehr eine harmonische Ueberordnung und Unterordnung erforderlich, um die Einheit und Geschlossenheit des Staatsganzen zu erhalten. „Man kann den Kopf nicht von dem Leibe trennen und diesem gleichstellen, ohne das Leben des Menschen zu töten.“ (Bluntschli.) Nach unserer Auffassung, die durch die neue Verfassung des Deutschen Reiches erhärtet wird, ist die gesetzgebende Gewalt allen anderen übergeordnet. Die vollziehende Gewalt, die wohl richtiger Regierungsgewalt genannt wird, erstreckt sich sowohl auf die Leitung und Führung des Staates im großen und ganzen wie auf die Verwaltung im kleinen und einzelnen. Die richterliche Gewalt will das erkannte und anerkannte Recht schirmen und anwenden.

Irrtümer  
der Lehre.



Eine völlige Trennung der Gewalten ist in keinem Staate vorhanden. Sie ist auch gar nicht durchführbar. Im alten Reich war die Stellung des Bundesrats ein scharfer Verstoß gegen das Prinzip der Gewaltenteilung, da er sowohl bei der Gesetzgebung, wie bei der Verwaltung, selbst auch bei der Rechtsprechung verfassungsgemäß in weitem Umfange entscheidend mitwirkte. Der Bundesrat war ja geradezu der Träger der Staatsgewalt gewesen. Im neuen Reich besteht der Bundesrat nicht mehr, wohl aber ein Reichsrat mit wesentlich verminderten Rechten. Auch bestehen die parlamentarischen Kammern der Einzelstaaten, wenn auch bedeutsam umgeändert, weiter.

Bleibender Gewinn.

Ein dauernder Gewinn der Lehre Montesquiens, die in der europäischen Verfassungsgeschichte des 18. und 19. Jahrhunderts eine hervorragende Rolle spielte, besteht in der Vermeidung monarchischer Willkür durch die Vereinigung aller Staatsgewalten in einer Hand. Trotz aller parlamentarischen Entwicklung in der neuesten Zeit hat sie die Kraft bewiesen, sich auch in den neuesten Verfassungen in weitem Umfange durchzusetzen. So sehen wir sie heute auch als ein Bollwerk erscheinen gegen den Parteiabsolutismus und Volksabsolutismus, der da und dort kühn und feck sein Haupt erhebt.



## V. Die Staatsregierung und die Staatsformen.

I. Die Staatsregierung (das Staatsregiment, die Staatsherrschaft) besteht in der ausschließlichen, dem Staate innewohnenden Zuständigkeit, den Staatsbürgern Handlungen, Leistungen und Unterlassungen zu befehlen und sie zu zwingen, den Befehlen und Anordnungen nachzukommen. Der Inhaber der Regierungsgewalt ist der Staat selbst, die Träger der Staatsgewalt aber wechseln. Deren Gestaltung entscheidet letztlich über die Staatsform. Die Zahl der verschiedenen Staatsformen ist groß. Wir unterscheiden, vornehmlich die heutigen Verhältnisse berücksichtigend, mit dem Freiburger Staatsrechtslehrer Dr. W. v. Calker zwei Grundformen und eine Reihe Unterformen.

### Die Einherrschaft.

Die Einherrschaft oder Monarchie ist die Staatsform, bei der eine einzelne physische Person als oberster Träger der staatlichen Herrschaft erscheint. Der Monarch ist das Oberhaupt des Staates und als solches der Träger der Gesetzgebung, Rechtssprechung und Verwaltung. Ohne seine Zustimmung entsteht kein Recht. Ihm obliegt die Sanktion, d. h. der Gesetzesbefehl: ita lex esto (das soll Gesetz sein; so soll das Gesetz lauten!). In seiner Hand laufen die Fäden der Verwaltung zusammen. In seinem Namen wird Recht gesprochen (Im Namen des Königs!). Im einzelnen sind zu unterscheiden:

Monarchie.

1. Erbmonarchien und Wahlmonarchien. Die Erbmonarchie wird durch die Thronfolgeordnung bestimmt. Diese beruht zumeist auf der agnatischen Primogeniturordnung (männliche Erstgeburt, auf den verstorbenen

Erbmonarchie.



**Wahl-  
monarchie.**

König folgt sein ältester ehelicher Sohn als Nachfolger) unter Ausschluß oder Zulassung der cognatischen Verwandtschaft (der weiblichen Mitglieder und der Seitenlinien des Herrscherhauses). In der Wahlmonarchie wird der Monarch durch Wahl von Fall zu Fall bestimmt. Die Goldene Bulle vom Jahre 1356, das erste Reichsgrundgesetz, übertrug das Recht der Königswahl ausschließlich den sieben Kurfürsten (Erzbischof von Mainz, Erzbischof von Köln, Erzbischof von Rhein, Herzog von Sachsen-Wittenberg, Pfalzgraf bei Rhein, König von Böhmen und Markgraf von Brandenburg). Mitunter findet sich eine eigenartige Mischung von Erbmonarchie und Wahlmonarchie vor. Dies trifft jedesmal zu, wenn in einer Wahlmonarchie der sterbende Monarch einen seiner Söhne den wahlberechtigten Fürsten zur Wahl empfiehlt und diese nach dem Tode des Herrschers den bezeichneten Kandidaten durch Wahlhandlung annehmen. In diesem Falle werden die Vorteile der Erbmonarchie und der Wahlmonarchie gesichert. Aus der deutschen Geschichte ist bekannt, daß auf Otto I. (936—973) sein Sohn Otto II. (973—983) und auf diesen dessen Sohn Otto III. (983—1002) folgte. Die hellen Sachsen!

**Unbeschränkte  
Monarchie.**

2. Unbeschränkte und beschränkte Monarchie. In der unbeschränkten oder absoluten Monarchie vereint der Monarch die gesamte Staatsgewalt in sich. Er ist an keine Verfassung und an keinerlei Rechtschranken gebunden (der russische Zar vor Einführung der Duma). Die beschränkte Monarchie liegt vor, wenn der Monarch die staatsgewaltlichen Befugnisse nicht ausschließlich und nach freiem Ermessen ausüben kann. Je nach der Art der Beschränkung unterscheiden wir:

**Beschränkte  
Monarchie.**

**Ständische  
Monarchie.**

a) Die ständische Monarchie, bei welcher der Monarch in der Ausübung der Staatsgewalt durch die Stände beschränkt wird (Adel, Geistlichkeit, Bürger, Bauern — die Landstände!). Ursprünglich erschienen die Stände beim Landesherrn als Vertreter privatrechtlicher Interessen ihrer Standesangehörigen. Allmählich wußten sie sich Staatsrechte zuzusichern (Steuerbewilligung, Zustimmung zu den Gesetzen), und schließlich brachten sie es zur Mitregierung. Bekannt ist der Artikel 13 der Bundesakte vom 8. Juni 1815, der bestimmt: „In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden.“ Diese kam in Bayern 1818, in Württemberg und Baden 1819, während in Preußen 1823 die Provinzialstände zum erstenmal in die Erscheinung traten.



In Mecklenburg erhielt sich die ständische Verfassung als staatsrechtlicher Abatismus bis zur Novemberrevolution 1918.

b) Die konstitutionelle Monarchie, eine Folge des aufgeklärten Absolutismus, bindet den Monarchen an die Verfassungsurkunde (Konstitution!), die Einschränkungen seiner Machtvollkommenheiten enthält (wie das Budgetrecht, das Interpellationsrecht, die Kontrolle der staatlichen Rechnungsführung, die ministerielle Gegenzeichnung). In der konstitutionellen Monarchie gilt das monarchische Prinzip. Dies besagt, daß der Monarch grundsätzlich und dem Rechte nach der Träger der gesamten Staatsgewalt ist, soweit nicht eine verfassungsgemäße Einschränkung vorliegt. In Zweifelsfällen ist deshalb die Rechtsvermutung stets für den Monarchen. Als äußeres und weithin sichtbares Zeichen seiner überragenden Stellung im Staatskörper sei auf die Tatsache hingewiesen, daß der Monarch in der konstitutionellen Monarchie den Landtag beruft und schließt bzw. auflöst.

Konstitu-  
tionelle  
Monarchie.

c) Die parlamentarische Monarchie beruht darauf, daß der Monarch gehalten ist, die verantwortlichen Minister der Parlamentsmehrheit zu entnehmen (königliche Prerogative!). Die Minister selbst müssen das Vertrauen des Parlaments besitzen (Belgien, Spanien, Italien, Griechenland). Die hervorragendste Vertreterin dieses Typs der parlamentarischen Monarchie finden wir in den vereinigten Königreichen Großbritannien und Irland.

Parlamen-  
tarische  
Monarchie.

## Die Mehrherrschaft.

Die Mehrherrschaft oder Pleonokratie besteht darin, daß die Staatsgewalt nicht einer einzelnen Person, sondern einer Mehrheit von Personen zusteht. Je nach der Zahl, der Stellung und Beschaffenheit dieser Träger der Staatsgewalt unterscheiden wir:

Pleonokratie.

1. Die Aristokratie oder aristokratische Republik. Sie ist, wie ihr Name besagt, die Herrschaft der Besten und erscheint im Laufe der Kulturgeschichte als Geschlechts-, Adels-, Priester- und Geldaristokratie. Eine Abart davon ist die Oligarchie, das ist die Herrschaft einiger weniger, die sich gerade der Staatsgewalt bemächtigten. Ihr Gegenteil bildet die Ochlokratie, die Herrschaft der breiten Masse, des Laufens, der Straße.

Aristokratie.



## Demokratie.

2. Die Demokratie oder die demokratische Republik ist diejenige staatliche Herrschaftsform, bei der die Staatsgewalt der Gesamtheit der vollberechtigten Staatsbürger zukommt. Die Demokratie geht von dem Gedanken der absoluten oder gemäßigten Volkssouveränität und der politischen Gleichwertigkeit sämtlicher Staatsbürger aus. In Wirklichkeit ist es freilich in allen demokratisch regierten Staaten nicht die Volksgesamtheit, sondern die Mehrheit der Staatsbürger, deren Wille tatsächlich und rechtlich den Staat leitet. Mitunter geschieht dies nicht von der absoluten, sondern von der relativen Mehrheit. Es kommt sogar vor, daß eine Minderheit, unter offener oder stiller Duldung der Mehrheit, das Staatsregiment führt. Im einzelnen unterscheiden wir wieder:

a) Die unmittelbare Demokratie. Sie liegt vor, wenn die Gesamtheit der Staatsbürger die Staatsgewalt unmittelbar ausübt. Wir finden sie heute noch in einigen Kantonen und Halbkantonen der Schweiz, wie auch in einzelnen Staaten der nordamerikanischen Union.

b) Die mittelbare oder repräsentative Republik ist vorhanden, wenn die Gesamtheit der Staatsbürger nicht unmittelbar die Staatsgewalt ausübt, sondern diese bestimmten Organen überträgt: den Staatsorganen. Demgemäß verstehen wir unter Staatsorgan einen Menschen oder eine Mehrheit von Menschen, deren Wollen und Handeln in verfassungsmäßigem Umfang als das Wollen und Handeln des Staates selbst gilt. In ihnen kommt der Wille des Staates zum Ausdruck. Die Staatsorgane sind nicht selbst der Staat, auch nicht die Staatsgewalt, sondern nur die bestellten und vorübergehenden Träger der Staatsgewalt. Die Rechte der Staatsorgane sind nicht individuelle Rechte, sondern Rechte des Staates.

## Monarchie oder Republik?

Beide Staatsformen, die Monarchie wie die Republik, haben ihre Vorzüge und ihre Nachteile. Sehen wir zu!

1. Als Vorzüge der Monarchie gelten: Sie verkörpert wirkungsvoll die Einheit der Staatsgewalt und hält sich regelmäßig frei von der Unstetigkeit der Politik demokratischer Republiken. Der Monarch und sein Haus haben vielfach hervorragende Verdienste um die Verwirklichung des Einheitsstaates und werden demgemäß von der Volksmeinung



leicht in eine höhere Sphäre erhoben. Die Erblichkeit der Monarchie bietet eine sichere Gewähr für das Fortbestehen der Staatsgewalt, schon das persönliche Interesse des Monarchen gebietet ihm, für eine gerechte und über den Parteien stehende Staatsregierung Sorge zu tragen.

Die Schattenseiten der Monarchie liegen in der Unverantwortlichkeit des Monarchen, einem häufig vorkommenden allzu zähen Festhalten an dem Ueberkommenen, in der großen Gefahr der persönlichen Politik (innerer und äußerer!) und in der Unkontrollierbarkeit vieler Staatshandlungen (Minister müssen schweigen, Geheimdiplomatie, Kamarilla).

2. Die Vorzüge der Republik: Einem gebildeten Volke ist es angemessener, wenn es seine Geschicke selbst in die Hand nimmt und sich selbst regiert, als sich regieren zu lassen. Die Demokratie soll das Selbstgefühl und die Selbstverantwortung der Bürger im Frieden und Krieg heben. Jeder Staatsbürger kann allein durch seine Fähigkeit und Tüchtigkeit zum obersten Staatsamt gelangen.

Dies gibt für ein gesundes Volk den größten Ansporn zur Selbsterziehung und Hingabe an die Volksgesamtheit.

Die Gefahren der Demokratie bestehen darin, daß das Mehrheitsprinzip leicht zur Herrschaft einer Volksfraktion führt und zu dem Zwecke der Einfluß des Geldes auf die öffentliche Meinung (Presse, Wahlmache, Korruption) in die Erscheinung tritt. Noch bedenklicher ist der Mangel an stetiger Politik, besonders in jungen Demokratien, und das Fehlen einer höheren sichtbaren Macht, der das Volk Rechenschaft zu geben verpflichtet wäre. Staatsbürgerliche Erziehung und Schulung sind bei dieser Sachlage in Republiken viel dringlicher und wichtiger als in Monarchien. Vor allem gilt es, den Gemeinschaftsgeist zu beleben und das Verantwortlichkeitsbewußtsein des Gesamtvolkes zu heben.

3. Die heutige Lage des Deutschen Reiches sieht der Kölner Staatsrechtslehrer Stier-Somlo also: Die aus dem 19. Jahrhundert überkommene Form der konstitutionellen Monarchie war im Grunde genommen eine Halbheit, denn sie gab weder dem Monarchen die Fülle der Macht, noch dem zu politischem Leben erwachten Volk eine entscheidende Mitwirkung. Es bestand immer die Gefahr, daß sie von der Volkssouveränität überrannt wurde. Das ist nunmehr geschehen. Und die Zukunft? Auch die „hoffnungsvollsten Freunde der



Widererrichtung des Königtums und Kaisertums gehen nur bis zu dem Gedanken einer parlamentarischen Monarchie, die im wesentlichen eine Scheinmonarchie sein würde, nur erreichbar durch schwerste Bürgerkriege“.

### Vom Leben des Staatsregiments.

Das  
allgemeine  
Wahlrecht.

Die Träger der Staatsgewalt werden im demokratischen Staatswesen von heute auf Grund des allgemeinen, gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahlrechts bestimmt. Das allgemeine Wahlrecht ist eine Forderung der individualistischen (liberalen) Staatsauffassung. Es hat als angeborenes Staatsbürgerrecht geltend, seinen Siegeszug durch das ganze Abendland angetreten. Am Wahltag tritt das ganze Volk mit all seinen Vorzügen und Fehlern in Bewegung. Sein Temperament, die öffentliche Meinung, die Tagesinteressen, die Tagespresse und tausenderlei unabwägbare Einflüsse machen sich geltend.

Das Ergebnis dieser Methode der staatlichen Willensbildung, ist in den einzelnen Ländern überaus verschieden. Während des Krieges führte sie in Rumänien zum Kriege, während sie in der Schweiz die Neutralität erhielt; in Belgien drängte sie zu einer kirchenfreundlichen Politik, in Frankreich dagegen zu einer radikalen kirchenseindlichen Trennung von Staat und Kirche; in Großbritannien hielt sie jahrzehntelang den Freihandel hoch, während sie in Italien von vornherein schutzzöllnerisch sich betätigte.

Das  
Verfassungs-  
problem.

Durch das moderne parlamentarische Wahlrecht wird stets eine allgemeine Vertretung des Volkes erzielt, in einem Nationalstaat eine Vertretung der Nation als solcher. Nicht immer erreicht wird aber eine Sozialvertretung, eine Gesellschaftsvertretung, eine Vertretung der Gesellschaftsgruppen, die im Staat leben, entsprechend ihrer Stärke und ihrer Bedeutung für die Wohlfahrt des Gesamtvolkes. Diese Erscheinung führt uns mitten in das neuzeitliche Verfassungsproblem hinein. Die Nation kann und muß bei dieser staatlichen Willensbildung zufrieden sein, die Gesellschaft ist es vielfach nicht. So erlebten wir bei allen Wahlen, die nach Revolutionsausbruch im Reiche und in den Ländern getätigt wurden, Klagen über Klagen. Es klagten die Bauern über zu schwache Vertretung im Parlamente, die Handwerker, die Beamten, die Industriellen. Das muß dem Staatsmann zu denken geben. Spricht er seine Bedenken und Sorgen



einem so erfahrenen und tiefgründigen Staatskenner, wie es der große schwedische Staatslehrer Rudolf Kjellen ist, aus, so erhält er von diesem die Antwort: „Nur denjenigen politischen Formen kann Dauerhaftigkeit verbürgt werden, die ein unmittelbarer Ausdruck der sozialen Wirklichkeit sind.“ Was lehrt uns die Geschichte der deutschen Gesellschaft, die Gesellschaftslehre, die Soziologie? Sie sagt uns, daß in geschichtlicher Reihenfolge bei unserem Volke diese Gesellschaftstypen aufeinanderfolgten: Geschlechtergesellschaft, Gemeindegellschaft, Ständegesellschaft, bürgerliche Gesellschaft, Gruppengesellschaft. Jeder Gesellschaftsform entsprach im Laufe der Zeiten die ihr zukommende Herrschaftsform: Der Geschlechtergesellschaft die Stammeshäuptlinge, der Gemeindegellschaft die Territorialherrschaft der Herzöge und Könige, der Ständegesellschaft die Ständevertretung (Adel, Geistlichkeit, Bürgertum—Zunft Herrschaft!), der bürgerlichen Gesellschaft das allgemeine Wahlrecht (Parlamentarismus!) und der Gruppengesellschaft — ? Das deutsche Verfassungsleben steht heute vor diesem großen Fragezeichen.

Die Geschichte der Gesellschaftslehre zeigt uns, daß der jeweiligen Gesellschaftsform eine ihr eigentümliche Herrschaftsform entsprach. Wie die Gesellschaftsverfassung so die Herrschaftsform. Betrachten wir die letzte Entwicklung, so zeigt sich uns folgendes Bild: Das allgemeine, gleiche, unmittelbare und geheime Wahlrecht in der bürgerlichen Gesellschaft, das sich in der großen französischen Revolution durchsetzte, richtete sich gegen den Thron, gegen die bevorrechtigten Stände, gegen den Absolutismus. Deren Wiederkehr wollte man verhindern. Wenn die neue deutsche Reichsverfassung und die Verfassungen der Länder gleichfalls das parlamentarische Wahlrecht festlegen, so liegen seiner allgemeinen Durchführung fraglos entsprechende Ursachen und Erwägungen zugrunde. Dies gilt insbesondere für Preußen, wo Kurzsichtigkeit trotz der Osterbotschaft des Königs vom Jahre 1917 bis zum Zusammenbruch die Einführung des gleichen Wahlrechts zu verhindern mußte. Auch für eine Reihe anderer Länder erscheint dieses parlamentarische Wahlrecht durchaus begründet. Damit ist aber die neue Lage keineswegs erschöpft.

Seit nahezu einem Menschenalter sehen wir das moderne Vereinswesen an der Arbeit, eine neue Gesellschaftsform zu schaffen. Es organisierten sich die Arbeiter gewerkschaftlich,



genossenschaftlich und parteipolitisch; die Bauern schlossen sich zusammen in landwirtschaftlichen Vereinen, christlichen Bauernvereinen, Landbünden, in Kreditgenossenschaften, Einkaufsgenossenschaften, Lagerhausgenossenschaften und Absatzgenossenschaften; Handwerk und Kleinhandel schufen sich Innungen und Detailistenverbände; Angestellte und Beamte vereinten sich in Angestelltengewerkschaften und Beamtenengewerkschaften bezw. Beamtenbünden; das Unternehmertum und der Großhandel sind glänzend organisiert. Die deutsche individualistische Gesellschaft von ehemals wird unter unseren Augen zur Gruppengesellschaft. Das ganze deutsche Volk ist auf wirtschaftlicher Basis schichtweise durchorganisiert. Soll die neue Reichsgewalt von Dauer sein, so muß sie der neuen gesellschaftlichen Lagerung Rechnung tragen. Die Lösung des großen Problems der Volksvertretung scheint eine Gruppenvertretung zu sein, worin die großen tatsächlichen Arbeitsmächte der modernen Gesellschaft mit ihren Vertrauensleuten als Sprachrohren erscheinen, und das mit keinem anderen Gewicht als mit dem Werte, den sie für das Allgemeinwohl besitzen. In Hegelscher Dialektik ausgesprochen, ergibt sich: Die These heißt Ständevertretung, die Antithese Parlamentarismus, die Synthese Gruppenvertretung. Sie ist bereits im Anzug, wie der Artikel 165 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 ausweist.

Nur so, nur wenn die sozialen Gruppen von heute einander nähertreten, sich ehrlich in die Augen sehen und miteinander innerhalb und außerhalb der Sach- und Fachparlamente arbeiten, werden sich die gesellschaftlichen Gegensätze ausgleichen, die Klassengegensätze überwunden und Gesellschaft, Nation und Staat versöhnt werden. Der Reichsregierung obliegt die schwere Aufgabe und Pflicht, mit wachsender Voraussicht diese Entwicklung zu sehen, sich an ihre Spitze zu stellen und sie bewußt zu leiten.

### Ideale Verfassung?

Eine ideale Verfassung, nach der die Philosophen des Aufklärungszeitalters im 18. Jahrhundert wie nach dem Stein der Weisen suchten, gibt es nicht. Jedes Volk ist eine eigenartige politische Persönlichkeit, eine völkische Gesellschaft besonderer Prägung, ein Unikum! Die Verfassung muß ihm angepaßt und auf seinen Leib zurechtgeschnitten sein, wenn sie von Dauer sein soll. Entwächst das Volk der Verfassung,



und trägt der Staatsmann nicht Sorge, daß die Staatsform und die Staatsgewalt sich mit dem Staatsvolk gleichförmig wandeln, dann besteht die Gefahr, daß das Staatsvolk sich eines Tages der Verfassung entledigt, der sie längst entwachsen ist. Indessen ist richtig, daß der Geist der Verfassung wichtiger ist als die Verfassungsform. Bedeutungsvoller als die äußere Hülle ist die innere Seele. Die deutsche Volksseele aber ist krank. Arbeiten wir an ihrer Genesung, soviel in unseren Kräften liegt, auf daß sie recht bald und völlig wieder genesel!



## VI. Die Staatstätigkeit und die Interessenpolitik des Staates.

I. Die Tätigkeit des Staates richtet sich nach dem Staatszweck. Darum muß der Frage nach der Staatstätigkeit die andere vorangehen: Was ist der Zweck des Staates?

### Der Staatszweck.

In Beantwortung dieser Frage erklären wir zunächst, was nicht der Zweck des Staates ist, indem wir die Auffassung R. Baco ns ablehnen, der behauptet, daß er in der „Erhöhung der Summe des Privatglücks“ bestehe. Auch die Ansicht Bentham s ist irrig, da er meint, es gelte für den Staat, „das größtmögliche Glück für die größtmögliche Anzahl Individuen“ zu erzielen. Ebenso unhaltbar ist die Ansicht J. Lock es, der den Staatszweck in dem „Schutz der individuellen Rechte der Staatsbürger innerhalb ihrer streng begrenzten Freiheitsphäre“ sieht. Ferner ist auch die Anschauung Kant s als zu eng nicht aufrechtzuerhalten, wenn er den „Schutz der Rechtsordnung als solcher“ für den Zweck des Staates erklärt. Schließlich ist auch Katenhofen s Meinung, der den Staatszweck in der „Vergesellschaftung der Individuen“ sieht, als mißverständlich abzulehnen.

Wohlfahrt  
des  
Gesamtvolk es.

Demgegenüber verfechten wir den Leitsatz: Zweck des Staates ist es, die Wohlfahrt des Gesamtvolk es zu erstreben. Der Staat besteht und erhält sich um des Volk es willen, das für die Gegenwart und Zukunft in ihm vereinigt ist. Nun setzt freilich das Gesamtwohl bis zu einem gewissen Grade sich aus dem Wohl der einzelnen Staatsbürger zusammen, doch muß sofort das Einzelinteresse und das Einzelwohl zurücktreten und dem höheren Gemeinwohl Platz machen, sobald dieses in Frage gestellt ist. Diese unsere grundsätzliche Stellungnahme führt auf dem Gebiete des Vermögensrechtes zur berechtigten Zwangsentziehung im Staatsinteresse, und auf dem Gebiete der persönlichen Lasten geht es



über die materiellen und finanziellen Opfer hinweg bis zur Selbstaufopferung des Individuums zum Schutze der Gesamtheit hin. „Jedes Glied muß sich willig für das Wohl des Körpers opfern, für den alle Teile da sind.“ (Pascal.) Das Volk ist eben mehr als die Summe der Individuen. Es ist von dieser so weit verschieden und unterschieden als der Baum von der Summe seiner Blätter. (R. Kiezler.)

Mit dieser Auffassung deckt sich im wesentlichen die Anschauung des großen Staatslehrers A j e l l e n , der sagt, daß die „Verbesserung der Persönlichkeit“ zu immer größer werdender Vollkommenheit eigentlicher Staatszweck ist. Soll nun die Staatspersönlichkeit verbessert werden, dann muß der Staat danach trachten, die Anlagen des Staatsvolkes zu verbessern, d. h. die Staatsführung muß die guten Anlagen des Volkes pflegen und fördern, die schwachen Anlagen durch erzieherische Tätigkeit zu heben suchen und die schlechten nach besten Kräften in gute umzubiegen sich bemühen. So scheint letzten Endes der Staatszweck in der V e r b e s s e r u n g d e r V o l k s a n l a g e n zu liegen. Werden diese vollkommener, dann „mag es mit dem Glücke werden, wie es will, oder richtiger, dann kommt das wirkliche Glück von selbst“.

### **Schutz- und Sicherheitspolitik.**

Die Interessenpolitik des Staates ist an erster Stelle **Schutz- und Sicherheitspolitik**. Soll der Staat seinen Zweck erfüllen, dann muß er vornehmlich um seine eigene Sicherheit besorgt sein. Tut er dies, so kümmert er sich gleichzeitig um die Sicherheit der Staatsbürger. Deshalb bemüht sich der Staatsmann um den Schutz des Staates, den Schutz des Lebens und den Schutz des Eigentums der Staatsbürger.

1. Zuvörderst kommt der S c h u t z d e s S t a a t e s s e l b s t . Was dies besagen will, ergibt sich eindeutig aus unserer organischen Staatsauffassung. Ist der Staat vornehmlich das S t a a t s v o l k , dann gilt es an erster Stelle, das für die Gegenwart und Zukunft im Staate vereinigte Volk zu schützen. Demgemäß richten die Staatsmänner ihre größte Aufmerksamkeit auf die G e s u n d h e i t d e s S t a a t s v o l k e s , auf einen starken natürlichen B e v ö l k e r u n g s z u w a c h s , auf die Zahl und Art der gebärfähigen Frauen und wehrfähigen Männer. Eine gediegene Volkspolitik ist die Voraussetzung für eine haltbare, taugliche und schlagfertige L a n d e s v e r t e i d i g u n g . Der Schutz des Staates verlangt eine zweckentsprechende Ausgestaltung von Heer und Flotte, im Lebens-

Schutz  
des Staates.



interesse des Staates gelegene Bündnisse und eine Außenpolitik, die im Interesse der Volksgesamtheit liegt. Gesandte und Konsuln, die der Staat im Auslande unterhält, vertreten dort seine politischen und wirtschaftlichen Belange. Im Innern des Staates muß die Staatsgewalt um des Staates selbst willen den Kampf gegen alle offenen und versteckten Umsturzbestrebungen aufnehmen. Zu dem Zwecke sind die Staatsanwälte da, die das Interesse des Staates selbst zu wahren haben und sich an erster Stelle um die Sicherheit des Staatsvolkes und der Staatsregierung kümmern müssen. Der Schutz der garantierten Volksrechte ist ihre vornehmste Berufspflicht. Zur Durchführung ihrer Aufgaben steht ihnen im Innern die Polizeigewalt zur Verfügung.

Schutz  
der Freiheit.

2. Die Interessenpolitik des Staates schützt sodann das Leben und die bürgerliche Freiheit der Staatsbürger. Die großen Richtlinien für diesen Schutz sind mit der herrschenden Rechtsordnung gegeben. Gleiches Recht für alle in dem für alle gleichen Staat, so lautet das moderne Staatsgrundgesetz der bürgerlichen Freiheit. Zu seinem Schutze erfolgt die Rechtsprechung durch unabhängige und unabsetzbare Richter in Zivil- und Strafsachen. Aus dem gleichen Grunde untersteht die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten und der Finanzen der Volkskontrolle. Die bürgerlichen Freiheiten der Deutschen werden in der neuen Reichsverfassung in weitestem Umfange gewährleistet. Der zweite Hauptteil der Verfassung spricht indessen nicht nur von den Grundrechten, sondern, unserer organischen Staatsauffassung gemäß, auch von den Grundpflichten der Deutschen. Beide legt er für die Einzelpersonen, das Gemeinschaftsleben, die Religion und Religionsgesellschaften, die Bildung und Schule und das Wirtschaftsleben grundlegend fest. Letzte und oberste Hüterin dieser verfassungsmäßig gewährleisteten bürgerlichen Freiheiten ist das deutsche Volk selber.

Schutz  
des  
Eigentums.

3. Schließlich erstreckt sich die Schutz- und Sicherheitspolitik des Staates auf den Schutz des Eigentums, des wohl-erworbenen und verdienten Privateigentums. Das Recht auf Privateigentum hat der Mensch von der Natur selber erhalten (naturrechtliche Auffassung). Die Geschichte aller Völker erhärtet es. Judentum und Christentum haben es sanktioniert. Die Staatsgewalt kann darum das private Eigentum auf die Dauer nicht abschaffen, sondern nur seinen Gebrauch regeln und mit den öffentlichen Interessen in Einklang bringen. Dies geschieht im Artikel 153 der neuen Reichsverfassung. Dieser



gewährleistet das Eigentum, setzt fest, daß Eigentum verpflichtet und sein Gebrauch zugleich Dienst für das gemeine Beste sein soll. Er bestimmt aber, daß sein Inhalt und seine Schranken sich aus den Gesetzen ergeben. Was die Abgrenzung und Verteilung des Privatbesitzes betrifft, so sind diese grundsätzlich und tatsächlich dem Fleiße der Menschen und den Einrichtungen der Völker anheimgegeben. Die Finanzpolitik und Wirtschaftspolitik der Großmächte und der Staaten zweiten und dritten Ranges zeigt, wie sehr, bezw. wie wenig heute eine der Billigkeit entsprechende Güterverteilung erreicht ist.

### **Wohlfahrtspolitik.**

Die Interessenpolitik des Staates ist an zweiter Stelle **Wohlfahrtspolitik**. Das will sagen, daß der Staat in seinem eigenen Interesse die leiblichen und geistigen Bedürfnisse der Volksgesamtheit schützen und fördern muß, soweit dies mit den wesentlich äußeren Mitteln des Staates möglich ist und geboten erscheint. Der moderne Staat ist eben **Kulturstaat**.

**Kulturstaat.**

Der Staat hat das Wohl des gesamten Volkes zu fördern und nicht etwa das einer einzelnen Gruppe oder Klasse. Seine Aufgabe ist es vielmehr, die Interessengegensätze unparteiisch und ausgleichend zu beeinflussen. Der moderne Staat ist kein **Klassenstaat**. Darum versagt er sich grundsätzlich die einseitige Bevorzugung einer Klasse, eines Standes oder einer Gruppe. Indessen legen ihm die tatsächlichen Lebensbedingungen des Staatsvolkes nahe, sich vornehmlich der besitzlosen Volksteile anzunehmen. Wenn der Staat in diesem Sinne **Wohlfahrtspolitik** treibt, so handelt er staatserschaltend und staatsfittlich.

Nach verbreiteter und wohlbegründeter Anschauung ist der Staat in seiner **Kultur- und Wohlfahrtspflege** nur zur **Ergänzung** der in ihm arbeitenden Verbände, Körperschaften und Gesellschaftsgruppen berufen. Er soll darum nur dann unmittelbar eingreifen, wenn die einzelnen Gesellschaftsgruppen ein öffentliches Interesse überhaupt nicht oder nicht ausreichend oder nur mit unverhältnismäßig großen Opfern befriedigen können.

Im einzelnen erhellt unschwer, daß die Gesellschaftsgruppen eine Reihe von Aufgaben, die zum Wohle der Volksgesamtheit gelöst werden müssen, überhaupt nicht befriedigend in Angriff nehmen können. Man denke nur an den Schutz der heimatischen Küste, an die Verteidigung von entwickelten und weitschichtigen Reichsgrenzen, an die Ordnung

**Wohlfahrts-  
politik  
der  
Gesellschafts-  
gruppen.**



der Reichsfinanzen und des Staatshaushaltes. Auf anderen Gebieten können die Gesellschaftsgruppen nicht ausreichend die Interessen der Allgemeinheit wahren, so im Handelswesen, im Münzwesen, Verkehrswesen, in der Volkswirtschaft und anderwärts. Unverhältnismäßig große Opfer von den einzelnen Gesellschaftsgruppen würde die private Regelung der Krankenversicherung, der Alters- und Invalidenversicherung, der Unfallversicherung und der Angestelltenversicherung erfordern.

Wenn der Staat auf diesen Gebieten seine Tätigkeit entfaltet, dann nimmt er den einzelnen die Sorge für sich selbst in der Regel nicht ab. Seine Wohlfahrtstätigkeit ist regelmäßig und vorzugsweise ergänzend und aushelfend. Sie ist wesentlich Hilfsbereitschaft und wahrt nach Möglichkeit die freie Selbstbestimmung seiner Bürger, die Freiheit der Persönlichkeit, des Lebens und Eigentums. Deshalb vollzieht sich die Wohlfahrtspflege regelmäßig in der Form der Darbietung derjenigen Bedingungen, die der einzelne zu schaffen außerstande ist. Ob er sie benutzen will, bleibt seiner freien Entscheidung überlassen (z. B. zur Beförderung seiner Briefe die Post zu benutzen, mit der Bahn zu fahren, die Gerichte in Anspruch zu nehmen).

Mitunter darf der Staat freilich auch vor Zwang nicht zurückschrecken. Dies geschieht indessen nur aus Gründen des Gemeinwohls bei mangelndem Verständnis einzelner Staatsbürger oder Bürgergruppen. Die bekanntesten Beispiele dafür sind der Schulzwang, der Versicherungszwang und der Impfwang. Jedenfalls hat aber die Staatsgewalt ihre Schranken in der Verfassung und in den Staatsgesetzen. Die Beteiligung der Volksvertretung an der Gesetzgebung dient vornehmlich gerade dazu, die Identität des Staatsvolkes und seiner Interessen sowie den Ausgleich der verschiedenen Teilinteressen zu fördern und die Einhaltung der richtigen Grenzen zwischen Staatsgewalt und persönlicher Freiheit zu sichern.

### **Wirtschaftspolitik.**

Die Interessenpolitik des Staates ist an dritter Stelle **Wirtschaftspolitik**. Der Staat muß sich um die materiellen Bedürfnisse des Volkes, das auf seinem Staatsgebiete wohnt, kümmern. Er hat für seinen großen Haushalt und für seine große Wirtschaft, die Volkswirtschaft, zu sorgen.

1. Nach unserer organischen Staatsauffassung verwachsen Staatsvolk und Staatsgebiet aufs engste. Mit seines Geistes



und seiner Hände Arbeit fristet das Staatsvolk auf dem Staatsgebiete sein Dasein. Seine Wirtschaft ist die Volkswirtschaft, der wirtschaftliche Lebensprozeß der solidarisch verbundenen Volksgemeinschaft. Wohl dem Volke, das auf und in heimischen Grund und Boden alles besitzt, was es braucht, um arbeiten und leben zu können. Dann hat es eine sich selbst genügende Wirtschaft (Autarkie). Es ist autarch. Eine solche Volkswirtschaft verfügt über die Rohstoffe, die sie für die Arbeit ihrer Industrien braucht, und über die Lebensmittel, die sie benötigt, um die Volksgemeinschaft ernähren zu können. In diesem Falle und nur in diesem Falle ist sie wirklich frei und wirtschaftlich unabhängig.

Autarkie.

In der Autarkie stellt sich uns die wirtschaftliche Individualität des Staates vor. Das Naturgebiet des Staates kennzeichnet seine geographische Individualität, die Nation seine völkische, die Autarkie seine ökonomische. Demgemäß besteht das wirtschaftliche Ideal des Staates nicht in einer alles erdrückenden Industrie und nicht in einem alles verschlingenden Handel, da beide zur Abhängigkeit vom Auslande führen. Es besteht auch nicht in einer allzusehr vorherrschenden Landwirtschaft, da diese nur auf Kosten höherer Kulturförderung in der neuesten Zeit bestehen könnte. Das wirtschaftspolitische Ziel des Staates ist harmonische Abwechslung und gegenseitige Ergänzung der großen Erwerbszweige des Wirtschaftslebens.

2. Der in den letzten Jahren von den Großmächten der Gegenwart vielfach erstrebte autarche Typ stellte sich, bei Lichte besehen, als eine Rückwirkung und Gegenwirkung zum industriellen Typ dar. Das Industriesystem mit seiner grundsätzlichen Forderung von Zoll- und Handelsfreiheit beruht auf der Anschauung, daß bei völlig freiem Handel und freier Konkurrenz jedes Land die Waren erzeugen wird, die es entsprechend seinen natürlichen Produktionsbedingungen am besten und billigsten schaffen kann. Auf dieser Basis würde sich dann eine natürliche internationale Arbeitsteilung einstellen, und das zum Vorteil eines jeden Volkes. Die zeitgenössische Philosophie mit ihrer Lehre von der prästabilierten Harmonie unterstützte diese Ansichten, die unter englischer Führung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts im Fluge sich Europa eroberten.

Industrie-  
system.

Als sich dann herausstellte, daß die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse der Theorie widersprachen und der Starke die Schwachen auf Schritt und Tritt rückwärts drängte, konnte der Rückschlag nicht ausbleiben. Er kam mit dem protef-



**Protektionismus.**

tionistischen System. Die Staaten gingen dazu über, durch hohe Zollmauern ihr Staatsgebiet vor der Ueberflutung mit fremden Waren zu schützen und ihre jungen Industrien damit vor der Erdrosselung durch die starken auswärtigen Industrien zu bewahren. Sie blieben dabei aber nicht stehen, sondern förderten zu gleicher Zeit die geschützte „nationale Arbeit“ durch Tarif- und Handelsverträge und ihre gesamte Wirtschaftspolitik.

**Die weltwirtschaftliche Lage des alten Reichs.**

3. Die weltwirtschaftliche Lage des alten Deutschen Reiches war so, daß wir an Stelle von Menschen Waren exportierten und mit dem Warenerlös die Volksgenossen, die wir vor der Auswanderung bewahrten, ernährten, und zwar zunehmend besser ernährten. Dazu benötigten wir trotz unserer ansehnlichen Rohstoffbasis und unserer beachtenswerten Kaufkraft im Inlande eine überaus bedeutungsvolle Rohstoffzufuhr aus dem Auslande und weite Absatzmärkte für unsere Halb- und Fertigfabrikate auf dem Weltmarkte. Demgemäß richtete die deutsche Wirtschaftspolitik ihr lebhaftes Augenmerk auf möglichst ergiebige und billige Rohstoffquellen und aufnahmefähige sowie lohnende Absatzmärkte in der Welt. Da es sich verhältnismäßig spät im Konzern der Wirtschaftsmächte einstellte und, wohin es kam, bereits Interessenten, Interessengebiete (Interessensphären) sich entwickeln sah oder vorfand, plaidierte es für die Politik der offenen Türe, um in freier Konkurrenz mit den alten Wirtschaftsmächten nach Möglichkeit seine wirtschaftspolitischen Zwecke zu erreichen. Im Verfolg dieser Bestrebungen hat die deutsche Politik, wie F. J. Kuedorffer zutreffend bemerkt, vor dem Weltkrieg jeden Fezzen Land, der für den freien Handel verloren zu gehen schien, mit Hartnäckigkeit verteidigt, die rein wirtschaftliche Expansion in den Mittelpunkt seiner Weltpolitik gestellt und auf diesem Gebiete, wie sein rapide steigender Handel bewies, große und unbestrittene Erfolge errungen.

**Großbritannien's Lage.**

4. Das englische Freihandelssystem, das sich bis Kriegsausbruch hielt, hatte als solide Basis die britische Weltherrschaft, die auf die englische Flotte, den britischen Kulturzusammenhang und die Londoner Börse sich stützte. Das System selbst beruhte auf der Konkurrenzfähigkeit der englischen Industrie und dem Glauben der Briten an die eigene Ueberlegenheit auf diesem Gebiete. Dieser Glaube ist nunmehr seit nahezu zwei Menschenaltern erschüttert. Ueberdies bekunden die englischen Dominions, insbesondere Kanada,



Australien und Südafrika, ein wachsendes Bedürfnis nach eigenen Industrien und drängen bei der Unmöglichkeit, sie auf freihändlerischer Unterlage aufzubauen, nach Schutzzöllen, wobei sie gerne dem Mutterlande Vorzugszölle einzuräumen gewillt sind. Diese Entwicklung veranlaßte England, stärker als zuvor, nach Reservaten auf dem Weltmarkt, nach geschlossenen Interessensphären zu streben. Beide Tendenzen laufen seit nahezu zwei Jahrzehnten nebeneinander her. Nahezu gleich lange wird auch in Großbritannien das Chamberlainsche Programm, the commercial union, ventiliert, das den grandiosen Versuch darstellt, aus dem ungeheuren britischen Weltreich ein relativ abgeschlossenes Wirtschaftsgebiet zu machen. Konnten die Schutzzöllner vor dem Kriege mit ihrem Programm auch bei den britischen Parlamentswahlen nicht durchdringen, so wuchs gleichwohl die Gefahr, daß das Ende der freien Konkurrenz im britischen Weltreich in Wirksamkeit treten könnte. Bei dieser wirtschaftspolitischen Konstellation wurde das Deutsche Reich auf das bekannte Programm Berlin-Bagdad (Mitteleuropa!) hingedrängt. Der verlorene Krieg hat ihm ein jähes Ende bereitet. Was aus Chamberlains Programm wird, muß die Zukunft lehren.

5. Der Friedensvertrag von Versailles hat das Reichsgebiet verkleinert, die Größe des Reichsvolks herabgedrückt und die deutsche Volkswirtschaft vom Weltmarkt abgeschnürt (Verlust der großen Handelsschiffe, der Kolonien, der im Ausland liegenden Privatkapitalien, der Kabel). Die Reparationskommission besitzt ein unbeschränktes Kontrollrecht über die Besteuerung und Finanzverwaltung des Reiches. Unsere wirtschaftliche Selbständigkeit ist vorerst dahin. Wir sind zum langsamen wirtschaftlichen Verwelken verurteilt und in Tat und Wahrheit zu einer Zwangsarbeitskolonie der siegreichen Mächte geworden.

Die Folgen  
von Versailles.

### Staatspolitik.

Die Interessenpolitik des Staates ist nicht zuletzt **Staatspolitik im wahrsten Sinne des Wortes**. Der moderne Staat ist Nationalstaat. Volk und Staat haben sich gefunden, sie sind wie Körper und Seele aufeinander angewiesen und bilden ein lebendiges Ganze. Wir wissen bereits, daß alle Nationen einseitig, engherzig und eingebildet sind, sowie seit ihrer Existenz als Volk und Nation einen Kampf führen um Macht und Raum. Auch erlebten wir das



Nationale  
Tendenz.

gewaltige Wachstum des Nationalismus im 19. Jahrhundert als Folge der Vergewaltigung, Zurückdrängung und Unterdrückung des nationalen Naturtriebs in der vorausgegangenen Epoche, sahen sein Anschwellen unter der gewaltigen Bevölkerungszunahme, die im letzten Jahrhundert die meisten Nationen aufzuweisen hatten, und bemerkten, daß der gesteigerte Verkehr von Menschen, Kapitalien, Waren und Ideen die Volksgenossen in ihren Nationalstaaten ungleich mehr und enger verband als die Völker und Nationen unter sich. Seine letzten Quellen, unbemerkte und unergründliche Tiefen, bleiben uns verschlossen. Um so klarer schauen wir das Ziel des nationalen Stromes: „Die Entfaltung des nationalen Organismus.“ Die Nationalstaaten wollen wachsen, sich ausdehnen und herrschen, sie wollen sich immer fester konsolidieren und immer mehr Interessengebiete sich einfügen und einordnen, sie wollen immer vollkommeneren Wesen werden. Das gilt von allen Nationalstaaten.

Der Brite.

1. Der britische Nationalist hält dies für selbstverständlich. Für ihn ist Großbritannien, britische Welt-herrschaft, Menschheitsglück und Kulturfortschritt gleichwertig. Er trägt darum keine Bedenken, Kosmopolit zu sein, läßt er sich dabei doch von dem Gedanken leiten, der aus seiner Grundeinstellung herausfließt, daß die Welt englisch ist und bleiben muß. Wenn seine Staatsmänner darum viel von dem gemeinsamen Interesse der Völker reden, vom Fortschritt der Kultur und Zivilisation, von den Segnungen ruhiger Friedensarbeit und dergl. mehr, so hält der Brite diese Redensarten keineswegs für Heuchelei. Es ist ihm ernst damit, selbst wenn die Staatsmänner und die Völker aller anderen Länder sagen sollten, daß sich hinter diesen schönen Wendungen nur britisches Selbstinteresse verberge und all die schönen Worte weiter nichts als schillernde Mittel zu ganz anderen Zwecken sind. Man täusche sich nicht und lerne aus den Selbsttäuschungen der Vergangenheit! Oberste Aufgabe des führenden und verantwortlichen Staatsmannes ist es, für die Entfaltung des eigenen nationalen Organismus Sorge zu tragen.

Der Deutsche.

Der deutsche Nationalismus hatte vor und in dem Weltkriege so ganz die Manieren des Emporkömmlings, Einschläge von Neid und Eifersucht und vielfach eine Maßlosigkeit, die „etwas Rührendes und zugleich elementar Gewaltiges“ an sich hatte. Seine meist gefühlsmäßige Orientierung verriet aller Welt den unpolitischen Gesamtcharakter der



deutschen Nation. Einer der vertrautesten Berater des Reichskanzlers v. Bethmann Hollweg meinte: „Der deutsche Nationalismus hat noch ein wenig von den Manieren eines jungen Hundes an sich, der, linksch und schwerfällig, noch nicht weiß, wie er die noch ungelenteten Glieder gebrauchen, und wann er bellen soll. Der politischen Leidenschaft fehlt der politische Sinn.“ Selbsterkenntnis tut dringend not. Unsere deutsche Nation war zur Aktivität erwacht. Innerer Lebensdrang und äußere Notwendigkeit geboten uns, Weltpolitik zu treiben. Nun haben wir gründlich Schiffbruch gelitten. Was soll nun werden? Zuvörderst gilt es, Versäumtes nachzuholen. Dachten und sprachen wir vor Jahren viel von der Ausdehnung unserer deutschen Macht, so wollen wir heute um so mehr an der Vertiefung und Bereicherung des deutschen Wesens schaffen. Das Schicksal des Vaterlandes hängt zum guten Teil davon ab, daß der deutsche Idealismus endlich einmal Gemeingut unseres Volkes wird. Möge das ganze Volk, die einzelnen Gesellschaftsgruppen und jeder deutsche Mann wie jede deutsche Frau sich von dem kategorischen Imperativ durchdringen und von ihm leiten lassen: „Handle so, daß die Maximen deines Willens jederzeit zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten können.“

2. Politik ist die Kunst des Möglichen. Der Staatsmann muß den tatsächlichen Verhältnissen jederzeit Rechnung tragen und neben den nationalen Tendenzen die kosmopolitischen stets im Auge haben. Er darf nie verkennen, daß er auch diesen Rechnung tragen und sie in seine Dienste stellen muß. Vornehmlich muß ihm klar sein, daß die nationalen Tendenzen aus dem Lebensdrang der Nationen herauswachsen und zu einem fortgesetzten, bald stilleren und bald lauterem, zumeist einem heimlichen, mitunter auch zu einem unheimlichen und offenen Ringen der Nationen um Vormacht und Vorherrschaft streben, die kosmopolitischen Strömungen und Strebungen dagegen zu einem friedlichen Nebeneinander der Nationen, die sich bescheiden und mit ihrer Selbsterhaltung begnügen sollen, zu kommen suchen.

a) Die kosmopolitischen (großweltlichen) Tendenzen sind zunächst ideeller Art. Eine ihrer machtvollsten ist die Religion und Konfession. Nicht alle Konfessionen haben großweltliche Bedeutung. Der russische Orthodoxyismus ist schlechtthin national, und der Protestantismus besitzt heute keine machtvolle internationale Organisation. Die

Kosmo-  
politische  
Tendenzen.

Konfessionen.



katholische Kirche hat, wie schon ihr Name sagt, das Ziel, sich über den ganzen Erdkreis hin auszudehnen. Ihre Weltgeltung ist heute international anerkannt, wie die Gesandtschaften der Großmächte und vieler anderen Mächte beim Apostolischen Stuhl beweisen. In den katholischen Nationalstaaten kann aber von einer kosmopolitischen Wirkung des Katholizismus gar keine Rede sein. Den Franzosen ist ihre Katholizität stets ein Instrument nationaler Weltpolitik gewesen. „Man bediente sich seiner, um nationale Machtansprüche ideell zu begründen, und stellte die ideelle Macht der Kirche in den Dienst der nationalen Politik.“ Bei den deutschen Katholiken hat die katholische Kirche in Vergangenheit und Gegenwart nicht den Einfluß besessen, sie kosmopolitisch zu orientieren. Sie haben stets die nationalen Interessen über internationale Bestrebungen gestellt. In der Hinsicht ist die Antwort einer feinsinnigen rheinischen Frau bezeichnend, die auf die Frage nach dem Verhältnis von Deutschtum und Katholizismus schlagfertig erwiderte: „Ich bin zuerst geboren und dann erst getauft, zuerst deutsch und dann katholisch.“ Der großweltliche Einfluß des Islams und des Judentums ist unbestritten. Auch darüber besteht keine Meinungsverschiedenheit, daß die kosmopolitischen Tendenzen dieser und aller anderen Konfessionen zu verschiedenen Zeiten eine überaus ungleiche Stärke aufwiesen. Gegenwärtig besitzt die religiöse Idee im großen und ganzen eine mehr passive als aktive kosmopolitische Bedeutung.

#### Kulturideal.

In den letzten Jahren hat das allgemeine moderne Kulturideal eine größere Rolle als das religiöse Ideal gespielt. Was darunter zu verstehen ist, und worin es sich erschöpft, ist gar nicht einfach festzustellen. Sicher ist, daß unsere Zeitgenossen das menschliche Leben an sich außerordentlich hoch werten und darum den Kampf gegen den Tod, gegen den Krieg, gegen die Kriegsheher und Kriegsstifter viel ernster und entschiedener aufgenommen haben als vergangene Epochen. Der Pazifismus ist heute international organisiert. Völkerumfassend und völkerpackend sind sodann die viel gebrauchten Redensarten von der modernen Zivilisation, von Humanität und Kultur, wirklich blutleere Phrasen, aber von großweltlichem und überstaatlichem Klang und vielfach — oder in der Regel — mißbraucht, um selbstsüchtige nationalistische Bestrebungen zu verschleiern. Die Internationalität des Mitleids, ein Erbstück des christlichen Kosmopolitismus vergangener Jahrhunderte, offenbarte sich noch bei allen großen Menschheitskatastrophen der



jüngsten Vergangenheit, führte leicht zu internationaler Verurteilung von wirklichen und eingebildeten (aber geglaubten) Grausamkeiten und Greuelthaten (Greuelpropaganda!), verdamnte den Krieg mit seinen schrecklichen und verheerenden Folgewirkungen und neigte stets zur gefühlsmäßigen Parteinahme für die Schwachen und Schwächeren.

Diese schöne Seite des modernen Kulturideals ist während des Weltkrieges und nach Kriegsende gewaltig in den Hintergrund gedrängt worden. Der Idealismus in der Welt sank, und die Wertung des persönlichen Genusses stieg. Wir leben im Zeitalter des Materialismus, in dem der Hedonismus, die Genuß- und Vergnügungssucht, hervorragend kosmopolitisch ist. Er unterwühlt die Familiengemeinschaft, zerschlägt die Berufsgemeinschaft, untergräbt die Volksgemeinschaft und verkündet überall das fidele Evangelium: „Lasset uns das Leben genießen!“ Konsequent werden nur die Werte anerkannt, die sich genießen lassen. Zum Genuß aber gehört in unseren Tagen Geld, und darum wird das Geld zu einem Gute, das man über alles schätzt und liebt. So kommt es, daß der internationale materialistische Geist das religiöse Ideal ebenso bedroht „wie das wissenschaftliche Ideal der Wahrheit und nicht minder das Ideal der Nation, als eines Weges zur Menschheit.“ Welch verheerende und furchtbare Orgien hat er nicht in den letzten Jahren gefeiert!

Das moderne Kulturideal ist wirklich sehr trübe, aber auch das Rechtsideal ist noch nicht geklärt. Nach Kriegsbeginn war es wirklich eine Doktorfrage, ob das Völkerrecht überhaupt ein Recht ist. Die Doktoranden pflegten die Frage zu bejahen, schon aus Mitleid mit dem sie fragenden Professor des Völkerrechts und im wohlertwogenen Selbstinteresse; sie hatten aber auch überaus sachliche Gründe. Für uns besteht kein Zweifel, daß das internationale öffentliche Recht und Privatrecht kosmopolitische Tendenzen hat. Ohne Rechtsnormen, die alle in gleicher Weise verbinden und verpflichten, ist Kosmopolitismus bloßer Weltverbrüderungswahn. In der Vergangenheit ist das Völkerrecht ein realer Machtfaktor nicht gewesen, wohl aber ein idealer. Wie sehr das stimmt, beweist die Verletzung der belgischen Neutralität durch das Deutsche Reich im August 1914 und ihre internationale Auswirkung und Ausbeutung durch die Alliierten und assoziierten Mächte. Je länger der Krieg dauerte, umso mehr haben die kriegführenden und neutralen Nationen vom neuen Völkerrecht und dem allseitig erstrebten Völkerbund

Materialismus.

Völkerrecht.



das Heil erwartet. Die großen Hoffnungen blieben unerfüllt. Um so größer ist heute schon die Enttäuschung über den Völkerbund, den losen Staatenbund, der sich aller Welt mit dem Friedensvertrag von Versailles vorstellte. Sieht man näher zu und hört man ihn an, dann erblickt man einen Januskopf, dessen rechter Mund Worte des Friedens spricht, und dessen linker Mund Befehle zur Ausnutzung des errungenen Sieges im Weltkriege erteilt. Schade! „Alle guten Grundzüge sind in der Welt; es fehlt nur an ihrer Befolgung.“ (Pascal.)

#### Sozialismus.

b) Von wirklicher und echter kosmopolitischer Tendenz ist der internationale Sozialismus getragen. Er steht geradezu in polweisem Gegensatz zum Nationalismus und fußt auf der Interessen- und Schicksalsgemeinschaft der Proletarier aller Länder. Die sozialistische Internationale brach in den Stürmen des Weltkrieges jäh zusammen (Stockholm!), denn mit Kriegsbeginn hatte sich das Proletariat in nahezu allen Ländern zur Verteidigung des gemeinsamen Vaterlandes mit den übrigen Volksgenossen zusammengefunden. Erst mit längerer Kriegsbauer erwachte der internationale Geist wieder, er führte aber im Laufe der letzten Jahre zur völligen Zerspaltung der alten Internationale des Proletariats. Bald nach Kriegsende hatten wir drei sozialistische Internationales, die sich gegenseitig heftig befehdeten. Heute ist das Problem, das die nationalen und kosmopolitischen Tendenzen dem Sozialismus stellen, theoretisch noch ungelöst. Praktisch zeigt der Aufmarsch der sozialistischen Internationales, der alten zweiten Internationale, der marxistischen Internationale 2 $\frac{1}{2}$  und der dritten kommunistischen Internationale, daß Führer und Massen geteilt sind und den nationalen Tendenzen teils mehr, teils minder, teils gar nicht Rechnung tragen wollen. Das vorliegende Stärkeverhältnis zwischen den drei Gruppen deutet darauf hin, daß die nationalen Tendenzen mehr als in der Vergangenheit beachtet, anerkannt und berücksichtigt werden, und das trotz aller bolschewistischen Weltrevolutionäromantik.

#### Kapitalismus.

Die realste und einflußreichste aller kosmopolitischen Mächte ist der Kapitalismus. Zwar hat, wie uns die Geschichte der letzten Jahrhunderte lehrt, der moderne Kapitalismus zunächst und überwiegend nationalistische Tendenzen entwickelt, indem er nahezu überall die Lokalgewalten schwächte und beiseite schob, um die Zentralgewalt zu stärken und zu festigen. In fast allen Staaten Europas treten neben den Großgrundbesitzern Großindustrielle und Großhändler ins



Dasein, in Bewegung und Tätigkeit. Sie alle brauchen zur Erreichung ihrer wirtschaftlichen Ziele Ruhe, Sicherheit und Ordnung. Diese können aber nur von einer starken Zentralgewalt gewährleistet werden, die zur Erledigung der Staatsgeschäfte hinwiederum ein riesiges Beamtentum braucht. Die allgemeine Wehrpflicht, auch eine Konsequenz der neuen Lage, stellt Massenarmeen auf die Beine, und zum Schutz der nationalen Arbeit erscheinen Kriegsfлотten von nie gesehener Wucht und Größe. Der Nationalreichtum wächst, und die Staatsfinanzen steigen in Ausgaben und Einnahmen gigantisch in die Höhe. Wir wissen, was diese Welt im Innersten zusammenhält.

Der Kapitalismus ist grenzenlos. International sind die Anreizungen und Angebote für Kapitalanlagen. So zog denn in den letzten Jahrzehnten das Kapital in einer Größe und Macht aus den einzelnen Volkswirtschaften „hinaus in die Ferne“, wie noch zu keiner Zeit der Menschheitsgeschichte. Der Kampf der Kapitalien um den Weltmarkt setzte ein. Das will sagen, die Kapitalien der einzelnen Volkswirtschaften rangen in der Welt um möglichst vorteilhafte Arbeitsgelegenheit und möglichst hohen Zinsfuß. Auf diese Weise entstand die moderne Weltwirtschaft mit ihren materiellen Interessenverflechtungen, die zu einem grundlegenden Faktor der modernen Politik wurden und es heute noch sind.

### **Weltpolitik.**

Die weltwirtschaftlichen Beziehungen haben den ganzen Erdball zu einem teils loseren und teils engeren, kreuz und quer verbundenen Weltwirtschaftsgebiet gestaltet und damit die Politik der letzten Jahrzehnte zur Weltpolitik gestempelt. Wohl rang auf dem Weltmarkt Ware mit Ware, Handel mit Handel, Industrie mit Industrie, doch hinter all den kämpfenden Wirtschaftsmächten stand jeweils ein Staatswesen, das am Ausgang des Kampfes lebhaft interessiert war und darum seine politische Macht und seinen Einfluß zu wirtschaftlichen Zwecken ausnützte. Darin bestand der wesentlichste Inhalt der Weltpolitik unserer Großmächte vor dem Weltkrieg. Seit der Jahrhundertwende verschärfte sich der Kampf um die Absatzmärkte zusehends. Die Konstellationen wechselten. Solange die neuen und großen Märkte in Afrika und Asien noch nicht vergeben waren, lautete die Losung: „Wir beide! Du das und ich das.“ Die Politik der offenen Tür, die wir Deutsche energisch verfochten, suchte



die alten und neuen Wirtschaftsgebiete allen Volkswirtschaften offen zu halten. Demgegenüber bestand das Wesen der Politik der geschlossenen Interessensphären darin, daß ein Staat danach trachtete, ein Wirtschaftsgebiet vornehmlich für seine Volkswirtschaft mit Beschlag zu belegen. Sobald das irgendwo auf der Erdoberfläche geschah, verlangten die Staaten, die sich benachteiligt glaubten, regelmäßig Kompensationen. Dies war vor einem Menschenalter, als weite Wirtschaftsgebiete noch nicht verteilt waren, leicht möglich, doch verengte sich die Kompensationsmöglichkeit von Jahr zu Jahr mehr und mehr. Aus der parallelen Expansion wurde darum der einseitige volkswirtschaftliche und politische Entwicklungsdrang der Großmächte mit dem Ziel einer wirtschaftlichen Monopolstellung unter Ausschaltung der freien Konkurrenz. Die Entwicklung führte am 1. August 1914 zu der entscheidenden Alternative: „Entweder ich oder du.“ Das lag tief im kapitalistischen System begründet. „Die Kraft“, schrieb Werner Sombart (Gewerbewesen. Gösschen. Leipzig 1904. 2. Teil. S. 118 f.), einer der besten Kenner des modernen Kapitalismus, zutreffend schon vor nahezu 20 Jahren, „die in der kapitalistischen Organisation steckt, und die erzeugt wird durch den schrankenlosen Erwerbstrieb, ist eine so ungeheuerere, daß sie, wo sie sich frei betätigt, rings um sich herum Land und Menschen, Kultur und Gerechtigkeit, alles, einfach kurz und klein schlägt. Man muß deshalb diesem wilden Tiere Zügel anlegen, damit es seine Kraft zwar betätigen, jedoch seiner Umgebung nicht durch allerhand Unarten schädlich zu werden vermag.“ Leider fehlte in der Weltpolitik der Gigant, der die Zügel fest in die Hand genommen hätte. So kam, was kommen mußte, der Weltkrieg und die große Revolution.

### **Weltpolitik und Friedensverträge.**

Das weltpolitische Ergebnis des Weltkrieges liegt heute fertig vor uns. Das Deutsche Reich, Oesterreich-Ungarn und Rußland gehören als Großmächte vorläufig der Geschichte an. Die angelsächsischen Großmächte, Großbritannien und die Vereinigten Staaten, haben die Weltherrschaft angetreten. Sie besitzen das Monopol des Kapitals, der Seebeherrschung, des Weltverkehrs und der öffentlichen Meinung. Das Schwerkgewicht der Weltpolitik ist aus Europa geschwunden und in den Schoß der Großmächte des Atlantischen Ozeans verlegt. Die Ver-



einigten Staaten Nordamerikas sind mit ihren 106 Millionen Einwohnern, ihrem Riesenhandel, ihrer gewaltigen Seemacht und ihrer ungeheuren Handelsflotte an Englands Seite getreten. Mit ihm zusammen beherrschen sie die Welt. Indessen ist das gegenseitige Verhältnis der beiden angelsächsischen Weltreiche größtenteils noch ungeklärt.

Großjapan, die Vormacht der gelben Rasse, scheint die Schutzherrschaft über das chinesische Reich zu erstreben. Ob die Durchführung seiner Pläne sich verwirklichen läßt, steht gleichfalls noch dahin.

Frankreich, das im Weltkriege einen überraschenden, aber unzweideutigen Beweis seiner Lebenskraft bekundete, ist zur Vormacht auf dem europäischen Kontinente geworden, doch ist es, weltpolitisch gesehen, mit seiner Riesenheeremacht zu einem „Wächter der europäischen Schwäche“ herabgesunken (Kjellen).

Die Washingtoner Abrüstungskonferenz von 1921 hat aller Welt verkündet, daß das weltpolitische Schwergewicht aus Europa in die „politische Atlantis“ verlegt ist. Die angelsächsischen Mächte geben den Ton an, und Japan erscheint als erstklassiger politischer Weltfaktor. Allen übrigen Staaten kommt eine gleiche Bedeutung nicht zu. Ob die viel erörterte lateinische Union, der Zusammenschluß der romanischen Völker unter Frankreichs Führung, zustande kommt und so Frankreich erstklassige Weltgeltung erhält, kann nur die Zukunft lehren.

### **Politische Methoden.**

Die Interessenpolitik der modernen Großmächte verfolgt zwecks Erreichung ihrer Ziele **Methoden**, die ein unpolitisches Volk, wie das deutsche, sich immer wieder klar vor Augen führen muß. Alle folgen an erster Stelle Balthasar Gracians wohlweisem Vorschlag und suchen **Abhängigkeiten** zu begründen. Dies geschieht zunächst durch **Anleihen** wirtschaftlicher und politischer Natur. Frankreich hat diese Methode auf der Unterlage geringen Eigenbedarfs und großen Sparsinns seiner Bevölkerung in den letzten Jahrzehnten vortrefflich ausgebaut und damit **Abhängigkeiten** in Rußland und auf dem Balkan begründet, die während des Krieges offen zu Tage traten. Bei solchen **Anleihen** tragen die Staatsmänner jeweils eifrigst dafür Sorge, daß ein möglichst großer Teil der ausgeliehenen Kapitalien in Form von **Bestellungen** wieder in die eigene Volks-

Anleihen.



Handels-  
verträge.

wirtschaft zurückfließt. Noch vorteilhafter ist es, wenn es dem Staate, seinen Gesandten und Konsuln, gelingt, ohne Anleihen große Bestellungen im Auslande für die heimische Volkswirtschaft zu erringen, zumal wenn es sich hierbei um Kriegsschiffe, Geschütze, Eisenbahnen und Hafenanlagen handelt. Alle derartigen Geschäfte begründen leichtthin Abhängigkeiten und sind von weltpolitischem Interesse. In derselben Richtung liegen handelspolitische Verträge, bei denen die Meistbegünstigungsklausel vielfach nicht die große Rolle spielt, die der Laie gerne anzunehmen gewillt ist. Die Nordamerikaner versuchten, in neuester Zeit an Stelle der reinen Meistbegünstigung Reziprozitätsverträge zu setzen. Sie bewilligen eine durch Zugeständnis erkaufte Vergünstigung einem dritten Staate nur dann, wenn dieser selbst ein dem Kaufpreis entsprechendes Zugeständnis macht.

Rüstungen.

Eine große weltpolitische Rolle vor Kriegsausbruch spielten die Rüstungen zu Wasser und zu Lande. Sie bewiesen dem Staatsmann, daß alle Nationen „das Nebeneinander als eine Vorbereitung des Gegeneinander, als einen Aufschub der Feindschaft“ betrachteten (F. F. Ruedorffer). Die Kriege wurden jahrelang nicht geführt, sondern ausschließlich in den Kabinetten kalkuliert. Bei dem gewaltigen Risiko der modernen Kriege — die Staaten riskierten ihr Leben — ist kaum fraglich, daß die Großmächte ihm so lange als möglich aus dem Wege zu gehen suchten und in ihn — den Weltkrieg — zuletzt mehr aus Not als zu erringender Vorteile halber „hineinschlitterten“. Die Kriegskalkulation führte in der diplomatischen Geschichte der neuesten Zeit vielfach zum Bluff, der geradezu ein Hauptrequisit des diplomatischen Spiels geworden war. Hatte sich eine Regierung in der Verwendung dieser Methode zu weit vorgewagt, festgeblufft, so mußte sie entweder den Rückzug antreten, oder die Kriegsmaschinerie begann zu rollen.

Wir leben heute in einem vorwiegend demokratischen Zeitalter. Der Diplomat, der sich unter den gegebenen Verhältnissen durchsetzen will, kommt mit den alten Methoden vergangener Epochen nicht mehr durch. Früher, als die Staatsgewalt ganz wesentlich in den Händen des Monarchen lag, spielten die Hofintrige, Hofeliquen und Hofschwänzen mitunter eine ungeheuerere Rolle. Heute bestreben sich Staatsmänner und Diplomaten die Schwächen der Demokratie auszunützen. Sie studieren die Eigenarten und Eitelkeiten der führenden Parlamentarier und Parteien, suchen die Großindustriellen und die



Männer von der Hochfinanz auf ihre Seite zu bringen, Redakteure und Verleger zu beeinflussen und die stillen Machthaber des Regimes, die ungekrönten Häupter, zu umgarnen, wobei hochachtbare Frauen wie unehrbare Maitressen häufig eine nicht geringe Berücksichtigung verlangen.

Die Macht der öffentlichen Meinung ist groß. Der politische Schlager, die Phrase, hat in unserer Zeit der Presse und Parlamente, der Zeitschriften und Flugschriften eine Bedeutung wie nie zuvor. Aus dieser Erkenntnis heraus haben nahezu alle Großmächte, England und Frankreich voran, eine Kulturpropaganda von erstaunenswerten Ausmaßen eingerichtet. Zeitungen werden inspiriert und bezahlt oder aufgekauft, Bibliotheken eingerichtet, Bücher und Broschüren kostenfrei oder um einen Spottpreis versandt und verteilt, Professoren ausgetauscht, Vortragszyklen abgehalten, Ausstellungen veranstaltet und Schulen im Auslande gegründet. Manche Nationen verstehen sich ausgezeichnet auf diese Methode politischer Einflußnahme, andere hinwiederum scheinen es nur schwer zu lernen. Das Ringen um die öffentliche Meinung vollzieht sich indessen heute nicht nur öffentlich, nicht bloß militärisch und diplomatisch, es wird von sämtlichen Volksgenossen im Inlande und Auslande durchgeföhrt. Wer ins Ausland geht, muß immer und überall ein Pionier seines Landes sein, gut zu reden wissen, höflich den Frauen begegnen, die Würde seiner Nation hochhalten und der Heimat Ehre zu machen suchen. „Ni c h t s i s t g l e i c h g ü l t i g“ (Ruedorffer). So gesehen, ist die Politik eine Arbeit der Volksgemeinschaft, für deren Erfolg letzten Endes der bessere Durchschnitt entscheidend ist.

Kultur-  
propaganda.



## VII. Die Entstehung und der Untergang der Staaten.

**Vom Entstehen der Staaten.** Wie entsteht ein Staat? Diese Frage hat in den letzten Jahrzehnten unsere Naturwissenschaftler, Völkerforscher, Historiker, Soziologen und Staatslehrer fortgesetzt beschäftigt und bis zur Stunde noch nicht wieder zur Ruhe kommen lassen. Ein abgeschlossenes Ergebnis ihrer Bemühungen liegt zwar gegenwärtig nicht vor, doch lassen sich die großen Richtlinien ihrer Studien heute schon unschwer erkennen. Die Antwort auf unsere Frage nach der Entstehung der Staaten lautet verschieden, je nachdem es sich um eine ursprüngliche Entstehung eines Staatswesens (primäre Staatenbildung) oder um die Entstehung neuer Staaten in geschichtlicher Zeit und in einem bereits bestehenden Staatensystem handelt (sekundäre Staatenbildung).

### Ursprüngliche Staatenbildung.

Eine ursprüngliche Staatenbildung liegt vor, wenn sich ein Volk ansiedelt und organisiert. Das tief im Menschen liegende Bedürfnis zum Zusammenschluß und geregelten Dasein hat das Volk geschaffen. Die Entwicklung geht allem Anschein nach von der Urfamilie zum Familienverband, der Sippe, von den Familienverbänden zum Stamme und von den Stämmen zum Volk.

Die Natur- und Völkerforscher konzentrieren seit zwei Menschenaltern ihre ganze Aufmerksamkeit auf die **Urfamilie**. Nach F. Bachofen und H. L. Morgan herrschten in ihr der Reihe nach schrankenlose Promiskuität der Geschlechter, dann die Blutsverwandtschaftsfamilie, sodann die mutterrechtliche Paarung, hierauf die patriarchalische Familie mit Polygamie und schließlich die monogame Familie, die Einehe. Herbert Spencer und Lubbock (Lord Avebury) stellen die



Kraubehe an die Spitze der ehelichen Entwicklung. Diesen weitverbreiteten Anschauungen rückten E. B. Starcke, E. Westermarck, W. S. K. Rivers, Fr. Gräbner, W. Schmidt und andere auf Grund eingehender Forschungen und Studien so zu Leibe, daß auch W. Wundt, sich den Tatsachen beugend, die Urzeit als monogamischen Kulturkreis anerkannte. „Es ist auch nicht der Schatten zuverlässiger Wahrscheinlichkeit für die Anschauung vorhanden, daß Promiskuität jemals eine allgemeine Stufe in der sozialen Entwicklung der Menschheit gebildet hätte. Die Hypothese von der Promiskuität, statt zu der Klasse von Hypothesen zu gehören, die wissenschaftlich erlaubt sind, hat keine reale Grundlage und ist wesentlich unwissenschaftlich.“ (E. Westermarck.)

Eingehende Forschungsergebnisse bei den Pygmäen und Pygmoïdenvölkern, als Vertretern der Urzeit, bei den Zwergstämmen Zentralafrikas und den Buschmännern Südafrikas, den Andamanesen im bengalischen Meerbusen, den Semang und Senoi auf Malakka, den philippinischen Negritos, den Weddas auf Ceylon, den Toala auf Celebes, den Kubu auf Sumatra, den Gesvölkern in Südamerika und einer Reihe von Stämmen in Südostafrika veranlassen den bekannten Forscher und Schriftleiter des „Anthropos“ Dr. W. Koppers zu der Feststellung, daß die Monogamie mehr und mehr „als eines der ausgezeichnetsten Charakteristika“ hervorgetreten ist, die das Eheleben auf der Urstufe kennzeichnen. Da wird die Frau, auch die erste Frau, nicht gekauft; da muß die Ehe, wenn vorehelicher Verkehr zu Folgen führte, unbedingt geschlossen werden, da wird der Ehebruch schwer, mitunter selbst mit dem Tode, bestraft; da ergänzen sich Mann und Frau wirtschaftlich vortrefflich (er sorgt als Jäger für die Fleischnahrung und sie als Pflanzen- und Früchtesammlerin für die vegetabilische Nahrung); da ist, ganz wie bei uns, der kürzeste Weg zum Herzen der Eltern „von den Kindern Notiz zu nehmen und sie zu bewundern“ (Howitt), und da weiß auch der Unentwickeltste und Unfertigste ganz genau, welchem Familienverbande er angehört. (Vergl. Dr. W. Koppers „Die Anfänge des menschlichen Gemeinschaftslebens im Spiegel der neueren Völkerkunde.“ (Volkvereinsverlag. M.-Gladbach 1921.)

Unter normalen Verhältnissen findet sich niemals die Einzelfamilie in voller Abgeschlossenheit vor. Es ist stets ein kleiner Familienverband vorhanden, eine größere oder geringere Anzahl von Familien, deren Glieder zusammenleben (in nördlichen Gegenden in Höhlen) und ein geselliges Dasein fristen. An der Spitze der Familienverbände, der Sippen,

Familien-  
verbände.



steht der H ä u p t l i n g , der zumeist als Erster unter Gleichen erscheint und in der Führung der Geschäfte an den Rat der ältesten Männer gebunden ist. Von ihm wird gefordert: „Tüchtigkeit in jeder Beziehung, Rednergabe, Großmut und Freigebigkeit; kriegerische Tapferkeit ist nicht immer erforderlich, da für die Kriegszüge oft ein eigener Führer, der Tapferste und im Kriege Erfahrenste, gewählt wird. Fast überall aber ist höheres Alter eine der Vorbedingungen der Häuptlingschaft. In die Versammlung der älteren Männer werden jüngere Männer nicht zugelassen, oder wenn ja, so dürfen sie an der Diskussion nicht teilnehmen, und der europäische Beobachter meldet oft genug sein Erstaunen über den tiefen Respekt, den die jüngeren Männer den älteren gegenüber beweisen.“ (W. Schmidt.) Somit erscheint die Urgefellschaft von einem ausgeprägten und guten demokratischen Geist beherrscht. Dieser führt auf volkerzieherischem Gebiet zu Einrichtungen, die wir Kulturmenschen des 20. Jahrhunderts nur bewundern können. Wir meinen damit die Initiationszeremonien, Weihen und Feierlichkeiten für Knaben und Mädchen zur Zeit der Geschlechtsreife, die den offensichtlichen Zweck verfolgen, die angehenden Männer und Frauen zur Selbstprüfung und Selbsterprobung, zur Ausdauer und Stämmigkeit zu erziehen. Der gleiche gesunde Geist schuf auf sozialem Gebiet eine Fürsorge für Kranke und Schwache, Wittwen und Waisen, Alte und Arbeitsunfähige, die eher alles andere als einen rücksichtslosen Kampf ums Dasein befundet. Ueberhaupt sind die Beziehungen der verschiedenen Familien und Stammesgruppen unserer Urvölker in der Regel friedlich und nicht kriegerisch. Jedenfalls aber ist der Krieg nicht der Normalzustand.

#### Germanen.

Wann im einzelnen Völkerstämme sich allein oder mit anderen zusammen niederließen, festhaft wurden und sich gesellschaftlich gliederten, ist eine rein historische Frage. Unsere Vorfahren, die Germanen, schritten im Laufe der Völkerwanderung zu einer Reihe von Staatengründungen. Die Westgoten allen voran gründeten unter Baljas Führung das tolosanische Westgotenreich mit der Hauptstadt Toulouse (415—507). Die Vandalen schufen sich in Afrika unter Genseric mit Karthago als Mittelpunkt das Vandalenreich (529—534). Von längerer Dauer war das Ostgotenreich Theoderichs des Großen in Italien (493—555) mit seiner Residenz Ravenna (zuweilen auch Verona). Ueber 200 Jahre konnte sich die zweite Reichsgründung der Westgoten halten, das Westgotenreich in



Spanien (507—711) mit Toledo als Hauptstadt. Ungefähr gleich lange hielt sich das Langobardenreich Alboins in Norditalien. Andere Germanenreiche wie die der Sueben, Thüringer, Burgunder hatten wechselvolle Geschicke und durchgehends kürzeren Bestand. Sie alle übertraf aber an Größe, Macht und Bedeutung das Frankenreich der Merowinger und Karolinger, die glänzendste Staatsbildung unserer Vorfahren auf germanischem Boden. Das staatenbildende Ferment der Germanen ist in die Augen springend.

### **Sekundäre Staatenbildung.**

Eine sekundäre Staatenbildung ist dann gegeben, wenn ein neuer Staat in einem bereits bestehenden Staatensystem auf der Bildfläche erscheint und seine Eingliederung in dieses System verlangt. Dieses „glückliche Ereignis“ kann verschiedene Ursachen und Gründe haben.

1. Durch Einigung oder Vereinigung entsteht ein neuer Staat, wenn zwei oder mehrere Staaten sich zu einem dritten zusammenschließen. Dabei lassen sich in der Regel verschiedene Stufen unterscheiden.

Vereinigung.

Die Personalunion ist gegeben, wenn zwei oder mehrere Staaten einen gemeinsamen Herrscher haben. Beispiele hierfür sind das Deutsche Reich und Spanien unter Karl V., Sachsen und Polen unter August von Sachsen, England und Hannover unter Georg IV. Bleibt die Einigung der Staaten nicht auf einen Herrscher beschränkt, sondern die Regentschaft dem Herrscherhaus, der Dynastie, erhalten, dann pflegt man von einer dauernden Personalunion zu reden. Beispiele solcher Verbindung sind die Länder der österreichischen Monarchie auf Grund der pragmatischen Sanktion Karls VI., der 1722 auch das Königreich Ungarn beitrug, sowie Norwegen und Schweden von 1814—1905. Sowohl bei der vorübergehenden wie bei der dauernden Personalunion ist der Herrscher und sein Haus das einigende Band der Staaten. Ein neuer Staat entsteht dadurch aber nicht.

Er ist erst dann vorhanden, wenn die oberste Staatsgewalt sich in gemeinsamer Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung auslebt. Dieser Fall der Realunion verwirklichte sich in der österreichischen Monarchie mit dem Grundgesetz von 1849 und der Februarverfassung von 1861, doch spielte dabei wie auch in der Verfassung Oesterreich-Ungarns



von 1867 das Herrscherhaus eine Hauptrolle und den Hauptträger der Vereinigung. Deutlicher ist der Charakter der Realunion ausgeprägt in der Vereinigung Englands und Schottlands (1707) sowie Großbritannien und Irlands (1800).

**Verbindung.** 2. Durch Verbindung entsteht ein neues Staatswesen, wenn zwei oder mehrere Staaten, die sich allein in ihrer Existenz bedroht fühlen oder die ihre nationale Gemeinschaft in einem Staatswesen zu begründen suchen, zu einem Gesamtstaat sich zusammenschließen. In diesem Falle erhalten wir eine genossenschaftliche Verbindung von Staaten, den **Bundesstaat**. Sein Wesen beruht darin, daß die Staatsaufgaben teils durch den souveränen Gesamtstaat und teils durch die untergeordneten Gliedstaaten erledigt werden. Den ersten Bundesstaat, den uns die Verfassungsgeschichte aufzeigt, bildeten die Vereinigten Staaten Nordamerikas mit ihrer Unionsverfassung vom Jahre 1787. Ihr ist die schweizerische Bundesverfassung von 1848 nachgebildet. Dagegen tragen der Norddeutsche Bund von 1867 und das Deutsche Reich von 1871 eigenes Gepräge.

**Staatenbund.** Im Gegensatz zum Bundesstaat ist der **Staatenbund** lediglich ein vertragsmäßiges Gesellschaftsverhältnis von Staaten. Vielfach hat sich gezeigt, daß der Staatenbund, diese gesellschaftliche Staatenverbindung, eine Vorstufe zum Bundesstaat bildet. So war es in den Vereinigten Staaten von 1776 bis 1787, in der schweizerischen Eidgenossenschaft von 1815 bis 1848 und in deutschen Landen von 1815—1866 (Deutscher Bund!).

**Teilung.** 3. Den Gegensatz zur Vereinigung und Verbindung bildet die Teilung und Scheidung. Durch **Teilung** entstehen neue Staaten, wenn ein bestehendes Staatswesen sich in zwei oder mehrere Staaten auflöst. Bekannt ist die Teilung des römischen Reiches (395) in ein oströmisches und weströmisches Reich, sowie die Teilung des fränkischen Reiches (843) in Mittelfranken, Ostfranken und Westfranken.

Im Mittelalter war die erbrechtliche Teilung keine Seltenheit. Die Staaten wurden vielfach wie Privatvermögen unter die Erben verteilt. In manchen Dynastien herrschte geradezu eine Erbteilungswut. Sie ist eine der Hauptursachen von Deutschlands politischer Zerfahrenheit.

**Scheidung.** Die neueste Zeit brachte mit ihrem Prinzip der nationalen Staatenbildung die **nationale Scheidung** auf der ganzen Welt. Die Tatsache ist bekannt. Nationen lassen sich



auf die Dauer nicht vergewaltigen und unterdrücken, auch nicht wie Schachfiguren hin- und herschieben und nicht leicht zu Tode teilen. Die Weltmonarchie Alexanders des Großen fiel nach seinem Tode sofort auseinander, und der große Korse Napoleon I. erlebte noch persönlich den Untergang seines Riesenreiches. Ihre Macht fiel mit ihrer Person zusammen und ging mit ihnen unter. In demokratischen Zeiten liegen die Machtverhältnisse wesentlich anders. Wer da seinen Anstern bezwingen will, muß „mit Weisheit und mit Mäßigung verfahren“ (Calderon). Das gilt gegenwärtig besonders vom Deutschen Reich und der deutschen Nation. Sie sind nicht verloren, wenn sie sich nicht selbst aufgeben.

4. Die Los-sagung eines Teils des Staates von einem bestehenden Staatswesen führt dann zur Staatenbildung, wenn sich dieser Teil als selbständiger Staat konstituiert und seine Anerkennung durchsetzt. Die Staaten-geschichte ist voll von unberechtigten Trennungsbestrebungen. Sie kennt freilich auch solche, die sich durchsetzten, wie z. B. die Los-sagung der sieben nördlichen Provinzen der Niederlande von Spanien (1581) und die Unabhängigkeitserklärung der nordamerikanischen Freistaaten von 1776.

Los-sagung.

In Staaten mit schwachem Zusammengehörigkeitsbewußtsein sind Separationsbestrebungen immer gefährlich. Sie müssen darum, ganz besonders in revolutionären Zeiten, von den Staatsmännern und Politikern stets ernst genommen werden. Geschieht dies in einem modernen Staate und wird den berechtigten Bedürfnissen und Forderungen des bedrohten Gebiets nach besten Kräften Rechnung getragen, dann handeln die verantwortlichen Persönlichkeiten staats-erhaltend. Klugerweise werden sie dabei die Massen des Volkes in den Dienst der Reichseinheit zu stellen und den Inponderabilien geschickt Rechnung zu tragen wissen.

5. Wiederholt und nicht zuletzt hat die Kolonisation, die Besiedelung eines bisher noch unbewohnten und un bebauten Gebiets, zur Entstehung neuer Staaten geführt. Derartige Staatenbildungen waren im Altertum sehr zahlreich, als die hellenischen Stadtstaaten die Küsten des Mittelmeeres mit Stadtgründungen übersäten, die wie die Mutterstädte, Stadtstaaten waren. In der Gegenwart erleben wir die Verstaatlichung von großen Kolonien des britischen Weltreichs. Im großen und ganzen gleichen

Kolonisation.



Kolonien Staatskindern, die zunächst vom Mutterland wie Unmündler gehegt und gepflegt, nicht selten auch ausgebeutet werden. Wenn sie aber zu körperlicher und geistiger Reife herangewachsen und mündig geworden sind, dann streben sie danach, sich abzufondern und nach Möglichkeit eine eigene Staatenfamilie zu gründen.

**Prinzip  
der nationalen  
Staaten-  
bildung.**

6. In der neuesten Zeit hat das Prinzip der nationalen Staatenbildung bei fast allen neuen Staatenbildungen Vate gestanden. Das „glückliche Ereignis“ ist recht oft eingetreten: Luxemburg 1815, Belgien 1830, Griechenland 1830, Rumänien 1878, Serbien 1878, Montenegro 1878, Norwegen 1905, Bulgarien 1908, Italien (1859—) 1871, Deutsches Reich (1866—) 1871 und Albanien 1913. Mit dem Ende des Weltkrieges und der Balkanisierung Europas erscheinen folgende neue Staaten auf der Karte Europas: Finnland, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschecho-Slowakien, Oesterreich, Ungarn und Südslawien. In der Ukraine und in Weißrußland sind die Verhältnisse noch ebenso ungeklärt wie in Georgien, Armenien, Kleinasien und anderwärts. Alle Staaten, die in einem bestehenden Staatensystem neu aufstauen, scheinen mit einer Schuld beladen zur Welt zu kommen, mit einer Ursünde. Durch ihr Entstehen verletzen sie nämlich regelmäßig den seitherigen Zustand, indem sie in die Rechte der bisherigen glücklichen Besitzer eingreifen. Haben die jungen Staaten einen starken nationalen Trieb und Drang, dann setzen sie zumeist ihren Willen zum Leben durch, zumal an ihrer Wiege geschickte und mächtige Geburtshelfer zu stehen pflegen.

Wie die Balkanisierung Europas vor sich ging, ist noch in frischer Erinnerung. Die Sieger hörten die Wünsche aller europäischen Nationen an und erfüllten sie nach besten Kräften. Die deutsche Nation durfte nicht zu Wort kommen. Für sie gab es ein Selbstbestimmungsrecht der Völker nicht. Der Weg, es zu erkämpfen, wird lang und beschwerlich sein. Dennoch muß er beschritten werden. Die Staatenkunde und Staatengeschichte sagt uns, daß das bestehende Staatensystem, Völkerrecht und Völkerbund, über das Leben und Fortleben aller Staaten entscheidet, die einmal ins Leben getreten sind, wenn sie auch ein noch so dürftiges Dasein fristen. Dies ist für die nächste Zukunft unseres Reiches außerordentlich beachtenswert. Erst durch völkerrechtliche Anerkennung können wir die Souveränität des Deutschen Reiches wiedererlangen.



Nationales Pflichtgefühl und Liebe zum Vaterland heißen uns darum mit den lichten Waffen des Rechts streiten, bis der Sieg errungen ist.

## Untergang der Staaten.

Die ganze Welt ist mit Trümmern untergegangener Staaten überfüllt. Ewige Staaten gibt es nicht. Der Staat ist sterblich. Die Todesursachen sind so verschiedenartig wie beim Menschen. „Die wahre Ursache liegt in dem großen Gesetz alles irdisch-organischen Lebens, daß es durch die Geschichte entwickelt und aufgezehrt werde“ (Bluntschli). Assyrer, Babylonier, Ägypter, Griechen, Römer und viele andere hatten mächtige Reiche, zum Teil Riesenstaaten, deren Spuren wir heute noch staunend bewundern — sie selber aber sind nicht mehr.

1. Staaten gehen unter durch Auseinanderfallen in ihre Teile, Teilung durch auswärtige Mächte, freiwilligen Eintritt in einen anderen Staat, Zusammenfassung einer Mehrheit von Staaten zu einem Einheitsstaat, durch Eroberung, Auswanderung und Anarchie.

Die Geburt I t a l i e n s kostete sieben Staaten das Leben: Parma, Modena, Lucca, Toskana, Sardinien, beiden Sizilien und Kirchenstaat. Die Schaffung des D e u t s c h e n R e i c h e s verlangte den Untergang von vier Staatswesen: Hannover, Kurhessen, Nassau und Frankfurt. Der versöhnende Geist, der über diesen Gräbern schwebt, kündigt, daß Nation und Staat sich gefunden und ein höheres Wesen, der Nationalstaat, erschienen ist.

Anders liegen die Verhältnisse beim Untergang P o l e n s. Die Teilungen Polens (1772, 1793, 1795) zeigen uns schwere politische operative Eingriffe, an denen das Staatswesen zugrunde ging. Es war schon lange krank gewesen, das Nationalgefühl war schwach, die polnische Wirtschaft weltbekannt und die Uneinigkeit der führenden Köpfe kaum mehr überbietbar. „Wo zwei Polen beisammen waren, da gab es drei verschiedene Meinungen. So wurde der Staat zu einem Herd der Mißwirtschaft und Anarchie. Gleichwohl muß festgestellt werden, daß die Teilung Polens ein Akt widerrechtlicher Gewalt ist, und das „in einer Periode, die auf ihre Aufklärung und Humanität eitel war“ (Bluntschli).

Altersschwache Staaten pflegen einzugehen. Korea ist 1910 an Altersschwäche gestorben, und Persien liegt seit 1907

Polen.



im Sterben. Der „kranke Mann“ am Bosphorus hat sich nach Kleinasien zurückgezogen.

Burenstaaten.

2. Tragisch ist der Untergang von Transbaal und Dranje-Freistaat (1902). Die Buren pflanzten aber am Grabe noch die Hoffnung auf, und das nicht umsonst. Die beiden Burenstaaten erhielten 1907 von dem siegreichen Großbritannien die Autonomie und 1909 die föderale Freiheit. Damit begann die Wiedergeburt dieser Staaten. Ein lebenskräftiges Volk, das ist die Lehre der Geschichte, darf die Hoffnung auf eine bessere Zukunft niemals aufgeben.

Alle Hoffnung aber ist verloren, wenn die Nation selbst abstirbt. Der dahinschleichende Weg zum Tode heißt, wie uns der Wegzeiger verkündet, Zweikinderhystem. Die Bevölkerungsbewegung Frankreichs stellte den französischen Staatsmann vor die Frage der Vergänglichkeit des Staatswesens schon zu einer Zeit, als die Deutschen in ihrem Reiche noch eine erfreuliche Geburtenfrequenz aufzuweisen hatten. Elsaß-Lothringen, das Saargebiet und die besetzten linksrheinischen Gebietsteile sollen dem abhelfen. Daher auch die Bemühungen Frankreichs und seiner Söldlinge um die Rheingrenze.

Der Staat ist ein sinnlich-vernünftiges Wesen mit dem Schwerpunkt auf der sinnlichen Seite. Es ist genau so wie beim Menschen auch. Wie aber beim einzelnen die Vernunft über das Sinnenwesen herrschen soll, so auch beim Staate. „Grundsätze des Rechts und der Gerechtigkeit“, die Leitsterne des Haager Friedenspalastes, sollen sein Eigenleben beherrschen und seinen Verkehr mit anderen Staaten regeln. Völkerrecht und Völkerbund sind darum ideale Ziele und bleiben es trotz aller Verballhornung und Verquickung mit dem Friedensvertrag von Versailles.

Unser Reich.

Wir wollen, daß unser Staat lebt. Ziehen wir daraus die Folgerungen für unsere Tage. Der sittliche Imperativ des vierten Gebotes lautet: „Du sollst deinen Vater und deine Mutter ehren!“ Warum denn und wozu? Weil sie älter sind als du? Weil sie größere Einsicht besitzen? Weil sie höhere Wesen sind? — „Damit es dir wohlergehe und du lange lebest auf Erden!“ Der Staat ist aus demselben Holze wie du. Und heute ist er krank, sehr krank, schwer krank. Willst du ihn darum geringer achten, weniger ehren und weniger lieben? Nein! So machen es gute Kinder in den kranken Tagen ihrer Väter nicht. Sie verdoppeln ihre Sorge



und verstärken ihre Hilfe. Laßt uns dem schönen Beispiele folgen und kerngesunde und lebenskräftige Gedanken in die aufgewühlten Herzen unserer Volksgenossen legen, auf daß sie keimen, aufgehen, blühen und Früchte tragen. Daß doch ein besseres Volk werde! Vollkommeneren Menschen wird auch ein vollkommeneres Reich beschieden sein.

Du sollst Deinen Vater Staat ehren!

---



## Schriftenverzeichnis.

- Bismarck, Otto Fürst von:** Gedanken und Erinnerungen. Cotta. Stuttgart-Berlin. 1921. 3 Bde.
- Bleef, Walter von der:** Die protestantische Staatsidee. Grunow. Leipzig. 1919.
- Bluntschli, J. C.:** Allgemeine Staatslehre. Cotta. Stuttgart. 1886. 2 Bde.
- Bödenhoff-Koeniger:** Katholische Kirche und moderner Staat. Bachem. Köln. 1920.
- Bonn, M. J.:** Die Auflösung des modernen Staats. Verlag für Politik und Wirtschaft. Berlin W. 35. 1921.
- Bozi-Heinemann:** Recht, Verwaltung und Politik im neuen Deutschland. Enke. Stuttgart. 1916.
- Bücher, Carl:** Die Entstehung der Volkswirtschaft. Laupp. Tübingen. 1916—17. 2 Bde.
- Cortés, Donoso:** Versuch über den Katholizismus, den Liberalismus und Sozialismus. Laupp. Tübingen. 1854.
- Cunow, Heinrich:** Die Marx'sche Geschichts-, Gesellschafts- und Staatstheorie. Vorwärts-Buchhandlung. Berlin. 1920.
- Freitag-Voringhoven, Frhr. v.:** Politik. Lehmann. München. 1919.
- Hasbach, Wilhelm:** Die parlamentarische Kabinettsregierung. Deutsche Verlagsanstalt. Stuttgart-Berlin. 1919.
- Hasbagen, J.:** Umriss der Weltpolitik 1871—1914. Teubner. Leipzig. 1916. 2 Bde.
- Hatschek, Jul.:** Allgemeines Staatsrecht. Göschen. Leipzig. 1909. 3 Bde.
- Hertling, Georg Frhr. von:** Recht, Staat und Gesellschaft. Kösel. Kempten. 1906.
- Jardé, Karl Ernst:** Prinzipienfragen. Schöningh. Paderborn. 1854.
- Jellinek, Dr. Georg und Dr. Walter:** Allgemeine Staatslehre. Springer. Berlin. 1921.
- Rjellen, Rudolf:** Die Großmächte der Gegenwart. Teubner. Leipzig-Berlin. 1916.
- Rjellen, Rudolf:** Die politischen Probleme des Weltkrieges. Teubner. Leipzig-Berlin. 1916.
- Rjellen, Rudolf:** Der Staat als Lebensform. Hirzel. Leipzig. 1917.
- Rjellen, Rudolf:** Grundriß zu einem System der Politik. Hirzel. Leipzig. 1920.
- Rjellen, Rudolf:** Die Großmächte und die Weltkrise. Teubner. Leipzig-Berlin. 1921.
- Rjellen Rudolf:** Dreibund und Dreiverband. Duncker & Humblot. Leipzig-München. 1921.



- Koppers, Wilhelm:** Die Anfänge des menschlichen Gemeinschaftslebens. Volkverein. W.-Gladbach. 1921.
- Lamprecht, Carl:** Zur jüngsten deutschen Vergangenheit. Weidmann. Berlin. 1919. 2 Bde.
- Lenz, Friedrich:** Staat und Marxismus. Cotta. Stuttgart-Berlin. 1921.
- Macdonald, J. R.:** Sozialismus und Regierung. Eugen Diederichs. Jena. 1912.
- Oppenheimer, Franz:** Der Staat. Rütten & Loening. Frankfurt a. M. 1919.
- Périn, Charles:** Christliche Politik. Herder. Freiburg. 1876.
- Ragel, Friedrich:** Deutschland. Vereinigung wissenschaftlicher Verleger. Berlin-Leipzig. 1920.
- Renner, Karl:** Marxismus, Krieg und Internationale. Dies Nachf. Stuttgart. 1917.
- Riezler, Kurt:** Die Erforderlichkeit des Unmöglichen. Georg Müller. München. 1913.
- Rohrbach, Paul:** Politische Erziehung. Engelhorn. Stuttgart. 1919.
- Ruedorffer, J. J.:** Grundzüge der Weltpolitik in der Gegenwart. Deutsche Verlagsanstalt. Stuttgart-Berlin. 1916.
- Seidel, A.:** Grundzüge der Politik. Hochmeister & Thal. Leipzig. 1919.
- Schirmer, Karl:** Süd und Nord. Bavariaverlag. München-Pasing. 1921.
- Schmoller, Gust.:** Grundriß der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre. Duncker & Humblot. München-Leipzig. 1919. 2 Bde.
- Schrörs, Heinr.:** Katholische Staatsauffassung, Kirche und Staat. Herder. Freiburg. 1919.
- Spahn, Martin:** Die Großmächte. Ullstein. Berlin-Wien. 1918.
- Spann, Othmar:** Der wahre Staat. Quelle & Meyer. Leipzig. 1921.
- Stampfer, Friedrich:** Grundbegriffe der Politik. Verlag der „Fränkischen Tagespost“. Nürnberg.
- Stern-Rubarth:** Die Propaganda als politisches Instrument. Trowitzsch & Sohn. Berlin. 1921.
- Stier-Somlo, Fr.:** Politik. Quelle & Meyer. Leipzig. 1921.
- Stier-Somlo, Fr.:** Grund- und Zukunftsfragen deutscher Politik. Marcus & Weber. Bonn. 1917.
- Vierkandt, A.:** Staat und Gesellschaft in der Gegenwart. Quelle & Meyer. 1921.
- Zugardt, Karl:** Moderne Staatsverfassungen, ihr Wortlaut und ihr Wesen. Köhler. Leipzig. 1919.
- Handbuch der Politik.** 3. Aufl. Walter Rothschild. Berlin-Leipzig. 1920—21. 4 Bde.



# Staat und Wirtschaft

## Einzel Darstellungen in Grundrissen

Ein Wegweiser

in das wichtigste Gebiet unserer Zeit:

Dr. Wilhelm Ziegler

## Einführung in die Volkswirtschaft

Unveränderter Nachdruck der 2. Auflage.

Brosch. Mark 12.—. Geb. Mark 16.—.

Das unentbehrliche **Volks- und Schulbuch** über die volkswirtschaftlichen Zusammenhänge, die für die **Existenz jedes Einzelnen** heute wichtiger sind als jemals.

---

## Erziehung zum Redner

eine Anleitung von Dr. Fritz Gerathewohl.

Geb. Mark 10.50.

Der Verfasser, der an der Universität München rhetorische Übungen abhält, bringt mit dieser Broschüre jedem, der gezwungen ist oder sich gedrängt fühlt als **Redner** tätig zu sein, eine auch in pädagogischer Hinsicht ausgezeichnete Arbeit in allgemeinverständlicher Form.

---

**Zentralverlag G. m. b. H., Berlin**



# Staat und Wirtschaft

## Einzel Darstellungen in Grundrissen

In guter Ausstattung

Staatssekretär P. Hirsch, Ministerpräsident a. D.: **Die Aufgaben der Kommunalpolitik**

4. Auflage. Brosch. Mf. 6.—. Geb. Mf. 9.—

Prof. Dr. Raschel: **Die sozialpolitische Gesetzgebung**  
Brosch. Mf. 6.—. Geb. Mf. 9.—

Dr. Theodor Heuß: **Demokratie und Selbstverwaltung**  
8. Auflage. Brosch. Mf. 6.—. Geb. Mf. 9.—

M. Schumacher: **Tarifverträge und Schlichtungswesen** . . . . Brosch. Mf. 6.—. Geb. Mf. 9.—

Prof. Dr. Hoegsch: **Die weltpolitische Kräfteverteilung nach den Pariser Friedensschlüssen**

2. Auflage. Brosch. Mf. 6.—. Geb. Mf. 9.—

Dr. Siegfried Berger: **Einführung in die deutsche Reichsverfassung** Brosch. Mf. 6.—. Geb. Mf. 9.—

Prof. Dr. Schreiber: **Der Friedensvertrag und Du**  
Brosch. Mf. 6.—. Geb. Mf. 9.—

Dr. Heinz Potthoff: **Die innere Verflechtung in der deutschen Wirtschaft**

Brosch. Mf. 7.50. Geb. Mf. 10.50

Friedrich Kleeß, Bürgermeister: **Der Betriebsrat**. Ein Wegweiser durch das Betriebsrätegesetz

9. Auflage. Brosch. Mf. 7.50. Geb. Mf. 10.50

Dr. Heinz Potthoff: **Die Bedeutung des Haushaltes für die Volkswirtschaft**

2. Auflage. Brosch. Mf. 6.—. Geb. Mf. 9.—

---

**Zentralverlag G. m. b. H., Berlin**



- Deutschlands Staatsumwälzung.** Die verfassungsmäßigen Grundlagen der deutschen Republik. Von Dr. Hugo Preuß, Staatsminister a. D. . . . . Mk. 3.—
- Die deutsche Reichsverfassung.** Textausgabe und Register mit einem Vorwort von Dr. Hugo Preuß, Staatsminister a. D. . . . . Mk. 3.—
- Die Kohle als Grundlage unseres Wirtschaftslebens.** Von Hans Grunewald . . . . . Mk. 3.—
- Das Betriebsrätegesetz.** Vollständige Textausgabe mit Wahlordnung . . . . . Mk. 6.—
- Weltkrieg und wirtschaftlicher Wiederaufbau.** Von Dr. Aug. Müller, Staatssekretär a. D. . . . . Mk. 3.—
- Die wahren Ursachen unserer Wirtschafts- und Finanznot.** Von Dr. Oscar Stille . . . . . Mk. 4.—
- Das Deutsche Siedlungswerk.** Von Dr. Hans Ponfick . . . . . Mk. 3.—
- Kriegsnöte der Siegerstaaten.** Von Prof. Dr. Ludwig Bergsträßer . . . . . Mk. 3.—
- Bolschewismus contra Bolschewismus.** Die Führer des Bolschewismus über die Lage in Rußland. Von Otto Schönj . . . . . Mk. 3.—
- Die drei Fragen des Oberschlesiens.** 60 Seiten. Mk. 3.—
- Die deutsche Jugendbewegung.** Von Normann Körber . . . . . Mk. 3.—
- Das alte System über sich selbst.** Von Professor Dr. Ludwig Bergsträßer . . . . . Mk. 3.—
- Der Friedensvertrag von Versailles.** In übersichtlichem Auszug unter eingehender Berücksichtigung seiner Vor- und Nachgeschichte. Von Dr. jur. Creuz Mk. 7.50

---

**Zentralverlag G. m. b. H., Berlin**



## **Die Arbeiter und die Republik**

Eine Uebersicht über die neue Arbeitergesetzgebung

Mark 3.—

## **Über Wesen und Einrichtung volksbürgerlicher Arbeits- gemeinschaften**

von Dr. Karl Würzburger

Mark 3.—

## **Die Stellung des Bauernstandes einst und jetzt**

Mark 3.—

## **Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene! Was leistet das Reich für Euch?**

Mark 3.—

## **Ostpreußens Geistesleben in der Vergangenheit**

von Professor Dr. Ziesemer

Mark 4.—

## **Das Geistesleben Ost- u. Westpreußens im 19. Jahrhundert**

Eine Skizze von Dr. Erich Jenisch

Mark 4.—

## **Die Pariser Forderungen und unsere Zukunft**

Eine Materialiensammlung — 2. verbesserte Auflage

Mark 4.—

## **Die deutsche Reparations-Schuld**

(Auf Grund des Londoner Beschlusses vom 5. Mai 1921)

Ihr Umfang und die Art ihrer Abtragung

Mark 4.—

## **Die Verfassung des Freistaates Preußen v. 30. November 1920**

Textausgabe mit Sachregister

Mark 3.—

---

**Zentralverlag G. m. b. H., Berlin**



Wer auswandern und vor schweren Enttäuschungen bewahrt bleiben will, hat die Pflicht, sich vorher über die in dem Lande seiner Wahl herrschenden politischen, wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnisse zu unterrichten. Er hüte sich vor den Lockungen gewissenloser Auswanderungsagenten, sondern hole kostenlosen Rat ein beim Reichswanderungsamt oder dessen Zweigstellen oder lese das einzige amtliche, monatlich zweimal erscheinende

## Nachrichtenblatt des Reichswanderungsamts

das erschöpfende Auskunft über alle Zielländer deutscher Auswanderung gibt.

Durch die Post bezogen vierteljährlich Mart 10.—.

## Auskunftshefte für deutsche Auswanderer

Herausgegeben vom Reichswanderungsamt

Die Hefte enthalten übersichtliche, auf Grund zuverlässiger amtlicher und privater Unterlagen verfaßte Darstellungen der Verhältnisse in den für die Auswanderung hauptsächlich in Betracht kommenden Ländern.

Heft 1	Argentinien . . . . .	Mart 2.50
Heft 2	Holland . . . . .	" 2.00
Heft 3	Südbrasilien . . . . .	" 3.50
Heft 4	Norwegen . . . . .	" 3.50
Heft 5	Schweden . . . . .	" 2.50
Heft 6	Venezuela <small>Einwanderungs- und Kolontiationsgesetz</small>	" 5.00
Heft 7	Venezuela <small>Allgemeines</small>	" 4.50
Heft 8	Abessinien <small>(mit Karte)</small>	" 5.50
Heft 9	Niederländisch-Indien	" 4.50
Heft 10	Spanien . . . . .	" 4.50
Heft 11	Mexiko <small>(mit Karte)</small>	" 6.50

Porto für Postzusendung ist in diesen Preisen eingerechnet.

Die Sammlung wird fortgesetzt.

**Zentralverlag G. m. b. H., Berlin**

Norddeutsche Buchdruckerei und Verlagsanstalt in Berlin SW 48. — 1650.



ÚK PrF MU



3129S17843